



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-FORSCHUNGSBERICHT

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

9|2021 Nach der Machtübernahme der Taliban in
Afghanistan: Erfahrungen aus der Vergangenheit und erste
Einschätzungen der Folgen für Migration und Integration

Herbert Brücker, Christoph Deuster, Tanja Fendel, Philipp Jaschke, Sekou Keita, Teresa Freitas-Monteiro

Nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan: Erfahrungen aus der Vergangenheit und erste Einschätzungen der Folgen für Migration und Integration

Herbert Brücker (BIM – Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung und IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
Christoph Deuster (IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
Tanja Fendel (IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
Philipp Jaschke (IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
Sekou Keita (IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)
Teresa Freitas-Monteiro (IAB – Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung)

Mit der Publikation von Forschungsberichten will das IAB der Fachöffentlichkeit Einblick in seine laufenden Arbeiten geben. Die Berichte sollen aber auch den Forscherinnen und Forschern einen unkomplizierten und raschen Zugang zum Markt verschaffen. Vor allem längere Zwischen- aber auch Endberichte aus der empirischen Projektarbeit bilden die Basis der Reihe.

By publishing the Forschungsberichte (Research Reports) IAB intends to give professional circles insights into its current work. At the same time the reports are aimed at providing researchers with quick and uncomplicated access to the market

Inhalt

Inhalt.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis	5
Zusammenfassung.....	6
Abstract	7
Danksagung.....	8
1 Einleitung.....	9
2 Fluchtmigration aus Afghanistan.....	10
2.1 Fluchtursachen in Afghanistan.....	11
2.2 Flucht und Aufnahmebedingungen in den Nachbarregionen.....	15
2.3 Flucht und Aufnahmechancen in der EU und anderen Hocheinkommensländern	21
3 Integration in Deutschland.....	25
3.1 Hoher Anteil mit rechtlich anerkannten Schutzansprüchen.....	26
3.2 Auswirkungen von Krieg und Flucht auf die Bildungsstruktur.....	30
3.3 Deutschsprachkenntnisse	32
3.4 Arbeitsmarktintegration	35
3.5 Einstellungen und soziale Integration	45
3.6 Geldsendungen nach Afghanistan	48
3.7 Fiskalische Kosten der Aufnahme und Integration.....	49
4 Schlussfolgerungen und politische Handlungsoptionen.....	50
Literatur.....	58
Anhang.....	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Binnenvertriebene und in das Ausland geflüchtete Afghaninnen und Afghanen.....	11
Abbildung 2.2: Geflüchtete und vertriebene Afghaninnen und Afghanen im Ausland nach den wichtigsten Zielregionen	16
Abbildung 2.3: Geflüchtete und vertriebene Afghaninnen und Afghanen in den Hocheinkommensländern, der EU und Deutschland	22
Abbildung 3.1: Zuzüge, Fortzüge und Wanderungssaldo von afghanischen Staatsangehörigen	26
Abbildung 3.2: Afghanische Staatsangehörige und Schutzsuchende in Deutschland	28

Abbildung 3.3: Teilnahme an Integrationskursen und Sprachkursen insgesamt	34
Abbildung 3.4: Deutschsprachkenntnisse der Geflüchteten aus Afghanistan und anderer Geflüchteter.....	35
Abbildung 3.5: Beschäftigungsquoten der Staatsangehörigen aus Afghanistan und der acht wichtigsten Asylherkunftsländer in Deutschland	36
Abbildung 3.6: Erwerbstätigenquoten der Geflüchteten aus Afghanistan und anderer Geflüchteter nach Aufenthaltsdauer	37
Abbildung 3.8: Bruttomonatsverdienste der Geflüchteten aus Afghanistan und sonstiger Geflüchteter nach Aufenthaltsdauer	41
Abbildung A1: Todesopfer bewaffneter Konflikte sowie Geflüchtete und Vertriebene in Afghanistan 1989 – 2020	66
Abbildung A2: Anzahl der Terroranschläge und Todesopfer von Anschlägen in Afghanistan	67
Abbildung A3: Freedom House Index politischer Rechte und bürgerlicher Freiheiten	67
Abbildung A4: Skala politischen Terrors in Afghanistan.....	68
Abbildung A5: Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in US Dollar und zu Kaufkraftparitäten (KKP) in US Dollar	68
Abbildung A6: Bildungsbeteiligung in Primar- und Sekundarschulen nach Geschlecht.....	69

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1:	Schutzstatus und demografische Merkmale Schutzsuchender aus Afghanistan im Vergleich	29
Tabelle 3.2:	Bildung von Geflüchteten aus Afghanistan im Vergleich zu anderen Geflüchteten und in Deutschland geborenen Personen	31
Tabelle 3.3:	Minderjährige Kinder im Haushalt.....	39
Tabelle 3.4:	Haus- und Betreuungsarbeit von Paaren nach Geschlecht und Kinderstatus.....	40
Tabelle 3.5:	Mittlere Verdienste von (vollzeit-)erwerbstätigen Afghaninnen und Afghanen ...	42
Tabelle 3.6:	Determinanten der Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Geflüchteten aus Afghanistan und allen Herkunftsländern	43
Tabelle 3.7:	Einstellungen und Werte von Geflüchteten aus Afghanistan, anderen Herkunftsländern und in Deutschland geborenen Personen.....	45
Tabelle 3.8:	Kontakte zu Deutschen von Geflüchteten aus Afghanistan im Vergleich zu Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern	48
Tabelle A1:	Freedom House Index politischer und bürgerlicher Freiheitsrechte im Vergleich	69
Tabelle A2:	Einschulungsquoten nach Bildungsniveau und Geschlecht	70
Tabelle A3:	Bruttoinlandsprodukt und Bruttoinlandsprodukt pro Kopf im Vergleich	70
Tabelle A4:	Erwerbstätigenquote nach Geschlecht	71
Tabelle A5:	Mittel der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit	71

Zusammenfassung

In Afghanistan ist nach dem Abzug der Truppen der Vereinigten Staaten und der Nordatlantischen Vertragsorganisation (US- und NATO-Truppen) sowie der Machtübernahme der Taliban eine starke Zunahme von Verfolgung, politischer Gewalt und Menschenrechtsverletzungen zu erwarten. Von den Beschränkungen politischer und persönlicher Freiheiten sind Frauen und Mädchen sowie ethnische und religiöse Minderheiten besonders betroffen. Zugleich kann die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zu einer umfassenden Versorgungskrise der Bevölkerung führen.

In der Vergangenheit haben Pakistan und der Iran rund 80 Prozent der in das Ausland geflüchteten Afghaninnen und Afghanen aufgenommen. Aufgrund veränderter geopolitischer Interessen, zunehmender wirtschaftlicher Probleme und wachsenden Widerständen in der Bevölkerung lehnen Pakistan und der Iran die weitere Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan jedoch ab. Ähnliches gilt für die meisten zentralasiatischen Staaten der früheren Sowjetunion und China. Insofern ist nicht zu erwarten, dass die politische und humanitäre Krise in Afghanistan durch die Aufnahme von Geflüchteten in der Region sowie die finanzielle und technische Unterstützung der Nachbarländer durch die Vereinigten Staaten Amerikas (USA), die Europäische Union (EU) und andere Hocheinkommensländer entschärft werden kann.

Zugleich sind die Fluchtrouten in die EU fast vollständig geschlossen, so dass nicht mit einem erheblichen Anstieg der Fluchtmigration nach Europa ähnlich wie im Jahr 2015 zu rechnen ist. Die EU, die USA und andere Hocheinkommensländer können deshalb nur durch die freiwillige Aufnahme von Personen, die besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind, einen Beitrag zum Schutz vor Verfolgung und anderen Menschenrechtsverletzungen leisten. Zu solchen Maßnahmen gehören die Aufnahme von Ortskräften, die Aufnahme anderer besonders gefährdeter Personengruppen, die Erweiterung von Resettlement-Programmen sowie von Kontingenten für die Aufnahme von Afghaninnen und Afghanen. Theoretisch wie auch praktisch ist zu erwarten, dass durch Politikkoordination und eine faire Verteilung der Kosten der Aufnahme von Geflüchteten die Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten auch in den Nachbarregionen steigt.

Bei der Aufnahme von Geflüchteten handelt es sich um eine humanitäre Aufgabe, die Kosten aufwirft. Diese Kosten hängen vom Erfolg und der Geschwindigkeit der Integration ab. In Deutschland haben sich die Geflüchteten aus Afghanistan ähnlich wie andere Geflüchtete in den Arbeitsmarkt integriert, obwohl ihre Voraussetzungen im Hinblick auf das Bildungsniveau beim Zuzug, den Ausgang und die Länge der Asylverfahren und den Zugang zu Integrationskursen und anderen Integrationsprogrammen schlechter waren. Zum Jahresende 2020 belief sich die Beschäftigungsquote der afghanischen Staatsangehörigen in Deutschland auf 40 Prozent, die der 2015 zugezogenen Kohorte dürfte etwas darüber gelegen haben. Die neu aufgenommenen Afghaninnen und Afghanen werden in Hinblick auf das Bildungsniveau, Deutsch- und Fremdsprachenkenntnisse bessere Voraussetzungen als die früher zugezogenen Schutzsuchenden mitbringen. Gleiches gilt für den Aufenthaltsstatus und den Zugang zu Integrationsprogrammen. Zudem ist die Integrationsinfrastruktur besser als beispielsweise 2015 ausgebaut und weniger Schutzsuchende konkurrieren um knappe Ressourcen. Vor diesem Hintergrund sind eine schnellere Integration in den Arbeitsmarkt und andere gesellschaftliche Bereiche sowie geringere Kosten der Integration zu erwarten.

Abstract

Following the withdrawal of US and NATO troops and the seizure of power by the Taliban, it can be expected that the levels of persecution, political violence, and human rights violations will sharply increase in Afghanistan. Women and girls as well as ethnic and religious minorities are particularly vulnerable to restrictions of political and personal freedom. At the same time, a further deterioration of the economic situation may result in a severe food supply crisis in Afghanistan.

In the past, Pakistan and Iran provided shelter for around 80 percent of the refugees from Afghanistan. However, changes in geopolitical agendas, deteriorating economic conditions, and growing anti-immigrant sentiments, led to a refusal of the Pakistani and Iranian governments to accept additional refugees from Afghanistan. This is also the case for the governments of most Ex-Soviet Union states in Central Asia and China. As a consequence, it would be unrealistic to assume that the political and humanitarian crisis in Afghanistan can be alleviated through the resettlement of refugees within the region and financial and technical assistance for neighbouring countries provided by the EU, the United States, and other high-income countries.

Furthermore, refugee routes to Europe are almost entirely closed, so that an extensive inflow of refugees in European countries similar to the one of 2015 is unlikely to occur. The voluntary reception of persons exposed to particular risks is the only option for the EU, the United States, and other high-income countries to contribute to the protection of vulnerable groups against persecution and other human rights violations. Measures include the reception of local staff, the reception of other vulnerable groups, the expansion of resettlement programmes, and the extension of quotas for Afghan immigrants. Theoretically and practically, political coordination and a fair allocation of costs for the reception of refugees are likely to boost the willingness to accept additional refugees also within the neighbouring region.

The reception of refugees is a humanitarian duty incurring costs. Such costs are contingent on the success and duration of the integration process. Although they were characterised by worse preconditions in terms of the level of education upon arrival, the result and length of the asylum procedure, and the access to integration courses and other integration programmes, the labour market integration of Afghan refugees was not worse than the one of other refugees in Germany. At the end of 2020, 40 percent of the Afghan population in Germany were employed, while the employment rate of the cohort of refugees that moved to Germany in 2015 is likely to have been slightly higher. The newly arriving Afghans will be characterised by better preconditions in terms of the level of education, German and foreign language skills than the refugees that arrived in previous years. In addition, they will have a more favourable legal status and access to integration programmes. Moreover, the integration architecture is better than it has been, for example, in 2015 and fewer people seeking protection are competing for scarce resources. In this light, a faster labour market and social integration as well as lower costs of integration can be anticipated.

Danksagung

Die Autoren danken Hannah Gosse und Fatemeh Khaligh für ihre exzellente und kenntnisreiche Forschungsassistenz, die erheblich zum Gelingen dieses Berichts beigetragen hat. Die Autoren sind selbstverständlich für alle etwaigen Fehler des Berichts verantwortlich.

1 Einleitung

Seit dem Abzug der Truppen der USA, der NATO und anderer Alliiertes sowie der Übernahme der militärischen und politischen Macht durch die Taliban zeichnet sich eine humanitäre Krise in Afghanistan ab. Es ist nach den Erfahrungen der ersten Taliban-Herrschaft und den jüngsten Berichten aus Afghanistan mit einer deutlichen Zunahme der Verfolgung aus politischen, ethnischen, religiösen und geschlechtsspezifischen Gründen zu rechnen. Schon vor der Machtübernahme der Taliban wurde Afghanistan von der Nichtregierungsorganisation *Freedom House* als politisch unfrei eingestuft (Freedom House 2021). Die Zahl der bewaffneten Konflikte sowie der Todesopfer von politischen Terroranschlägen und anderer Gewalt hat bereits in den letzten Jahren erheblich zugenommen (Uppsala Conflict Data Program, UCDP 2021; Global Terrorism Database, vgl. Lafree und Dungan (2007)). Zudem zählt Afghanistan zu den ärmsten Ländern der Welt und erhebliche Teile der Bevölkerung sind auf Nahrungsmittel- und andere Hilfslieferungen internationaler Organisationen angewiesen (Weltbank 2021). Es ist deshalb nach dem Abzug der alliierten Truppen und dem Rückzug der internationalen Geberorganisationen auch mit einer Versorgungskrise zu rechnen.

Die jüngsten Ereignisse bilden einen neuen Höhepunkt in einer langen Geschichte von Krieg und Bürgerkrieg, gewaltsamen politischen Umbrüchen, Verfolgung und Terror gegen die Zivilbevölkerung in Afghanistan. Während der ersten Herrschaft der Taliban wurden nicht nur religiöse und ethnische Minderheiten verfolgt, sondern auch die Menschenrechte von Frauen und Mädchen in besonderer Weise verletzt. Diese Entwicklungen haben schon in der Vergangenheit große Flucht- und andere Migrationsbewegungen ausgelöst. Vor der erneuten Machtübernahme der Taliban waren bereits rund sechs Millionen Afghaninnen und Afghanen geflüchtet oder vertrieben, davon rund die Hälfte innerhalb des Landes (UNHCR 2021a; 2021b; 2021c). Von den ins Ausland geflüchteten Afghaninnen und Afghanen leben knapp 80 Prozent in den beiden Hauptaufnahmeländern Pakistan und Iran, auf die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-27) entfallen vierzehn Prozent und auf Deutschland sechs Prozent (UNHCR 2021b).

Für eine genaue Einschätzung der Folgen der erneuten Machtübernahme der Taliban für das Migrations- und Integrationsgeschehen ist es noch zu früh. Dafür sind zu viele politische, institutionelle, wirtschaftliche und soziale Parameter unbekannt. Historisch vergleichbare Entwicklungen, auf die sich belastbare ökonometrische und andere quantitative Prognosen stützen könnten, existieren ohnehin nicht. Dennoch können aus vergangenen Entwicklungen erste Einschätzungen über die möglichen Folgen für das Migrations- und Integrationsgeschehen gezogen werden.

Bewaffnete Konflikte und humanitäre Krisen in anderen Regionen der Welt können schnell auch Wirkungen in der EU und Deutschland entfalten, wie nicht zuletzt die Entwicklungen im Jahr 2015 gezeigt haben. Weil die Flucht- und Migrationsrouten in die EU seit der EU-Türkei-Erklärung, der Schließung der Westbalkanroute und anderen Abkommen mit Transitländern weitgehend geschlossen worden sind, ist es allerdings wenig wahrscheinlich, dass es zu einem starken Anstieg irregulärer Migrationsbewegungen kommen wird (vgl. Abschnitt 2.3 dieses Berichts). Dennoch ergeben sich aus den jüngsten Entwicklungen für Deutschland und andere Mitgliedsstaaten der EU und der NATO neue humanitäre Herausforderungen, nicht zuletzt, weil diese Länder durch ihr mi-

litärisches Engagement und die Entwicklungszusammenarbeit auf vielfältige Weise mit Afghanistan verbunden sind. Dabei wird auch die Aufnahme von Menschen, die aus Afghanistan geflüchtet sind oder vertrieben wurden, auf der politischen Agenda stehen. Die Handlungsmöglichkeiten für eine humanitäre Politik und ihre Akzeptanz werden auch von den wirtschaftlichen und sozialen Erträgen und Kosten der Integration in den Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und andere gesellschaftliche Bereiche beeinflusst.

Vor diesem Hintergrund werden in diesem Bericht folgende Fragen diskutiert: Erstens, welche Auswirkungen kann die jüngste Entwicklung in Afghanistan auf den Umfang der Migration in der Region, die EU und Deutschland haben? Zweitens, welche Auswirkungen auf die Struktur der Migration sind zu erwarten? Drittens, wie hat sich die Integration von Geflüchteten aus Afghanistan in der Vergangenheit in Deutschland entwickelt und was ist für die Zukunft zu erwarten? Und Viertens werden mögliche Handlungsoptionen für die Flüchtlings- und Asylpolitik diskutiert.

Viele Aussagen dieses Berichtes stützen sich auf Daten und Erkenntnisse aus der Vergangenheit. Es ist davon auszugehen, dass sich die künftigen Entwicklungen in verschiedener Hinsicht, etwa was den Umfang der Migration, die Zusammensetzung der Migrationsbevölkerung und ihre Integrationschancen von den Entwicklungen in der Vergangenheit deutlich unterscheiden werden. Dieser Bericht versucht die möglichen Entwicklungen qualitativ einzuordnen. Vor dem Hintergrund zahlreicher unbekannter Parameter, die die künftigen Entwicklungen beeinflussen werden, unterliegen allerdings alle Schlussfolgerungen einer hohen Ungewissheit.

2 Fluchtmigration aus Afghanistan

Krieg, Bürgerkrieg und Verfolgung können in sehr viel größerem Umfang als wirtschaftliche Faktoren Migrationsbewegungen auslösen (Hatton 2004; 2017). Die wichtigsten Ursachen der Fluchtmigration sind politischer Terror und Genozide, politische Verfolgung, Krieg und Bürgerkrieg sowie die Vertreibung ethnischer oder religiöser Minderheiten (Hatton 2004; 2009; 2015; 2017; Davenport et al. 2003; Melander und Öberg 2007; Moore und Shellman 2007). Der Umfang der Fluchtmigration wird zugleich ganz wesentlich von der Asyl- und Flüchtlingspolitik der Ziel- und Transitländer bestimmt, die die Chancen zur Flucht sowie die Kosten und Risiken der Flucht determinieren (Hatton 2017; Moore und Shellman 2007; Melander und Öberg 2006; Brücker 2018). Dabei sind der Zugang zum Territorium (Hatton 2017), die Sicherheit und humanitäre Behandlung in den Zielländern (Moore und Shellman 2007; Brücker et al. 2016a; 2019) sowie die Länge und Ausgang der Asylverfahren (Bertoli et al. 2020) zentrale Faktoren.

In diesem Abschnitt werden vor diesem Hintergrund drei Dinge untersucht: Erstens, wie haben sich die Fluchtursachen in der Vergangenheit entwickelt und wie werden sie sich nach der Machtübernahme der Taliban entwickeln? Zweitens, welche Chancen bestehen für die Aufnahme einer größeren Zahl Geflüchteter in den Nachbarländern? Drittens, wie könnte sich die Fluchtmigration in die EU, andere Hocheinkommensländer und nach Deutschland vor dem Hintergrund der seit 2015 erheblich veränderten Rahmenbedingungen für die Fluchtmigration entwickeln?

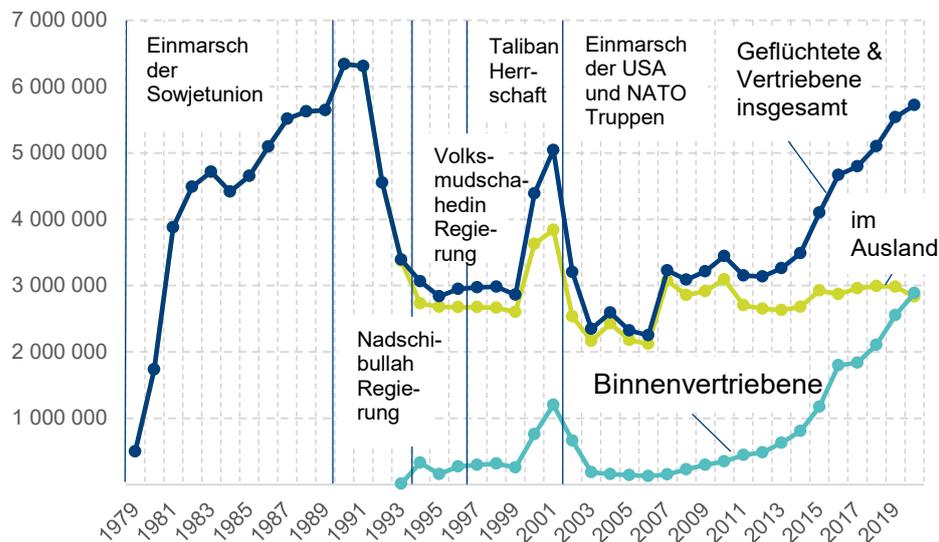
2.1 Fluchtursachen in Afghanistan

Rückblick auf die Entwicklung von 1979 bis 2020

Afghanistan ist seit dem Einmarsch der sowjetischen Truppen 1979 einer langen Folge von Krieg und Bürgerkrieg, Terroranschlägen und anderen gewaltsamen Konflikten sowie politischer Unfreiheit und Gewaltherrschaft ausgesetzt gewesen, die immer wieder von großen Flucht- und Migrationsbewegungen begleitet wurden. Auch seit dem Einmarsch der USA und der alliierten Streitkräfte nach den Anschlägen vom 11. September 2001 haben sich die bewaffneten Konflikte in weiten Teilen des Landes fortgesetzt und in den letzten Jahren einen neuen Höhepunkt erreicht. Zugleich zählt Afghanistan mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) von rund 540 US Dollar pro Kopf zu den ärmsten Ländern der Welt und erhebliche Teile der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze.

Abbildung 2.1: Binnenvertriebene und in das Ausland geflüchtete Afghaninnen und Afghanen

1979 – 2020, Bevölkerungsbestand in Personen



Anmerkungen: Die Angaben beziehen sich auf die „population of concern“ nach der Definition von UNHCR. Darunter fallen Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und -berechtigte sowie intern vertriebene oder geflüchtete Personen („forcibly displaced persons“). Aufgrund unvollständiger Angaben einzelner Länder kann die Gesamtzahl insbesondere zu Beginn der Berichtsperiode unterschätzt werden.

Quelle: UNHCR Database 2021, eigene Analyse und Darstellung. © IAB

Die historische Entwicklung der Fluchtmigration in Afghanistan steht in einem engen Zusammenhang mit den politischen Regimewechseln und anderen Ereignissen. So ist die Zahl der geflüchteten und vertriebenen Afghaninnen und Afghanen¹ nach dem Einmarsch der sowjetischen Truppen von 500.000 Menschen 1979 bis zu ihrem Abzug im Jahr 1989 auf 6,3 Millionen gestiegen, von denen die meisten nach Pakistan und in den Iran geflohen sind. Nach dem Abzug der sowjetischen Truppen sind während der kommunistischen Nadschibullah-Regierung und nach ihrem Sturz der Regierung der Mudschaheddin zahlreiche Afghaninnen und Afghanen aus den Nachbarländern

¹ Unter geflüchteten und vertriebenen Afghaninnen und Afghanen werden hier alle Gruppen zusammengefasst, die UNHCR als „population of concern“ bezeichnet (Flüchtlinge nach der Genfer Konvention, Asylbewerber und Asylberechtigte, intern Vertriebene und Geflüchtete, sonstige Schutzbedürftige).

wieder nach Afghanistan zurückgekehrt, so dass die Zahl der Geflüchteten und Vertriebenen auf 3,4 Millionen gesunken ist. Nach der Machtübernahme der Taliban 1996 bis zum Einmarsch der USA im Jahr 2001 ist diese Zahl dann wieder auf fünf Millionen Menschen gestiegen. Mit dem Sturz des Taliban-Regimes schließlich ist dann die Zahl der Vertriebenen und Geflüchteten sowohl im Ausland wie auch innerhalb Afghanistans zunächst stark gesunken, dann aber bis zum Abzug der US- und der alliierten Truppen wieder schrittweise gestiegen. Zum Jahresende 2020 belief sich die Zahl der geflüchteten und vertriebenen Afghaninnen und Afghanen auf 5,7 Millionen Personen und erreichte damit fast wieder das Niveau beim Abzug der sowjetischen Truppen. Davon waren 2,9 Millionen innerhalb Afghanistans und 2,8 Millionen in das Ausland geflüchtet (UNHCR 2021a; 2021b). Allein in der ersten Jahreshälfte 2021 sind weitere 550.000 Binnenvertriebene hinzugekommen (UNHCR 2021c). Damit entfällt auf Afghanistan nach Syrien und Venezuela weltweit die dritthöchste Zahl von Geflüchteten und Vertriebenen (UNHCR 2021a; 2021b).

Diese Entwicklung steht in einem engen Zusammenhang mit folgenden Faktoren:

- Erstens einer hohen Zahl von Opfern von **Krieg, Bürgerkrieg und anderen bewaffneten Konflikten**: Das Uppsala Conflict Data Program (2021) zählt seit 1989 – dem Jahr, in dem die sowjetischen Truppen aus Afghanistan abgezogen sind – bis 2020 insgesamt 279.000 bestätigte Opfer bewaffneter Konflikte staatlicher und nichtstaatlicher Akteure in Afghanistan.² Während der Besetzung Afghanistans durch die Sowjetunion in den Jahren von 1979 bis 1989 ist es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblich mehr Kriegstoten gekommen; Schätzungen schwanken zwischen 600.000 und 1,6 Millionen Todesopfern (Necrometics 2021). Die Global Terrorism Database (GTD) (2021) verzeichnete von 1970 bis 2019 rund 16.000 Terroranschläge und 57.000 Todesopfer dieser Anschläge. Die Zahl der Anschläge ist vor dem Abzug der US-Truppen und ihrer Alliierten stark angestiegen: Im Jahr 2019 wurden 1.804 Terroranschläge in Afghanistan mit 8.249 Todesopfern verübt. Das entspricht einem Anteil von 21 Prozent der weltweiten Anschläge und 40 Prozent der weltweiten Todesopfer durch Terroranschläge. Die Taliban wurden als Haupttäter identifiziert und waren für 76 Prozent der Anschläge im Jahr 2019 verantwortlich. Vor dem Abzug der US-Truppen war Afghanistan damit das Land mit den meisten Terroranschlägen weltweit. Die Entwicklung der Opferzahlen steht in einem engen quantitativen Zusammenhang mit der Fluchtmigration (vgl. Anhang A.1, Abbildung A1 und Abbildung A2).
- Zweitens zählt Afghanistan über weite Zeiträume zu den **unfreiesten Ländern der Welt**, mit starken Einschränkungen politischer und gesellschaftlicher Freiheitsrechte und der Ausübung politischen Terrors wie Verfolgung, willkürlichen Verhaftungen, politischen Morden u. ä. So rechnet die Nichtregierungsorganisation Freedom House (2021) Afghanistan von dem Einmarsch der sowjetischen Truppen bis zum Sturz des Taliban-Regimes zu den unfreiesten Ländern der Erde. Seit dem Einmarsch der US-Truppen und ihrer Alliierten hat sich die Lage der politischen Freiheitsrechte etwas und die Lage der gesellschaftlichen Freiheitsrechte nur leicht verbessert. Insgesamt wurde Afghanistan von *Freedom House* auch während der letzten

² Dies ist als konservative Schätzung zu verstehen, die tatsächliche Zahl der Opfer kann deutlich höher liegen.

beiden Jahrzehnte als politisch und gesellschaftlich unfrei klassifiziert. Auch die Political Terror Scale³ ordnet Afghanistan in den letzten vierzig Jahren entweder in der Kategorie mit der höchsten Intensität politischen Terrors (politischer Terror hat die ganze Bevölkerung erfasst) oder der zweithöchsten Intensität (politischer Terror hat weite Teile der Bevölkerung erfasst) ein. Letzteres trifft auch für die letzten zwanzig Jahre zu. Von 2016 bis 2019 ordnet die Political Terror Scale Afghanistan wieder zu den Ländern mit der höchsten Intensität politischen Terrors ein, wobei die Political Terror Scale auch die Ausübung politischen Terrors durch nicht-staatliche Akteure in den von den Taliban kontrollierten Gebieten berücksichtigt (Anhang A.1, Abbildung A3 und Abbildung A4). Auch die Entwicklung politischer und gesellschaftlicher Unfreiheit und von politischem Terror steht in einem engen Zusammenhang mit der Fluchtentwicklung in Afghanistan.

- Drittens zählt Afghanistan zu den **ärmsten Ländern der Welt**. Die gesamtwirtschaftliche Produktion gemessen am Bruttoninlandsprodukt belief sich in Afghanistan 2020 auf 22 Mrd. US Dollar (zu konstanten Preisen von 2010), was einem Pro-Kopf-Einkommen von 549 US Dollar entspricht. Zu Kaufkraftparitäten belief sich das BIP pro Kopf zum gleichen Zeitpunkt auf 1.979 US Dollar. Für die Zeit der Taliban-Herrschaft sind keine Daten zur gesamtwirtschaftlichen Produktion verfügbar. Aber 2002, im Jahr nach dem Sturz des Taliban-Regimes, belief sich das BIP pro Kopf noch auf rund 330 US Dollar, ist dann bis 2010 auf 540 US Dollar gestiegen und stagniert seitdem (Anhang A.1, Abbildung A5). Auch die Erwerbstätigenquoten sind mit 76 Prozent bei den afghanischen Männern und 23 Prozent bei den afghanischen Frauen im internationalen Vergleich gering und zeichnen sich durch ein außergewöhnliches hohes Gendergefälle aus (Weltbank 2021). Die Schwäche in der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans spiegelt sich auch in den Armutsindikatoren wieder: Im Jahr 2016 – dem letzten Jahr mit verfügbaren Daten für Afghanistan – lag das verfügbare Einkommen von 54,5 Prozent der Bevölkerung unter der nationalen Armutsgrenze. Die nationale Armutsgrenze wurde damals bei 2.064 Afghani pro Person und Monat (etwa 24 US Dollar oder 20 Euro) definiert. Zum Vergleich: Die entsprechenden Zahlen lagen im Jahr 2015 in Nachbarländern wie Tadschikistan bei 30,3 Prozent, in Pakistan bei 24,3 Prozent und China bei 4,5 Prozent (Weltbank 2021).
- Viertens ist die **Bildungsbeteiligung** in Afghanistan seit dem Sturz des Taliban-Regimes 2001 zwar kontinuierlich gestiegen, aber das Bildungsniveau ist im internationalen Vergleich immer noch gering. Während des Taliban-Regimes waren Mädchen und Frauen vom Schulbesuch fast vollständig ausgeschlossen. Auch die Bildungsbeteiligung der männlichen Bevölkerung war mit einer Einschulungsquote in den Primarschulen, d.h. Grundschulen mit einer Regelschulzeit von sechs Jahren, von 40 Prozent und in den Sekundarschulen, d.h. Schulen, die mit Mittel-, Realschulen und Gymnasien in Deutschland vergleichbar sind, von vier Prozent auch für Entwicklungsländer außergewöhnlich gering (Weltbank 2021). Nach dem Sturz des Taliban-Regimes ist die Einschulungsquote in den Primarschulen bei den Männern auf über 100 Prozent und bei den Frauen auf über 80 Prozent gestiegen, die Einschulungsquoten in den Sekundarschulen bei den Männern auf 70 Prozent und den Frauen auf 40 Prozent. Damit besteht

³ Die *Political Terror Scale* misst die Anwendung politischen Terrors zum Erhalt oder der Gewinnung politischer Macht, u. a. durch willkürliche Gefängnisaufenthalte, andere Formen der Verfolgung bis hin zu Folter und der Ermordung politischer Gegnerinnen und Gegner und ähnliche Verletzungen von Menschenrechten (Woods und Gibney 2010).

immer noch ein erhebliches Gendergefälle in den Bildungschancen in Afghanistan, aber verglichen mit der Zeit vor dem Sturz des Taliban-Regimes hat sich die Bildungsbeteiligung in Afghanistan erheblich erhöht (Anhang A1, Abbildung A6).

Während die ersten beiden Faktoren – die hohe Zahl von Opfern bewaffneter Konflikte und ein hoher Grad von politischer und gesellschaftlicher Unfreiheit bis hin zu Verfolgung und politischem Terror – als Fluchtursachen den Umfang der Fluchtmigration eindeutig erhöhen⁴, so wirken die hohe Armut und die geringen Bildungschancen ambivalent: Auf der einen Seite nehmen die Erträge der Migration mit steigenden Einkommensdifferenzen zwischen den Ländern zu. Auf der anderen Seite sinken aufgrund von Liquiditätsbeschränkungen der Individuen und Haushalte die Chancen zur Migration, d.h. je geringer die pro-Kopf-Einkommen und je höher die Armutsquote, desto kleiner ist der Anteil an der Bevölkerung, der die Kosten für die Migration aufbringen kann. Hinzu kommt, dass die Wanderungsrestriktionen der Zielländer der Migration gegenüber Ländern mit geringem Pro-Kopf-Einkommen höher sind. Schließlich ist die Migrationswahrscheinlichkeit von Hochschulabsolventen sehr viel höher als von anderen Gruppen (Docquier und Rapoport, 2012a), so dass mit steigendem Bildungsniveau mit einem Anstieg der Migration zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund ist weltweit ein nicht-linearer Zusammenhang zwischen den Differenzen in den Pro-Kopf-Einkommen und der Migration zu beobachten: Zunächst nimmt mit steigendem Pro-Kopf-Einkommen und Bildungsniveau der Bevölkerung auch der Anteil der Auswanderinnen und Auswanderer an der Bevölkerung zu, um dann schließlich ab einem bestimmten Schwellenwert mit der Annäherung der Pro-Kopf-Einkommen wieder zu sinken (Dao et al. 2018). Dieser Zusammenhang dürfte auch für die wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen für die Migration der afghanischen Bevölkerung gelten. Somit sind die Einkommen von weiten Teilen der Bevölkerung für die Migration viel zu gering. Das gilt insbesondere für die Migration über weite Entfernungen oder die irreguläre Migration, die hohe Kosten für Schleuser u. ä. aufwirft.

Ausblick: Politische und humanitäre Krise erhöht Fluchtanreize

Noch ist zu wenig über die politische Lage in Afghanistan bekannt, aber zahlreiche Faktoren werden aller Voraussicht nach die Fluchtanreize erheblich erhöhen:

- Eine deutliche Verschlechterung der Menschenrechtslage in Afghanistan mit einer Zunahme der Einschränkung politischer Freiheitsrechte, der bürgerlichen und gesellschaftlichen Freiheiten, insbesondere für Frauen, und die Zunahme politischen Terrors ist sehr wahrscheinlich. Alle diese Faktoren bewirken unter sonst gleichen Bedingungen eine Zunahme der Fluchtmigration.
- Es ist auch die Verfolgung und Vertreibung von ethnischen Minderheiten wie der überwiegend schiitischen Hazara zu erwarten. Nach ersten Berichten zeichnet sich zumindest in einigen Regionen eine gewaltsame Landnahme und Vertreibung ab (Reuter/Schröder 2021).
- Afghanistan befand sich schon in den letzten Jahren in einem bürgerkriegsähnlichen Zustand mit zahlreichen bewaffneten Konflikten und Terroranschlägen, die zahlreiche Todesopfer und andere Opfer gefordert haben. Ein erheblicher Teil dieser Terroranschläge und bewaffneten

⁴ Nach den Analysen von Tim Hatton (2017) ist ein Anstieg der Zahl der Opfer bewaffneter Konflikte sowie ein Anstieg in dem Index der *Political Terror Scale* sowie des *Political Liberties Index* von *Freedom House* signifikant mit einem Anstieg der Fluchtmigration in die OECD korreliert.

Konflikte ging von den Taliban aus und richtete sich gegen Regierungseinrichtungen, die Truppen der afghanischen Regierung sowie der Nato und die Zivilbevölkerung. Mit der sehr schnellen Machtübernahme der Taliban wurde zunächst ein Bürgerkrieg vermieden. Wie sich die bewaffneten Konflikte und die Opfer in der Zivilbevölkerung künftig weiter entwickeln werden, ist gegenwärtig noch nicht absehbar. Davon wird der Umfang der Fluchtmigration wesentlich beeinflusst werden.

- Die wirtschaftliche und soziale Lage wird sich in Afghanistan mit großer Wahrscheinlichkeit kurzfristig durch die Auflösung institutioneller Strukturen, die Verringerung der finanziellen und technischen Unterstützung durch die Entwicklungszusammenarbeit und den Abzug der US- und NATO-Truppen und die damit verbundene Verringerung der Einnahmen der afghanischen Wirtschaft verschlechtern. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen hat vor einer Versorgungskrise und einer humanitären Krise in Afghanistan gewarnt (Tagesschau Online 2021a). Afghanistan wird mit 113 US Dollar pro Kopf durch Mittel der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt, das entspricht einem Fünftel der Pro-Kopf-Einkommen und einem sehr viel größeren Anteil der öffentlichen Ausgaben. Es gehört damit weltweit zu den Ländern, die am stärksten von der finanziellen und technischen Unterstützung durch Mittel der Entwicklungszusammenarbeit abhängig sind (Weltbank 2021). Allerdings ist noch offen, in welchem Umfang die Mittel der Entwicklungszusammenarbeit ausgesetzt werden und sich die Entwicklungsorganisationen zurückziehen werden.
- Auch langfristig ist damit zu rechnen, dass die Funktionsweise der relevanten Institutionen und die Bildungschancen, insbesondere von Frauen, stark beeinträchtigt werden. Bereits jetzt hat die Taliban-Regierung beschlossen, Mädchen nach der Grundschule von der weiterführenden Schulbildung auszuschließen (Zeit Online 2021). Auch dies kann die wirtschaftliche und soziale Entwicklung stark beeinflussen.
- Die Verschlechterung der Wirtschaftslage, die steigende Armut und die Verringerung des Bildungsniveaus müssen allerdings nicht zwingend zu mehr Migration führen. Es kann sich auch die materielle Lage der Bevölkerung so verschlechtern, dass ihre Chancen auf Flucht und Migration sinken. Das gilt umso mehr, wenn sich Nachbar- und Transitländer gegenüber der afghanischen Bevölkerung abschotten, so dass hohe Aufwendungen für Schleuser oder Schleppler sowie den Transport und Unterkunft während der Flucht geleistet werden müssten.

2.2 Flucht und Aufnahmebedingungen in den Nachbarregionen

Rückblick auf die Entwicklung von 1979 bis 2020

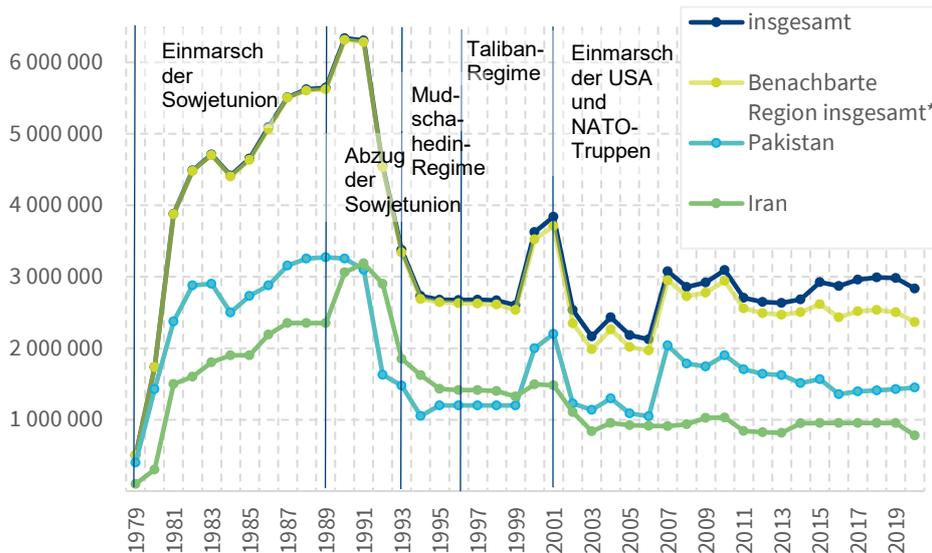
Der Umfang der Fluchtmigration hängt wesentlich davon ab, ob überhaupt die Chance besteht, andere Länder zu erreichen und dort Schutz zu erhalten (Hatton 2017; 2004; Moore und Shellman 2006; 2007). Auch die Sicherheit und die humanitäre, wirtschaftliche und soziale Lage für Geflüchtete in den Ziel- und Transitländern spielen eine wichtige Rolle. Dieser Abschnitt betrachtet die Fluchtmigration in die Staaten der Region in der Vergangenheit und die künftigen Chancen dort für eine Aufnahme von Geflüchteten und Vertriebenen aus Afghanistan.

In der Vergangenheit wurden die Geflüchteten und Vertriebenen aus Afghanistan überwiegend von Pakistan und dem Iran aufgenommen: Mit 1.448.000 Menschen in Pakistan und 780.000 Menschen

im Iran entfiel zum Jahresende 2020 auf die beiden Länder zusammen 79 Prozent der aus Afghanistan in das Ausland geflohenen und vertriebenen Bevölkerung (UNHCR 2021b). Der erste große Anstieg der Fluchtmigration setzte während der sowjetischen Besatzung Afghanistans von 1979 bis 1989 ein. Während dieser Zeit flüchteten mehr als fünf Millionen Afghaninnen und Afghanen in diese beiden Länder (Abbildung 2.2).

Abbildung 2.2: Geflüchtete und vertriebene Afghaninnen und Afghanen im Ausland nach den wichtigsten Zielregionen

1979 – 2020, Bevölkerungsbestand in Personen [FV: Abbildung_Unterzeile]



Anmerkungen: * China, Iran, Irak, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan. Die Angaben beziehen sich auf die „population of concern“ nach der Definition von UNHCR. Darunter fallen Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention Asylbewerber und Asylbewerberinnen und -berechtigte sowie intern vertriebene oder geflüchtete Personen („forcefully displaced persons“). Aufgrund unvollständiger Angaben einzelner Länder kann die Gesamtzahl der Geflüchteten und Vertriebenen insbesondere zu Beginn der Berichtsperiode unterschätzt werden. Quelle: UNHCR Database 2021, eigene Darstellung. © IAB

Pakistan und der Iran waren damals aus verschiedenen Gründen bereit eine größere Zahl von Geflüchteten aufzunehmen: teils, weil sie den bewaffneten Kampf gegen das säkulare, von den sowjetischen Truppen gestützte Regime in Afghanistan unterstützten; teils, weil es Verbindungen zwischen den verschiedenen aus Afghanistan geflüchteten Volksgruppen und den jeweiligen Bevölkerungen in Pakistan und dem Iran gab. Nach dem Abzug der sowjetischen Truppen hat sich die Zahl der in die Nachbarregionen geflüchteten und vertriebenen Afghaninnen und Afghanen zunächst durch Rückkehrmigration stark verringert, ist dann aber während der Taliban-Herrschaft wieder gestiegen. Nach dem Sturz der Taliban ist zwar zunächst ein Rückgang der geflüchteten und vertriebenen Afghaninnen und Afghanen zu beobachten; mit der Zunahme bewaffneter Konflikte ist die Fluchtmigration aber wieder angestiegen. Zum Jahresende 2020 lebten in den sechs Nachbarstaaten und der Region⁵ 84 Prozent der Geflüchteten und Vertriebenen aus Afghanistan,

⁵ Hierzu werden China, Iran, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan und Usbekistan gerechnet.

in den Hocheinkommensländern⁶ fünfzehn Prozent. Unter den Ländern in der benachbarten Region lebten außer im Iran und Pakistan nur in der Türkei mit 129.000 Personen eine nennenswerte Zahl von geflüchteten und vertriebenen Afghaninnen und Afghanen (Abbildung 2.2).

Die Lebensbedingungen der geflüchteten und vertriebenen Afghaninnen und Afghanen waren in der ersten Phase der Aufnahme von Geflüchteten noch vergleichsweise gut: So händigte der Iran an die 2,6 Millionen Afghaninnen und Afghanen, die während der sowjetischen Besatzung in den Iran migriert sind, sogenannte „Blue Cards“ aus (IOM 2014), die den Zugang zum Niedriglohnsektor und eine Minimalversorgung mit Nahrungsmitteln und einen begrenzten Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem ermöglichten. Die meisten der Migrantinnen und Migranten konnten den Wohnort frei wählen, so dass nur fünf bis zehn Prozent der Geflüchteten in Flüchtlingslagern untergebracht waren und der überwiegende Teil in städtischen und städtisch geprägten Regionen lebte (Abbasi-Shavazi et al. 2005; IOM 2014). Im Unterschied zum Iran wurde in Pakistan die große Mehrheit der während der sowjetischen Besatzungszeit geflüchteten Afghaninnen und Afghanen in Flüchtlingslagern untergebracht (IOM 2014). Die Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten wurde von der internationalen Gemeinschaft finanziell und technisch breit unterstützt (IOM 2014).

Mit dem Abzug der sowjetischen Truppen und nach dem Sturz der kommunistischen Nadschibullah-Regierung versuchten beide Länder die geflüchteten Afghaninnen und Afghanen teils auf freiwilliger Basis, teils auf der Grundlage von Zwangsmitteln zu repatriieren: Der Iran begann bereits 1992 mit dem ersten Repatriierungsprogramm und stellte nur noch temporäre Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete und irreguläre Migrantinnen und Migranten aus Afghanistan aus (IOM 2014). Auch der Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem wurde teilweise ausgesetzt. Allerdings hat der Iran später auf dem Höhepunkt der repressiven Taliban-Herrschaft, als die Minderheit der schiitischen Volksgruppe der Hazara in Afghanistan besonders verfolgt wurde, wieder Geflüchtete aus Afghanistan in größerem Umfang aufgenommen. Pakistan sperrte sich nach dem Abzug der sowjetischen Truppen ebenfalls gegen eine weitere Aufnahme von Flüchtlingen und begann 1990 das erste Repatriierungsprogramm (Turton und Marsden 2002). Auch hat Pakistan während der Herrschaft der Taliban, die von der pakistanischen Regierung zumindest partiell unterstützt wurden, versucht, keine weiteren Geflüchteten mehr aufzunehmen. Dennoch ist die Zahl der Geflüchteten aus Afghanistan zum Ende der Taliban-Herrschaft in Pakistan wieder stark angestiegen.

Nach dem Sturz der Taliban und dem Einmarsch der USA und der NATO-Truppen hat vor allem Pakistan seine Anstrengungen zur Rückführung von Geflüchteten und Vertriebenen aus Afghanistan weiter verstärkt. Zunächst wurden freiwillige Rückkehrprogramme („assisted voluntary return programmes – AVR“) mit der Unterstützung von UNHCR, der USA und anderen Mitgliedsstaaten der NATO aufgelegt. Seit 2001 werden Geflüchtete und Vertriebene aus Afghanistan in Pakistan als irreguläre Migrantinnen und Migranten ohne gültige Aufenthaltsdokumente behandelt und ein Flüchtlingsstatus oder Status als Asylbewerberin oder Asylbewerber verweigert (IOM 2014). Zahlreiche Flüchtlingslager wurden in Pakistan geschlossen. Zugleich wurde vermehrt von Diskriminierungsmaßnahmen und Gesetzesübertretungen durch öffentliche Einrichtungen und die Polizei ge-

⁶ Zu den Hocheinkommensländern werden hier neben den EU-27 alle Länder gerechnet, die nach der Klassifikation der Weltbank zu den Ländern mit einem hohen Pro-Kopf-Einkommen gerechnet werden.

genüber Afghaninnen und Afghanen berichtet (Willner-Reid 2017). Im Jahr 2015 schließlich forderte Pakistan alle Afghaninnen und Afghanen auf, das Land zu verlassen und versuchte diese Maßnahmen mit Zwang durchzusetzen (Human Rights Watch 2017).⁷ Auf internationalen Druck hin wurde ein Teil dieser Maßnahmen zurückgenommen und partielle temporäre Aufenthaltsdokumente für die im Land lebenden Afghaninnen und Afghanen ausgestellt.

Zugleich verschlechterten sich die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der Afghaninnen und Afghanen in beiden Ländern: Die iranische Regierung ordnete nach dem Einmarsch der US- und der NATO-Truppen in Afghanistan verschiedene Erlasse an, die die Beschäftigung von afghanischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern stark einschränkten. Auch wurden Wohnsitzauflagen erlassen und der Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen eingeschränkt (IOM 2014; Willner-Reid 2017). Allerdings haben die Afghaninnen und Afghanen im Iran bis heute einen weitgehend freien Zugang zum Bildungssystem und können sich seit 2015 genauso wie Iranerinnen und Iraner in dem öffentlichen Krankenversicherungssystem versichern, womit der Zugang zur subventionierten Gesundheitsversorgung gewährleistet ist (UNHCR 2020). Damit sind die Afghaninnen und Afghanen im Hinblick auf Bildung und soziale Dienstleistungen im Iran besser als in Pakistan gestellt.

Das dritte Land in der Region, das Geflüchtete aus Afghanistan in nennenswertem Umfang aufgenommen hat, ist die Türkei. Die Türkei hat das Genfer Abkommen zur Rechtstellung der Flüchtlinge (GFK) mit dem geografischen Vorbehalt unterschrieben, dass es nur für Geflüchtete aus Europa Anwendung findet. Ein mit der GFK vergleichbarer Schutz für Geflüchtete aus Afghanistan findet dort entsprechend keine Anwendung. Nach türkischem Recht wird außereuropäischen Geflüchteten nur ein vorübergehender Schutz gewährt, der für Massenflüchtlingsströme eingeführt wurde (Rohländer 2017). Der vorübergehende Schutz kann durch den Ministerrat der Türkei jederzeit beendet werden. Zudem ist eine Aufenthaltsverfestigung etwa durch längerfristige Aufenthaltsgenehmigung oder die Annahme der türkischen Staatsbürgerschaft ausgeschlossen (Rohländer 2017). Die Bedingungen für Unterbringung, Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen der Gesundheitsversorgung sind in weiten Teilen eingeschränkt. Seit 2016 versucht die Türkei zudem verstärkt den weiteren Zuzug von Afghaninnen und Afghanen u. a. durch eine Befestigung der Grenze gegenüber dem Iran zu verhindern.

Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen werden auch durch die allgemeine Lage in den Nachbarländern beeinflusst. Die Lage ist gegenwärtig in verschiedener Hinsicht prekär:

- Erstens zeichnen sich die Nachbarländer Afghanistans durch einen hohen Grad **politischer Unfreiheit** und zahlreiche Menschenrechtsverletzungen aus. Als einziges Land der Region klassifiziert *Freedom House* Pakistan als „teilweise unfrei“, alle anderen Länder als „unfrei“ (Anhang A.2, Tabelle A1). Aber auch in Pakistan berichtet u. a. Human Rights Watch (2017) von zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, insbesondere gegenüber ethnischen und religiösen Minderheiten. Die Afghaninnen und Afghanen sind dort besonders betroffen. Insgesamt sind geflüchtete und vertriebene Afghaninnen und Afghanen in den Nachbarländern einem hohen Grad an politischer Willkür ausgesetzt.

⁷ Dies wurde von der Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch* als „der größte Fall einer ungesetzlichen Massenreparation von Geflüchteten in der jüngeren Geschichte“ eingeordnet (Human Rights Watch 2017).

- Zweitens ist das **Bildungsniveau** in den Nachbarländern teilweise sehr gering: So liegen die Einschulungsquoten in den Primar- und Sekundarschulen in Pakistan unter dem Niveau Afghanistans, in dem Iran in den Sekundarschulen darüber (Anhang A.2, Tabelle A2). Im Iran haben die Kinder von Afghaninnen und Afghanen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus freien Zugang zu Primar- und Sekundarschulen und werden dort nach demselben Curriculum wie iranische Kinder unterrichtet. Entsprechend hoch sind der Alphabetisierungsgrad und die Aufwärtsmobilität im Bildungsniveau unter den Afghaninnen und Afghanen im Iran (Hugo et al. 2012; Abbasi-Shavazi und Sadeghi 2016). Demgegenüber ist der Zugang zum Bildungssystem für Afghaninnen und Afghanen in Pakistan wesentlich stärker eingeschränkt als im Iran. Dies spiegelt sich in dem Bildungsniveau der afghanischen Bevölkerung in Pakistan: Die Alphabetisierungsraten sind gering und nur 25 Prozent der Männer und acht Prozent der Frauen können lesen und schreiben. Die Bruttoeinschulungsquoten in den Grundschulen belaufen sich auf 87 Prozent der männlichen und 34 Prozent der weiblichen Bevölkerung. 45 Prozent der Afghaninnen und Afghanen, die säkulare Schulen in Pakistan besucht haben, haben die Grundschule nicht abgeschlossen, nur zehn Prozent haben eine tertiäre Bildungseinrichtung besucht (UNHCR 2021c). Insofern sind zumindest in Pakistan die Bildungschancen der afghanischen Bevölkerung stark eingeschränkt.
- Drittens sind die **wirtschaftlichen Bedingungen** in den Nachbarländern aus unterschiedlichen Gründen sehr schwierig: Zwar ist das wirtschaftliche Entwicklungsniveau in Nachbarländern mit 1.200 US Dollar in Pakistan und 6.000 US Dollar im Iran sehr unterschiedlich (Anhang A.1). Aber der Iran war bereits im Jahr 2019 einer schweren Wirtschaftskrise mit einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von knapp sieben Prozent ausgesetzt. Auch in Pakistan hat sich das Wachstum auf ein Prozent reduziert. Durch die COVID-19-Pandemie haben sich die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen in diesen Ländern 2020 und 2021 weiter verschlechtert. Damit sind die wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen in den beiden wichtigsten Aufnahmeländern, dem Iran und Pakistan, sehr ungünstig. Dies schlägt sich auch in entsprechend niedrigen Erwerbstätigenquoten und einem hohen Geschlechtergefälle in der Erwerbsbeteiligung in den Nachbarländern nieder. Die Arbeitsmarktlage der Afghaninnen und Afghanen in den beiden Hauptaufnahmeländern der Fluchtmigration ist sehr unterschiedlich: Während nur rund ein Fünftel bis ein Viertel der afghanischen Männer in Pakistan einer bezahlten Erwerbstätigkeit im formellen Sektor nachgehen, so sind es über achtzig Prozent der afghanischen Männer im Iran, aber nur unter einem Zehntel der afghanischen Frauen. Die Verdienste sind in beiden Ländern weit unterdurchschnittlich (Wickramasekara et al. 2006; Majidi 2008; Overfeld und Zumot 2010; Ministry of SAFRON und UNHCR 2021c).

Ausblick: Aufnahmechancen in den Nachbarländern

In der Vergangenheit haben Pakistan und der Iran sowie, im wesentlich geringeren Umfang, die Türkei, große Teile der Geflüchteten und Vertriebenen aus Afghanistan aufgenommen. Dies ist jedoch unter anderen geopolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen erfolgt. Historisch war die Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan zunächst Teil einer geopolitischen Strategie von Pakistan und dem Iran, die aus unterschiedlichen Gründen auf den Sturz des von der Sowjetunion bzw. den sowjetischen Truppen in Afghanistan unterstützten Regimes zielte (Emadi 2010; Hilali 2017). Danach hat die Aufnahmebereitschaft stark abgenommen und ein erheblicher Teil der Geflüchteten wurde repatriert. Es ist davon auszugehen, dass die Aufnahmebereitschaft jetzt

noch deutlich geringer ist: Die Regierung in Pakistan hat teils offen, teils verdeckt, die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan unterstützt (Afzal 2021; Kazim 2021; Miller 2021; Pfeifer 2021). Dabei spielen auch geostrategische Interessen, wie das Verhältnis der früheren afghanischen Regierung zu Indien sowie Grenzkonflikte in den von Paschtunen besiedelten Regionen eine Rolle (Afzal 2021; Kazim 2021; Miller 2021; Threlkeld und Easterly 2021). Vor diesem Hintergrund ist eine Aufnahme von Menschen, die vor dem Taliban-Regime in Afghanistan fliehen oder von ihm vertrieben wurden, sehr unwahrscheinlich. Die pakistanische Regierung hat auch ausdrücklich erklärt, dass sie nicht bereit ist, weitere Geflüchtete und Vertriebene aus Afghanistan aufzunehmen (Atiq 2021; Klapper 2021; Spiegel Online 2021a).

Die Regierung im Iran hat während und nach der sowjetischen Besatzungszeit die Volksgruppe der Hazara und verschiedene schiitische Gruppierungen in Afghanistan politisch und militärisch unterstützt. Das Verhältnis zu den Taliban während der ersten Regierungszeit war durch zahlreiche Konflikte geprägt, u. a. wegen der Verfolgung der schiitischen Hazara durch die damalige afghanische Regierung und der Exekution iranischer Diplomaten in Mazar-i-Sharif 1998 (Daragahi 2021; Takeyh 2021). Während der letzten Jahre ist es allerdings zu einer Annäherung zwischen der iranischen Regierung und den Taliban gekommen (ebd.). Auch hat der neugewählte iranische Präsident die Machtübernahme der Taliban und den Abzug der US-Truppen und der NATO begrüßt (Daragahi 2021; Takeyh 2021). Das Verhältnis zwischen dem Iran und der Taliban-Regierung ist aufgrund der ethnischen und religiösen Konflikte in der Vergangenheit sowie unterschiedlicher Interessen sehr viel distanzierter als im Fall von Pakistan (Takeyh 2021). Die Bereitschaft, Geflüchtete und Vertriebene aus Afghanistan aufzunehmen, ist nach Medienberichten aber auch bei der iranischen Regierung gering (Deutsche Welle 2021a; Sharma et al. 2021; Tagesschau Online 2021a). Mitunter ist davon die Rede, dass der Iran eine Schutzzone an der Grenze zu Afghanistan für Geflüchtete einrichten will (Deutsche Welle 2021a).

Die Bereitschaft, Geflüchtete und Vertriebene aus Afghanistan aufzunehmen, ist in den beiden in der Vergangenheit wichtigsten Aufnahmeländern also sehr gering. Ähnliches gilt für die zentralasiatischen Republiken der früheren Sowjetunion und China. Mit Ausnahme des ärmsten Landes in der Region, Tadschikistan, das die Bereitschaft geäußert hat, bis zu 100.000 Geflüchtete aus Afghanistan aufzunehmen, lehnen alle anderen zentralasiatischen Staaten und China die Aufnahme von Geflüchteten ab (BBC News 2021; Deutsche Welle 2021a; Mijares 2021; Sajjad 2021). Allerdings haben Usbekistan und einige andere zentralasiatische Staaten die Erlaubnis erteilt, dass sogenannte „Ortskräfte“, ihre Familienangehörige und ähnliche Gruppen, die in Deutschland und anderen Mitgliedsstaaten der EU, NATO-Staaten usw. aufgenommen werden, über ihr Territorium aus Afghanistan ausreisen können (Deutsche Welle 2021a). Die türkische Regierung schließlich hat ausdrücklich erklärt, dass sie keine weiteren Geflüchteten oder Vertriebenen aus Afghanistan aufnehmen will und plant die Grenze zum Iran durch eine Verlängerung des befestigten Grenzzauns und andere Maßnahmen gegen den Übertritt von geflüchteten Afghaninnen und Afghanen zu sichern (Guardian 2021; Gall 2021; SPIEGEL ONLINE 2021b; Tagesschau Online 2021b). Damit sind die politischen Voraussetzungen für die Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan in den Nachbarstaaten und anderen Ländern der Region gegenwärtig nicht gegeben, zumindest nicht für eine größere Zahl.

Neben der Aufnahmebereitschaft sind auch der Grad an politischer Willkür in den wichtigsten Aufnahmeländern hoch und die humanitäre Lage für Geflüchtete schlecht, wie die vorhergehenden

Abschnitte gezeigt haben: So gelten die Nachbarländer nicht als politisch frei und zahlreiche Menschenrechtsverletzungen sowie Diskriminierung sind auch gegenüber Geflüchteten aus Afghanistan dokumentiert. Zudem hat Pakistan das Genfer Abkommen zur Rechtsstellung von Flüchtlingen nicht unterzeichnet. Die Bildungschancen von Afghaninnen und Afghanen sind vor allem in Pakistan teils aufgrund des gering entwickelten Bildungssystems, teils aufgrund von Zugangsbarrieren, schlecht. Die Lage stellt sich allerdings, wenn auch mit Einschränkungen, im Iran deutlich besser dar. Der Arbeitsmarktzugang für Afghaninnen und Afghanen ist in den beiden Hauptaufnahmeländern Pakistan und dem Iran ebenfalls eingeschränkt. Auch vor den eingeführten Beschränkungen nach dem Einmarsch der USA und der NATO-Truppen in Afghanistan waren die Arbeitsmarktchancen sehr viel schlechter als für die einheimische Bevölkerung. Schließlich zeichnen sich die meisten Länder der Region entweder durch ein geringes wirtschaftliches Entwicklungsniveau oder bei einem höheren Entwicklungsniveau durch Wirtschaftskrisen aus. Beides senkt die Aufnahmebereitschaft und verschlechtert die Lebensbedingungen für Geflüchtete in den Zielländern.

2.3 Flucht und Aufnahmechancen in der EU und anderen Hocheinkommensländern

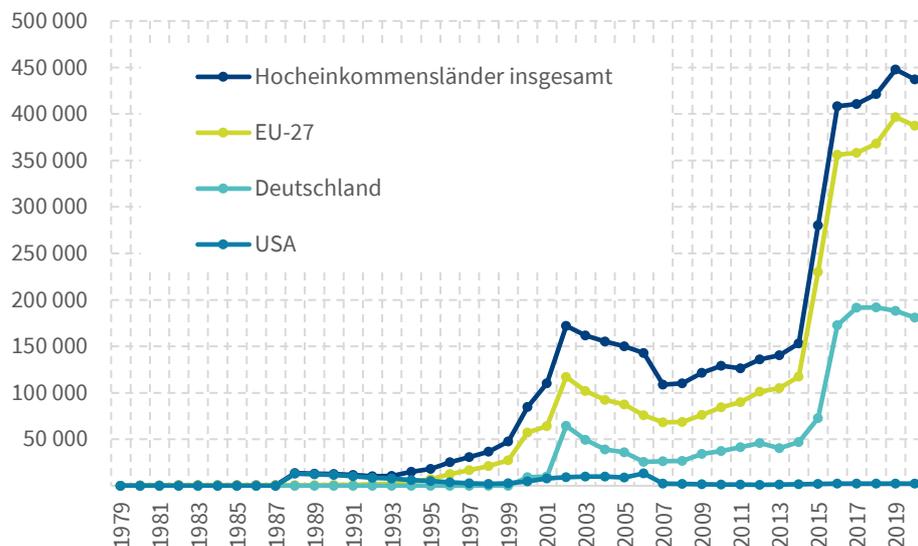
Die Entwicklung bis zum Abzug der Truppen

Die Hocheinkommensländer spielen für die Flucht- und Migrationsbewegungen aus Afghanistan im Vergleich zu der Nachbarregion nur eine untergeordnete Rolle. Nach Schätzungen des Hochkommissariats für Flüchtlinge der Vereinten Nationen lebten zum Jahresende 2020 437.000 Geflüchtete und Vertriebene in Hocheinkommensländern, davon mit 387.000 der überwiegende Anteil in der EU-27 (UNHCR 2021a; 2021b). Die USA hat zum Jahresende 2021 nur rund 2.000 Geflüchteten aus Afghanistan aufgenommen.

Die Zunahme der aus Afghanistan geflohenen Bevölkerung in der EU und anderen Hocheinkommensländern entfällt auf zwei Perioden: Während der ersten Taliban-Herrschaft von 1996 bis 2001 stieg sie von 25.000 auf 172.000 Personen und hat nach dem Einmarsch der US- und NATO-Truppen und dem Sturz des Taliban-Regimes zunächst abgenommen. Der zweite Anstieg entfällt auf die Jahre 2014 bis 2016, also die Zeitperiode, in der die bewaffneten Konflikte und Terroranschläge der Taliban in Afghanistan begannen zuzunehmen und die Fluchtrouten über das östliche Mittelmeer und den westlichen Balkan noch geöffnet waren. In diesem Zeitraum ist die Zahl der aus Afghanistan geflüchteten Bevölkerung in den Hocheinkommensländern von 140.000 Personen im Jahr 2014 auf 408.000 im Jahr 2016 gestiegen. Davon entfiel mit einem Anstieg von 105.000 auf 356.000 Personen der überwiegende Teil auf die EU-27, in Deutschland stieg die Zahl der Geflüchteten aus Afghanistan von 47.000 auf 172.000 Personen (UNHCR 2021a; 2021b). Seit der weitgehenden Schließung der östlichen Mittelmeerroute nach der EU-Türkei-Erklärung vom März 2016 stagnierte die Zahl der Geflüchteten aus Afghanistan in der EU und anderen Hocheinkommensländern. In Deutschland ging sie seit 2018 zurück (Abbildung 2.3).

Abbildung 2.3: Geflüchtete und vertriebene Afghaninnen und Afghanen in den Hoheinkommensländern, der EU und Deutschland

1979 – 2020, Bevölkerungsbestand in Personen



Anmerkungen: EU-27, sowie alle weiteren Länder, die nach der Klassifikation der Weltbank als Hoheinkommensländer eingestuft werden. Die Angaben beziehen sich auf die „population of concern“ nach der Definition von UNHCR. Darunter fallen Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und -berechtigte sowie intern vertriebene oder geflüchtete Personen („forcefully displaced persons“). Aufgrund unvollständiger Angaben einzelner Länder kann die Gesamtzahl insbesondere zu Beginn der Berichtsperiode unterschätzt werden. Quelle: UNHCR Database 2021, eigene Analyse und Darstellung. © IAB

Weitgehende Schließung der Fluchtrouten in die EU seit 2016

Die Bedingungen für die Flucht aus den Ländern des Mittleren Ostens und Afghanistan haben sich seit 2015 grundlegend verändert. Die EU hat zwar die grundlegenden Institutionen des *Gemeinsamen Europäischen Asylsystems* (GEAS)⁸ *de jure* weitgehend unverändert gelassen, *de facto* wurde der Zugang für Schutzsuchende zur EU seit 2016 aber erheblich erschwert:⁹

- Mit der **EU-Türkei-Erklärung** vom 18. März 2016 wurde es ermöglicht, alle Schutzsuchenden, die Griechenland oder andere Länder an den EU-Außengrenzen über die Türkei erreicht haben, in die Türkei zurückzuführen (Europäischer Rat 2016). Die EU-Türkei-Erklärung sieht die individuelle Prüfung jedes Asylantrags und die Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ausdrücklich vor. Zurückgeführt werden können alle Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Anträge als unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurden. Dies ermöglicht allerdings auch die Rückführung von Personen mit legitimen Schutzansprüchen, sofern die Türkei die Kriterien eines sicheren Drittstaats erfüllt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist juristisch umstritten (vgl. Marx 2016; Thym 2016; Deutscher Bundestag – Wissenschaftlicher Dienst 2016; Rohländer 2017). Insgesamt wurden bis 2020 nur rund 3.000 Personen in die Türkei zurückgeführt (Deutsche Welle 2021b). Umgekehrt hat sich die EU verpflichtet, für jede in

⁸ Das GEAS setzt sich u. a. aus der Dublin-III-Verordnung und der EUODAC-Verordnung, die die Zuständigkeit für Asylverfahren und die zugehörige Datenerhebung regeln, und fünf Richtlinien zusammen, die festlegen wer als Flüchtling gilt (Qualifikationsrichtlinie), welche Rechte die langfristig Aufenthaltsberechtigten haben, wie die Aufnahme und Behandlung von Flüchtlingen zu erfolgen hat (Aufnahmerichtlinie), und nach welchen Grundsätzen die Asylverfahren zu erfolgen haben (Asylverfahrensrichtlinie) sowie eine bislang nicht angewandte Richtlinie zum Schutz bei einem „Massenzustrom“ (Bendel 2014).

⁹ Vgl. u. a. Tsourdy und De Beucker (2015) zur Beschreibung der Situation 2015; Scipioni (2018) zur Darstellung der nachfolgenden Entwicklung.

die Türkei zurückgeführte Person eine schutzberechtigte Person aufzunehmen.¹⁰ Insgesamt wurden 28.000 Personen auf diesem Weg in der EU, darunter 10.000 in Deutschland, aufgenommen (Deutsche Bundesregierung 2021). Zugleich hat sich die Türkei verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um irreguläre Grenzübertritte zu vermeiden. Dies dürfte zu dem erheblichen Rückgang der Zahl von Geflüchteten, die über die östliche Mittelmeerroute nach Griechenland gelangt sind, geführt haben. Im Gegenzug hat die EU zugesagt, in zwei Fazilitäten mehr als sechs Milliarden Euro für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten in der Türkei zur Verfügung zu stellen sowie Visaerleichterungen für türkische Staatsangehörige in Aussicht gestellt (Europäischer Rat 2016). Mit den Mitteln der EU konnten die Bildungschancen, aber auch die humanitäre und soziale Situation der Geflüchteten in der Türkei verbessert werden. Insgesamt dürfte dieses Maßnahmenpaket erheblich dazu beigetragen haben, die Fluchtmigration aus der Türkei in die EU stark zu reduzieren.

- Ähnliche **Abkommen** wie mit der Türkei wurden auch mit anderen Mittelmeeranrainern und Transitländern entlang der zentralen Flucht- und Migrationsrouten geschlossen, um zu verhindern, dass Geflüchtete und andere Migrantinnen und Migranten in größerem Umfang die Küsten und die Außengrenzen der EU erreichen. Auch dies hat zur Reduzierung der irregulären Grenzübertritte und der Fluchtmigration in die EU beigetragen (European Parliament 2021)
- An den **Außengrenzen der EU** wurden von den nationalen Regierungen und der Grenzagentur FRONTEX die Maßnahmen zum Schutz der Außengrenzen stark verstärkt (European Parliament 2021), mitunter wird von sogenannten „Pushbacks“, d. h. Zurückweisungen von Schutzsuchenden an den Außengrenzen und auf See berichtet, die nach EU Recht illegal sind (Christides et al. 2021; Von der Burchard 2021). Auch durch diese Maßnahmen wurden die Chancen zum Stellen von Asylanträgen in der EU reduziert.
- In Griechenland und Italien wurden sogenannte **„Hotspots“** eingerichtet, die ursprünglich dazu gedacht waren, innerhalb kürzester Fristen die erkennungsdienstlichen Daten von Asylantragstellerinnen und Asylantragstellern zu sammeln und Personen mit offensichtlich unbegründeten Anträgen zu identifizieren (European Parliament 2021; Popp 2021). Danach sollten die Personen weiter verteilt bzw. abgeschoben werden. Tatsächlich wurden sehr viel mehr Geflüchtete als ursprünglich vorgesehen in diesen Lagern unter schlechten humanitären, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen über längere Zeiträume, mitunter mehrere Jahre ohne Integrationschancen, untergebracht (Popp 2021).
- Die **Dublin-III-Verordnung**, die u. a. die Zuständigkeit für die Durchführung der Asylverfahren regelt, war 2015 de facto außer Kraft gesetzt, weil die beiden quantitativ wichtigsten Ankunfts-länder der Schutzsuchenden an den Außengrenzen der EU, Griechenland und Italien, die Geflüchteten nicht oder nur unvollkommen registrierten, humanitär unzureichend versorgten und zugleich die Anreize für die Weitemigration in andere EU-Mitgliedsstaaten gestärkt haben. Ab 2016 wurde das System Schritt für Schritt wieder in Kraft gesetzt und die Möglichkeiten der Sekundärmigration innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten stark reduziert. Dazu hat auch die Schließung der Balkan-Route im März 2016 beigetragen.

¹⁰ Die EU stellte hierzu über einen Umverteilungsmechanismus zunächst eine Kapazität von 18.000 Personen bereit, die durch freiwillige Vereinbarungen um weitere 58.000 Personen auf insgesamt 76.000 Personen aufgestockt werden konnte.

- Der Europäische Rat beschloss 2015 160.000 Geflüchtete aus Italien und Griechenland auf andere Mitgliedstaaten bis Jahresende 2017 **umzuverteilen** (UNHCR 2017). Das wurde jedoch nur in geringem Maße umgesetzt. Das grundlegende Problem des *Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, die ungleiche Verteilung der Geflüchteten über die EU-Mitgliedsstaaten mit den besonderen Belastungen der Länder an den EU-Außengrenzen, blieb jedoch unverändert.
- Die EU und ihre Mitgliedsstaaten haben in den letzten Jahren die Kapazitäten für sogenannte „*Resettlement-Programme*“, also die Übersiedlung von Geflüchteten aus Drittstaaten mit geprüften Schutzansprüchen erhöht: So stieg die Zahl der tatsächlich über Resettlement-Programme eingereisten Personen in der EU von 11.000 im Jahr 2015 auf 29.000 im Jahr 2019 an (UNHCR 2019), davon entfielen knapp 10.000 auf Deutschland. Hierzu werden allerdings auch die im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung aus der Türkei aufgenommenen Schutzsuchenden gerechnet (s. o.). Mit 23.000 waren 2019 Geflüchtete aus Syrien die größte Gruppe, auf Geflüchtete aus Afghanistan entfielen nur 307 Fälle. Obwohl auf die EU damit gut 40 Prozent der Resettlement-Aufnahmen weltweit entfallen, sind die Zahlen insgesamt vor dem Hintergrund des gesamten Fluchtgeschehens und des humanitären Bedarfs gering.

Insgesamt haben die EU und ihre Mitgliedsstaaten durch die EU-Türkei-Erklärung, die Schließung der Balkan-Route und viele andere Maßnahmen seit 2016 recht effektiv die Fluchtwege nach Europa geschlossen, was sich in den sehr viel niedrigeren Zahlen der Asylersanträge und irregulären Grenzübertritten spiegelt. Dies gilt auch für Geflüchtete aus Afghanistan, die zumindest in der Vergangenheit im Wesentlichen über die Türkei, die östliche Mittelmeerroute und die Westbalkanroute in die EU gelangt sind.

Freiwillige Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan in der EU und anderen Hocheinkommensländern

In welchem Umfang die USA und andere NATO-Mitgliedsländer, die sich an dem Einsatz in Afghanistan beteiligt haben, Geflüchtete und Vertriebene aufnehmen werden, kann gegenwärtig nur schwer beurteilt werden. Die meisten Länder sind grundsätzlich bereit, (frühere) Beschäftigte der Streitkräfte, der Auslandsvertretungen und anderer Behörden sowie von Entwicklungsorganisationen (im deutschen Sprachgebrauch sogenannte „Ortskräfte“, in der US-amerikanischen Terminologie „alliierte Kräfte“) und einen Teil der Familienangehörigen aufzunehmen. In Deutschland zählen dazu Beschäftigte deutscher Einrichtungen, deren Beschäftigungsverhältnis nicht vor dem 1.1.2013 endete und die Angehörigen der Kernfamilie, d. h. Ehepartnerinnen und -partner sowie minderjährige Kinder. Zudem werden unter bestimmten Bedingungen in einigen Ländern, darunter Deutschland, auch Personen des öffentlichen Lebens, die z.B. als Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten oder Politikerinnen und Politiker durch die Taliban-Herrschaft besonderen Risiken ausgesetzt sind, aufgenommen.

Über die Zahl der bereits evakuierten bzw. aufgenommenen Afghaninnen und Afghanen herrscht keine völlige Transparenz. Bekannt ist bisher Folgendes:

- Nach den Angaben der US-Regierung wurden von den USA und ihren Verbündeten nach dem Sturz der afghanischen Regierung vom 14. bis zum 25. August 2021 122.000 Personen auf dem Luftweg evakuiert, davon 82.300 Personen von den USA und 5.347 von der deutschen Regierung (Deutsche Bundesregierung 2021).

- Wie viele Afghaninnen und Afghanen sich unter den evakuierten Personen befanden und um welche Personengruppen es sich handelt, ist nicht genau geklärt. Nach den Angaben der Deutschen Bundesregierung (2021) befanden sich 4.100 Afghaninnen und Afghanen unter den 5.347 evakuierten Personen. Nach den Angaben der einzelnen Länder schwankt der Anteil der Afghaninnen und Afghanen an den evakuierten Personen zwischen 70 und 85 Prozent (Reuters 2021).
- Wie groß darunter der Anteil der sogenannten Ortskräfte und ihrer Familienangehörigen ist, ist ebenfalls nicht genau bekannt. Nach den letzten Angaben der Bundesregierung hat Deutschland 248 afghanische Ortskräfte und 948 Familienmitglieder evakuiert (Zeit Online 2021). Ähnlich gering ist der Anteil der „alliierten Kräfte“ unter den Evakuierten nach gegenwärtigem Erkenntnisstand in den USA (Kessler 2021).

Diesen Zahlen steht ein noch recht großes Potenzial an nicht-evakuierten Menschen aus Afghanistan mit besonders großen persönlichen Risiken gegenüber. Allein für Deutschland schätzt das Auswärtige Amt die Zahl der in Afghanistan verbliebenen Ortskräfte und ihrer Familienangehörigen auf 40.000 Personen, hinzukommen bis zu 10.000 weitere Personen mit besonderen Risiken, denen Deutschland zum Teil auch Schutz gewähren will (Tagesschau Online 2021c). Ob und in welchem Umfang es diesen Menschen gelingt, nach Abschluss der Evakuierung der alliierten Truppen über die Nachbarländer aus Afghanistan zu fliehen und eine Aufnahme in den USA, der EU und anderen Hocheinkommensländern zu erreichen, ist eine offene Frage.

3 Integration in Deutschland

Deutschland war zum Jahresende 2020 mit rund 216.000 Schutzsuchenden das wichtigste Zielland für die Fluchtmigration aus Afghanistan innerhalb der EU. Die Handlungsspielräume für eine an humanitären Zielen orientierte Flucht- und Asylpolitik werden auch zu erheblichen Teilen von der Integration der Geflüchteten in das Bildungssystem, den Arbeitsmarkt und andere gesellschaftliche und soziale Bereiche und den Kosten der Integration beeinflusst. Deutschland blickt inzwischen auf mehrjährige Erfahrungen bei der Integration insbesondere der 2015 zugezogenen Afghaninnen und Afghanen zurück. Die Integration von Afghaninnen und Afghanen, die jetzt vor dem Taliban-Regime fliehen, wird zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit anders als die der 2015 nach Deutschland gekommenen Gruppen verlaufen, unter anderem weil inzwischen die Infrastruktur für die Integration besser ausgebaut ist und sich die jetzt ankommenden Geflüchteten aus Afghanistan in ihrer Bildungs- und Sozialstruktur von den früher gekommenen Gruppen unterscheiden. Dennoch können aus den Erfahrungen der Vergangenheit erste Schlussfolgerungen über die künftige Integration von Afghaninnen und Afghanen abgeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund werden in diesem Abschnitt zunächst die Rahmendaten über den Umfang der bisherigen Fluchtmigration aus Afghanistan, den Anteil der Afghaninnen und Afghanen mit rechtlich anerkannten Schutzansprüchen (Abschnitt 3.1) sowie ihre Zusammensetzung in Hinblick auf demografische Merkmale und Bildung dargestellt (Abschnitt 3.2). Darauf aufbauend werden die Integrationsprozesse im Zeitverlauf in Hinblick auf den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse

(Abschnitt 3.3), die Arbeitsmarktintegration (Abschnitt 3.4) sowie die soziale Integration untersucht (Abschnitt 3.5). Abschließend wird noch analysiert, welche Rolle Geldsendungen nach Afghanistan gespielt haben könnten (Abschnitt 3.6) und wie hoch die fiskalischen Kosten der Schutzgewährung und Integration gewesen sein könnten (Abschnitt 3.7).

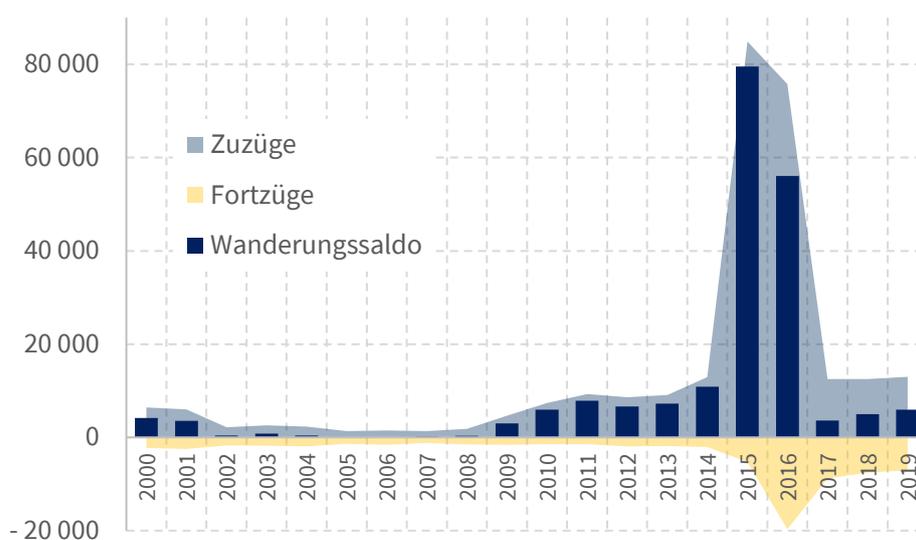
Die Untersuchungen hier stützen sich neben Daten aus der Wanderungsstatistik und der Statistik der Schutzsuchenden aus dem Statistischen Bundesamt, dem Ausländerzentralregister sowie der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit auf die *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten*. Die *IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten* ist eine Längsschnittbefragung von Schutzsuchenden, die von 2013 bis 2016 nach Deutschland gekommen sind, und ihren Haushaltsmitgliedern. Aus ihr lassen sich repräsentative Aussagen über diese Population, darunter auch die Afghaninnen und Afghanen, ableiten. Diese Datenbasis wird im Anhang beschrieben. Da für die meisten Analysen die Gruppe der erwerbsfähigen Geflüchteten im Fokus steht, wurde der Datensatz auf Personen zwischen 18 und 64 Jahre beschränkt.

3.1 Hoher Anteil mit rechtlich anerkannten Schutzansprüchen

In Deutschland lebten zum Jahresende 2020 272.000 Afghaninnen und Afghanen, von denen 216.000 nach der Definition des Statistischen Bundesamtes als Schutzsuchende (siehe Infobox) gekommen sind. Der Wanderungssaldo von Staatsangehörigen aus Afghanistan belief sich bis Mitte der 2010er Jahre auf wenige tausend Personen, stieg dann aber 2014 auf 11.000 und 2015 im Zuge der starken Fluchtmigration auf 80.000 Personen. Seit der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 und der Schließung der Westbalkanroute im gleichen Monat ist der Saldo wieder auf wenige tausend Personen gesunken, wozu auch eine nicht unerhebliche Zahl von Fortzügen beigetragen hat (Abbildung 3.1).

Abbildung 3.1: Zuzüge, Fortzüge und Wanderungssaldo von afghanischen Staatsangehörigen

Zuzüge nach und Fortzüge aus Deutschland sowie Wanderungssaldo in Personen, 2000 – 2019



Quelle: DESTATIS, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Wanderungen, Fachserie 1, Reihe 1.2, Ausgaben 2000 – 2019, Wiesbaden; eigene Darstellung. © IAB.

Entsprechend ist die ausländische Bevölkerung mit afghanischer Staatsangehörigkeit von 75.000 zum Jahresende 2014 auf 253.000 zum Jahresende 2016¹¹ gestiegen; die Zahl der Schutzsuchenden im gleichen Zeitraum von 54.000 auf 191.000 (Abbildung 3.2). Obwohl damit die in Deutschland lebende Bevölkerung aus Afghanistan im Zuge des Anstiegs der Fluchtmigration deutlich gewachsen ist, betrug ihr Anteil an der ausländischen Bevölkerung in Deutschland zum Jahresende 2020 nur 2,4 Prozent und an den Schutzsuchenden 14,6 Prozent.

Infobox Was sind Schutzsuchende?

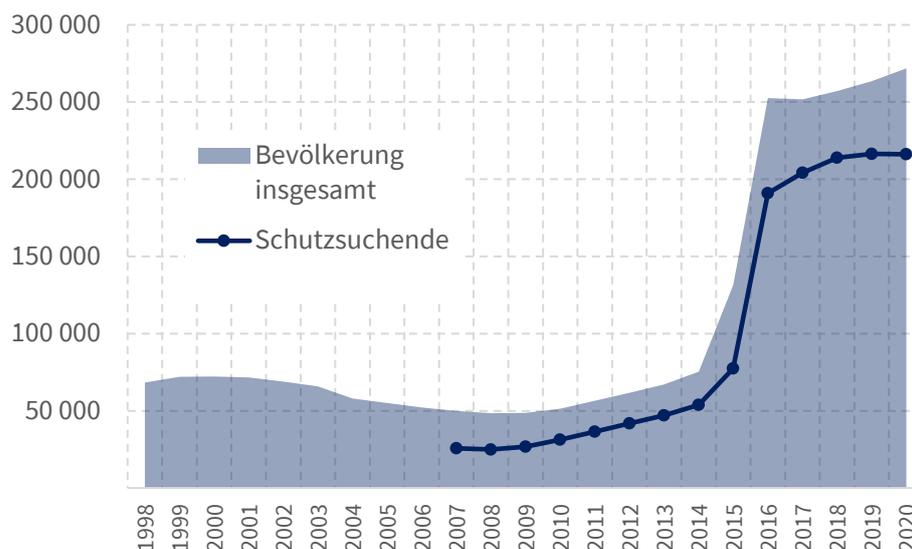
Nach der Definition des Statistischen Bundesamtes sind Schutzsuchende Ausländerinnen und Ausländer, die sich unter Berufung auf völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe in Deutschland aufhalten und mit entsprechendem aufenthaltsrechtlichem Status im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst sind. Hierzu gehören drei Untergruppen: Erstens Schutzsuchende mit offenem Status, die sich zur Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland aufhalten, wobei über ihren Schutzstatus noch nicht entschieden wurde. Zweitens Schutzsuchende mit einem anerkannten Schutzstatus, die einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel aus dem humanitären Bereich des Aufenthaltsgesetzes besitzen. Dazu zählen u. a. politisch Verfolgte nach Artikel 16a des Grundgesetzes, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Personen mit einem subsidiären Schutzstatus und einem Abschiebeschutz aus humanitären Gründen. Auch Personen, denen der Bundesminister des Inneren, für Bau und Heimat aus humanitären Gründen ein Aufenthaltsrecht einräumt, wie gegenwärtig einigen nach Deutschland gelangten „Ortskräften“ aus Afghanistan, werden zu dieser Kategorie gerechnet. Drittens schließlich Schutzsuchende mit abgelehntem Schutzstatus, die sich nach der Ablehnung ihres Asylantrags oder nach Verlust eines humanitären Aufenthaltstitels noch in Deutschland als Ausreisepflichtige aufhalten (DESTATIS 2021 und die entsprechenden Regelungen im Aufenthaltsgesetz – AufenthG).

In diesem Bericht werden die Begriffe Schutzsuchende und Geflüchtete als Sammelkategorie synonym verwendet, wobei aus der o. g. Definition deutlich wird, dass es sich um Menschen handelt, die Schutz gesucht haben, nicht aber zwingend um Menschen, die nach deutschem Recht auch einen Anspruch auf Schutz haben.

¹¹ Durch die verspätete Registrierung wurden viele Geflüchtete, die bereits 2015 nach Deutschland gekommen sind, erst im Laufe des Jahres 2016 von der Statistik erfasst. Insofern ist es statistisch sinnvoll, die Jahre 2015 und 2016 gemeinsam zu betrachten.

Abbildung 3.2: Afghanische Staatsangehörige und Schutzsuchende in Deutschland

Bevölkerung und Schutzsuchende mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Personen, 1998 – 2020



Anmerkungen: Alle Angaben beziehen sich auf den 31.12. des jeweiligen Jahres. Schutzsuchende sind als Personen definiert, die entweder einen Asylantrag in Deutschland gestellt haben oder im Rahmen von Resettlement-Programmen und ähnlichen aufenthaltsrechtlichen Regelungen nach Deutschland gekommen sind. Sie umfassen Personen in den Asylverfahren, Personen mit einem anerkannten Schutzstatus aus politischen, völkerrechtlichen oder humanitären Gründen, einem anderen anerkannten Schutzstatus sowie Personen, deren Schutzanträge abgelehnt wurden (Geduldete, vollziehbar Ausreisepflichtige).

Quelle: DESTATIS, Schutzsuchende, Wanderungen, Fachserie 1, Reihe 1.2, Ausgaben 2000 – 2019, Wiesbaden; eigene Darstellung. © IAB.

69 Prozent der afghanischen Bevölkerung in Deutschland, die als Schutzsuchende gekommen sind, hatten zum Jahresende 2020 einen anerkannten, vierzehn Prozent einen abgelehnten und 16 Prozent einen offenen Schutzstatus (Tabelle 3.1). Diese Anteile sind aus zwei Gründen nicht mit den erstinstanzlichen Anerkennungsquoten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu verwechseln: Erstens steigen aufgrund von Widersprüchen und Gerichtsverfahren die Anerkennungsquoten im Vergleich zu den erstinstanzlichen Entscheidungen. Zweitens haben von 2015 bis 2020 49.000 Afghaninnen und Afghanen Deutschland wieder teils freiwillig, teils durch Abschiebungen nach Afghanistan oder in die nach dem Dublin-Abkommen für die Durchführung der Asylverfahren zuständigen EU-Staaten verlassen. Unter denjenigen, die Deutschland wieder verlassen haben, dürfte der Anteil mit abgelehnten Asylanträgen folglich sehr viel höher als unter der in Deutschland verbliebenen afghanischen Bevölkerung sein. Insgesamt ist die Schutzquote der heute noch in Deutschland lebenden Afghaninnen und Afghanen mit knapp 70 Prozent etwas geringer als im Durchschnitt der Schutzsuchenden insgesamt und deutlich geringer als bei den geflüchteten Syrerinnen und Syrern.

Tabelle 3.1: Schutzstatus und demografische Merkmale Schutzsuchender aus Afghanistan im Vergleich

2019, Personen und Anteile in Prozent, Aufenthaltsdauer und Altersangaben in Jahren

	Staatsangehörige aus		
	Afghanistan	Syrien	dem Ausland insgesamt
Bevölkerung in Personen	271 805	818 460	11 432 460
Schutzsuchende in Personen	216 130	611 455	1 856 785
Anteil Schutzsuchender an der Bevölkerung in Prozent	79,5	74,7	16,2
	Anteile an den Schutzsuchenden in Prozent		
mit anerkanntem Schutzstatus	69,4	95,3	75,2
mit abgelehntem Schutzstatus	14,3	0,9	13,1
mit offenem Schutzstatus	16,4	3,8	11,6
Männlich	65,4	62,6	61,3
Minderjährig (0 -17 Jahre)	29,9	33,8	27,5
im erwerbsfähigen Alter (15 – 64 Jahre)	72,1	69,1	72,1
über 64 Jahre	2,6	1,6	4,2
im Inland geboren	7,8	9,9	10,1
	Durchschnitt in Jahren		
Aufenthaltsdauer	6,0	5,1	8,0
Alter	25,8	26,3	29,8
Alter bei Ersteinreise	19,8	21,2	21,8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Schutzsuchende. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2019. Fachserie 1, Reihe 2.4, Wiesbaden 2021. © IAB

Durch die jüngsten Entwicklungen in Afghanistan dürften die Anerkennungsquoten in den noch offenen Verfahren weiter steigen. Auch dürften sich die Erfolgchancen von Asylfolgeanträgen deutlich verbessert haben, so dass künftig mit steigenden Schutzquoten zu rechnen ist. Viele der Afghaninnen und Afghanen, die gegenwärtig als sogenannte „Ortskräfte“ oder als Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten sowie Personen mit herausgehobenen gesellschaftlichen Positionen nach Deutschland kommen, werden hier kein Asylverfahren durchlaufen, sondern direkt einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach §22 des Aufenthaltsgesetzes erhalten.¹² Diese Gruppe gehört zwar nicht zu den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, das Statistische Bundesamt rechnet sie aber auch zu den Schutzsuchenden. Insgesamt hat also bereits die große Mehrheit der nach Deutschland geflüchteten Afghaninnen und Afghanen einen rechtlich anerkannten Schutzanspruch erhalten und dieser Anteil wird durch die jüngsten Entwicklungen weiter steigen. Die Integration von Menschen, die aus Afghanistan nach Deutschland geflüchtet sind, in den Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und ihre Teilhabe an allen anderen gesellschaftlichen Bereichen wird folglich noch an Bedeutung gewinnen.

¹² In §22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) heißt es: „Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat.“ Analog ist eine Aufnahme nach §23 AufenthG durch oberste Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat möglich.

3.2 Auswirkungen von Krieg und Flucht auf die Bildungsstruktur

Höheres Bildungsniveau als der Durchschnitt der Bevölkerung in Afghanistan

Fluchtmigration ist zu erheblichen Teilen erzwungen und hängt von existenziellen Bedrohungen durch bewaffnete Konflikte und andere Gewalt, Verfolgung und ähnliche Faktoren ab. Das Risiko dieser Bedrohungen kann ungleich über die Bevölkerung des Heimatlandes verteilt sein und somit zu einer höheren Flucht- und Migrationswahrscheinlichkeiten von Personen führen, die besonderen Risiken ausgesetzt sind, z.B. der politisch aktiven Bevölkerung, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Führungskräften in Staat und Wirtschaft, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Lehrerinnen und Lehrer. Viele dieser Personen dürften über ein überdurchschnittliches Bildungsniveau verfügen und sich häufig auch in den Werten und Weltanschauungen vom Bevölkerungsdurchschnitt unterscheiden.

Selbst wenn man annimmt, dass die Risiken von bewaffneten Konflikten und Verfolgung gleich über die Bevölkerung verteilt und nicht mit Bildung und anderen Fähigkeiten korreliert sind, so kann sich eine positive Selbstselektion der Fluchtbevölkerung ergeben (Aksoy und Poutvaara 2021): Unter der Annahme, dass die persönlichen Lebensrisiken gleich über die Bevölkerung verteilt sind, aber die ökonomischen Risiken von bewaffneten Konflikten und Verfolgung ungleich verteilt sind, ergeben sich im Durchschnitt höhere Emigrationsanreize für die Bevölkerung mit einem höheren Bildungsniveau und anderen Fähigkeiten (Aksoy und Poutvaara 2021).

Die Risiken auf der Flucht haben dagegen die umgekehrten Wirkungen: Mit steigenden Risiken auf der Flucht steigen nicht nur die persönlichen Lebensrisiken für alle Betroffenen, sondern sinken auch die ökonomischen Anreize zur Migration für Personen mit hoher Bildung und anderen Fähigkeiten, da die Chancen diese Möglichkeiten in den Zielländern zu realisieren sinken. Entsprechend fällt das durchschnittliche Bildungsniveau der Geflüchteten mit steigenden Fluchtrisiken (Aksoy und Poutvaara 2021).

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, dass mit steigenden Kosten für Flucht und andere Formen der Migration der Anteil der Bevölkerung an den Geflüchteten, der über ausreichende Ressourcen verfügt, steigt. Auch dies werden im Durchschnitt Personen sein, die über ein höheres Bildungsniveau als der Durchschnitt der Bevölkerung in den Heimatländern verfügen.

Auf Grundlage der IAB-BAMF-SOEP-Migrationsstichprobe und Daten über die Bevölkerungen aus den wichtigsten Herkunftsländern der Fluchtmigration hat Guichard (2020) empirisch die Selbstselektion der Geflüchteten in Deutschland im Vergleich zu Personen, die in den Heimatländern verblieben sind untersucht. Die Ergebnisse bestätigen die theoretischen Überlegungen: Danach ist die Migrationswahrscheinlichkeit von Afghaninnen und Afghanen mit Hochschulabschlüssen rund doppelt so hoch wie diejenige von Personen, die nur über eine sekundäre oder primäre Schulbildung verfügen (Guichard 2020).

Zugleich zeigen die Befunde, dass die hohen Risiken der Flucht auch die demographische Struktur der Geflüchteten aus Afghanistan beeinflusst: Mit knapp 20 Jahren ist das durchschnittliche Alter bei der Ersteinreise nach Deutschland noch geringer als das ohnehin geringe Alter der Geflüchteten insgesamt (knapp 22 Jahre). Auch ist der Männeranteil mit 65 Prozent höher als bei den Geflüchteten insgesamt (61 %). Zum Jahresende 2021 belief sich das Durchschnittsalter der Geflüchteten aus Afghanistan auf knapp 26 Jahre, das der Schutzsuchenden auf knapp 30 Jahre. Mit 72

Prozent entspricht der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter unter den afghanischen Geflüchteten demjenigen der Schutzsuchenden insgesamt. Des Weiteren ist die Aufenthaltsdauer mit sechs Jahren geringer als bei den Geflüchteten insgesamt (8 Jahre), aber länger als die der Syrerinnen und Syrer (5 Jahre) (Tabelle 3.1).

Hohes Bildungsgefälle zwischen der deutschen Bevölkerung und afghanischen Geflüchteten

Auch wenn die Geflüchteten aus Afghanistan über ein höheres Bildungsniveau als der Bevölkerungsdurchschnitt in ihrem Heimatland verfügen, besteht ein deutliches Bildungsgefälle im Vergleich zu anderen Geflüchteten und der Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit. So haben 24 Prozent der Afghaninnen und Afghanen in Deutschland gar keine Schule in ihrem Heimatland besucht, 16 Prozent eine sechsjährige Primarschule, im Vergleich zu elf bzw. dreizehn Prozent bei den Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern. Weitere 19 Prozent der Afghaninnen und Afghanen haben Sekundarschulen vergleichbar unseren Mittel- und Realschulen besucht (neun bis zehn Schuljahre), 24 Prozent Gymnasien und sonstige weiterführende Schulen (z.B. Fachoberschulen), fünf Prozent Oberschulen mit einer berufspraktischen Ausrichtung (IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, eigene Auswertung). Während damit in der Summe 48 Prozent Mittel-, Real- und weiterführende Schulen wie Gymnasien besucht haben, beläuft sich dieser Anteil bei den Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern auf 70 Prozent. Schließlich haben nur fünfzehn Prozent eine berufliche Bildung, Ausbildung oder Hochschule besucht im Vergleich zu 25 Prozent der Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern (Tabelle 3.2).

Tabelle 3.2: Bildung von Geflüchteten aus Afghanistan im Vergleich zu anderen Geflüchteten und in Deutschland geborenen Personen

2019, Personen und Anteile in Prozent, Aufenthaltsdauer und Altersangaben in Jahren

	Geflüchtete aus				in Deutschland
	Afghanistan		sonstigen Herkunftsländern		geborene Personen
	Besuch	Abschluss	Besuch	Abschluss	Abschluss
	Schulbildung				
Keine Schule besucht/abgeschlossen	24	57	11	37	3
Primarschule (6 Jahre)	16	-	13	-	22
Mittelschule/Realschule	19	8	30	18	36
Gymnasien/sonst. weiterführende Schulen	24	18	37	30	37
Berufsbildende Schulen u. ä.	5	4	3	2	1
unbekannt/keine Antwort	13	14	6	12	1
	Berufs- und Hochschulbildung				
Keine Berufsbildung/Studium	86	89	75	84	16
Berufliche Bildung/Ausbildung	9	5	13	9	58
Hochschule/Universität/Promotion	5	5	11	11	23
Sonstiges	1	1	1	1	3

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren, Wellen 2016-2019, SOEP Core, gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist allerdings das geringe Durchschnittsalter beim Zuzug (19,8 Jahre) zu berücksichtigen, d.h. viele der Geflüchteten aus Afghanistan waren beim Zuzug noch zu jung, um bereits berufsbildende Abschlüsse oder Hochschulabschlüsse in den Heimatländern zu erwerben. Zudem mussten durch die Verhältnisse im Land häufig Bildungsbiografien unterbrochen werden und Abschlüsse waren für Frauen nicht oder nur in begrenztem Umfang zugänglich (vgl. Abschnitt 2). Schließlich muss berücksichtigt werden, dass die Struktur des Bildungssystems nicht mit dem Deutschlands vergleichbar ist. So existiert in Afghanistan kein mit dem dualen Berufsbildungssystem im deutschen Sinne vergleichbares System und es bestehen auch erhebliche Unterschiede in der Qualität der Bildungseinrichtungen.

Steigendes Bildungsniveau der jetzt geflüchteten Afghaninnen und Afghanen zu erwarten

Es ist aus drei Gründen sehr wahrscheinlich, dass das durchschnittliche Bildungsniveau der Afghaninnen und Afghanen, die jetzt nach Deutschland kommen bzw. dorthin evakuiert wurden, höher ist, als das der Geflüchteten, die in der Vergangenheit nach Deutschland kamen: Erstens, wurde und wird mit der Auswahl der Personen, die evakuiert wurden und denen künftig Visa ausgestellt werden, spezifische Gruppen bevorzugt: So dürften die bei den deutschen Truppen beschäftigten Personen über überdurchschnittliche Fremdsprachenkenntnisse, Lese- und Rechtschreibkenntnisse u. ä. verfügen. Gleiches gilt für Nichtregierungsorganisationen, hier dürfte auch ein nicht unerheblicher Teil von Akademikerinnen und Akademikern beschäftigt worden sein. Schließlich zählen die Gruppen mit einem besonderen Schutzbedarf wie Journalistinnen und Journalisten, Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Politikerinnen und Politiker, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler usw. zu den in der Regel hochgebildeten Eliten des Landes. Insofern wird mit der Auswahl der Geflüchteten durch die deutschen Behörden den höher Gebildeten bessere Fluchtchancen eingeräumt. Zweitens, werden durch die Machtübernahme der Taliban die Verfolgungsrisiken und andere persönliche Lebensrisiken vor allem für gebildete Kräfte im Staat und der Verwaltung, Öffentlichkeit, Politik u. ä. Bereiche steigen. Eine besonders betroffene Gruppe könnten die weiblichen Beschäftigten im Bildungswesen und der Wissenschaft sein. Damit steigen die Flucht- und Migrationsgründe und -anreize für Gruppen mit höherer Bildung überdurchschnittlich. Drittens, schließlich steigen durch die Schließung der Fluchtrouten in die Nachbarländer und nach Europa die Kosten der Flucht. Dies schließt weite Teile der afghanischen Bevölkerung mit geringeren Ressourcen und einem niedrigeren Bildungsniveau von der Flucht aus, was wiederum das durchschnittliche Bildungsniveau der Geflüchteten, die die europäischen Zielländer erreichen oder erreichen können, erhöht.

3.3 Deutschsprachkenntnisse

Verzögerte Öffnung der Integrationskurse

Mehr als 95 Prozent der Geflüchteten aus Afghanistan wie auch aus anderen Herkunftsländern verfügten bei ihrem Zuzug nach Deutschland über keine Deutschsprachkenntnisse (IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, eigene Auswertung). Erst mit dem zum 24.10.2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz („Asylpaket I“) wurden für Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus Herkunftsländern mit „guter Bleibeperspektive“ der Zugang zu dem wichtigsten Sprachprogramm der Bundesregierung, den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration

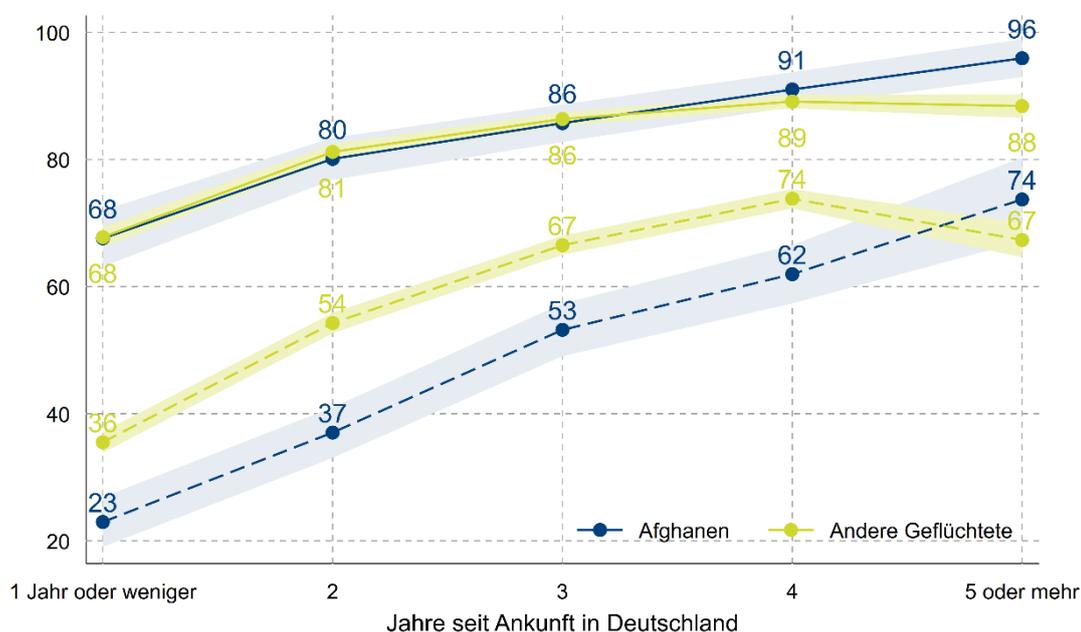
und Flüchtlinge, geöffnet – sofern ausreichende Plätze zur Verfügung standen. Afghanische Asylbewerberinnen und Asylbewerber waren von den Integrationskursen damit zunächst weiterhin ausgeschlossen, weil Afghanistan nicht zu den Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive gerechnet wurde. Afghaninnen und Afghanen konnten somit erst an Integrationskursen teilnehmen, wenn sie entweder nach Abschluss der Asylverfahren einen Schutzstatus erhielten oder wenn ihr Asylantrag abgelehnt wurde, die Abschiebung jedoch nach §60a Abs. 2 AufenthG aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchgeführt werden konnte. Weil die Asylverfahren bis Jahresende 2016 für Personen aus Ländern ohne gute Bleibeperspektive im Durchschnitt noch deutlich länger als ein Jahr in Anspruch genommen haben, konnten geflüchtete Afghaninnen und Afghanen erst mit einer deutlichen Verzögerung an den Integrationskursen teilnehmen.

Dies spiegelt sich in den Zahlen zum Abschluss und zur Teilnahme an Integrationskursen. So haben im ersten Jahr nach dem Zuzug 23 Prozent der Afghaninnen und Afghanen an Integrationskursen teilgenommen im Vergleich zu 36 Prozent der sonstigen Geflüchteten, nach zwei Jahren 37 Prozent und nach drei Jahren 53 Prozent. Erst nach fünf Jahren gleichen sich die Zahlen an (IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, eigene Auswertung).¹³ Neben den Integrationskursen wurden jedoch durch ehrenamtliche, private und kommunale Träger sowie Landesprogramme noch zahlreiche andere Sprachprogramme angeboten, deren Dauer allerdings in der Regel deutlich geringer als die der Integrationskurse war und deren Qualität sehr unterschiedlich ausfiel. Die Afghaninnen und Afghanen haben diese Programme in großem Umfang genutzt: So haben insgesamt im ersten Jahr nach dem Zuzug 68 Prozent und im zweiten Jahr 80 Prozent der Afghaninnen und Afghanen an einem Sprachprogramm teilgenommen. Diese Anteile entsprachen der Deutschsprachkursteilnahme der anderen Geflüchteten. Fünf Jahre nach dem Zuzug ist der Anteil der Sprachkursteilnehmerinnen und -teilnehmer unter den afghanischen Geflüchteten in Deutschland sogar acht Prozentpunkte höher als bei den übrigen Geflüchteten, allerdings sind bei der Interpretation der Zahlen auch mögliche Differenzen in der Sprachkursqualität zu berücksichtigen (Abbildung 3.3).

¹³ Die Differenzen der Punktschätzungen zur Integrationsteilnahme nach einer Aufenthaltsdauer von fünf Jahren in Abbildung 3.3 sind nicht signifikant.

Abbildung 3.3: Teilnahme an Integrationskursen und Sprachkursen insgesamt

Sprachkurse insgesamt: durchgezogene Linie, Integrationskurse des BAMF: gestrichelte Linie
Anteile in Prozent



Anmerkungen: Die Punkte bezeichnen den Mittelwert in der Stichprobe, die schattierten Flächen das 95-Prozent-Konfidenzintervall. Die Werte beziehen sich auf die in der Stichprobe enthaltenen Kohorten nach ihrer Aufenthaltsdauer. Sie können im Zeitverlauf auch sinken, wenn z.B. früher zugezogene Kohorten weniger Sprachkursangebote bekommen oder diese Angebote weniger genutzt haben. Dies ist bei den Afghaninnen und Afghanen mit einer Aufenthaltsdauer von fünf Jahren und mehr der Fall, was u. a. durch den schlechteren Zugang von früher zugezogenen Kohorten zu Sprachkursen erklärt werden kann.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren, Wellen 2016-2019, gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

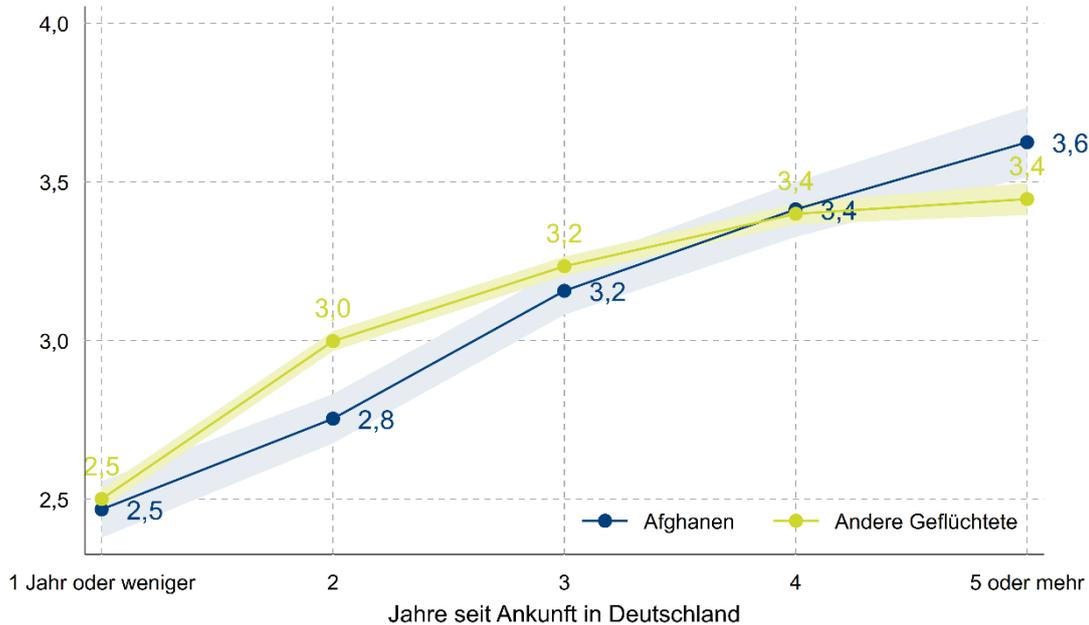
Ähnliche Sprachentwicklung wie von anderen Geflüchteten

Im Hinblick auf die Selbsteinschätzung¹⁴ der Deutschsprachkenntnisse ergeben sich keine großen Unterschiede zwischen den Geflüchteten aus Afghanistan und anderen Herkunftsländern. Zu Beginn des Aufenthalts, rund zwei Jahre nach dem Zuzug, sind die Deutschsprachkenntnisse der Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern höher als diejenigen der Geflüchteten aus Afghanistan, danach in etwa vergleichbar oder fünf Jahre nach dem Zuzug unwesentlich geringer (Abbildung 3.4). Dies spricht dafür, dass die Geflüchteten aus Afghanistan ihre anfänglichen Nachteile durch den Ausschluss von den Integrationskursen während der Asylverfahren, durch die Beteiligung an anderen Sprachkursen während der Asylverfahren bzw. die Teilnahme an Integrationskursen nach dem Ende der Asylverfahren ausgleichen konnten.

¹⁴ Selbsteinschätzungen der Sprachkompetenz können zwar Tests sprachlicher Kompetenz nicht ersetzen, allerdings ergibt sich eine hohe Korrelation zwischen den Selbsteinschätzungen der Befragten und den Angaben von Interviewerinnen und Interviewern zur sprachlichen Kompetenz der befragten Personen in der Interviewsituation (Cronbach's Alpha = 0,708). Dies deutet darauf hin, dass die Selbsteinschätzungen zumindest ein guter Indikator für die Sprachbeherrschung im Alltag sind (de Paiva Lareiro et al. 2020).

Abbildung 3.4: Deutschsprachkenntnisse der Geflüchteten aus Afghanistan und anderer Geflüchteter

Aggregierter Index aus den drei Dimensionen Sprechen, Lesen, Schreiben. Ein Wert von eins bezeichnet keine oder sehr schlechte Sprachkenntnisse, ein Wert von 5 sehr gute Sprachkenntnisse.
Anteile in Prozent



Anmerkung: Die Punkte bezeichnen den Mittelwert in der Stichprobe, die schattierten Flächen das 95-Prozent-Konfidenzintervall.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren, Wellen 2016-2019, gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

3.4 Arbeitsmarktintegration

Höhere Beschäftigungsquoten als Staatsangehörige anderer Asylherkunftsländer

Die Beschäftigungsquote der afghanischen Staatsangehörigen in Deutschland belief sich zum 30.4.2021 auf 40 Prozent, das sind drei Prozentpunkte mehr als bei den Beschäftigten aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern insgesamt. Nachdem die Beschäftigungsquote im Zuge des starken Zuzugs 2015 und 2016 zunächst eingebrochen war, hat sie bereits im Jahr 2019 die 40 Prozent-schwelle wieder überschritten. Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde der Anstieg der Beschäftigungsquoten bei den Afghaninnen und Afghanen ähnlich wie bei der Bevölkerung aus den acht wichtigsten Asylherkunftsländern insgesamt zunächst unterbrochen. Seitdem ist eine Stagnation der Beschäftigungsentwicklung zu beobachten (Abbildung 3.5).

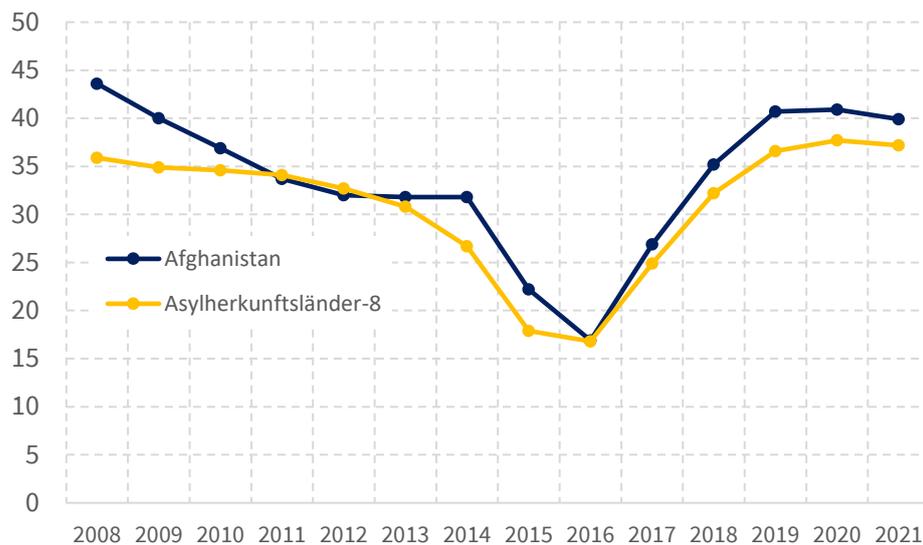
Aber etwas geringere Erwerbstätigenquoten bei Kontrolle für Aufenthaltsdauer

Die aggregierten Zahlen verdecken Unterschiede zwischen den Gruppen, die sich durch ein unterschiedliches Alter, Aufenthaltsdauer und ähnliche Merkmale ergeben. So war die Aufenthaltsdauer der afghanischen Bevölkerung zum 31.12.2020 im Durchschnitt ein Jahr länger als z.B. bei der Be-

völkerung der Syrerinnen und Syrer. Die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit enthält keine Angaben zur Aufenthaltsdauer, so dass für eine tiefergehende Analyse die Befragungsdaten der IAB-BAMF-SOEP-Migrationsstichprobe herangezogen werden (s.o.).

Abbildung 3.5: Beschäftigungsquoten der Staatsangehörigen aus Afghanistan und der acht wichtigsten Asylherkunftsländer in Deutschland

Beschäftigungsquote in Prozent, 31.12.2008 – 30.4.2021



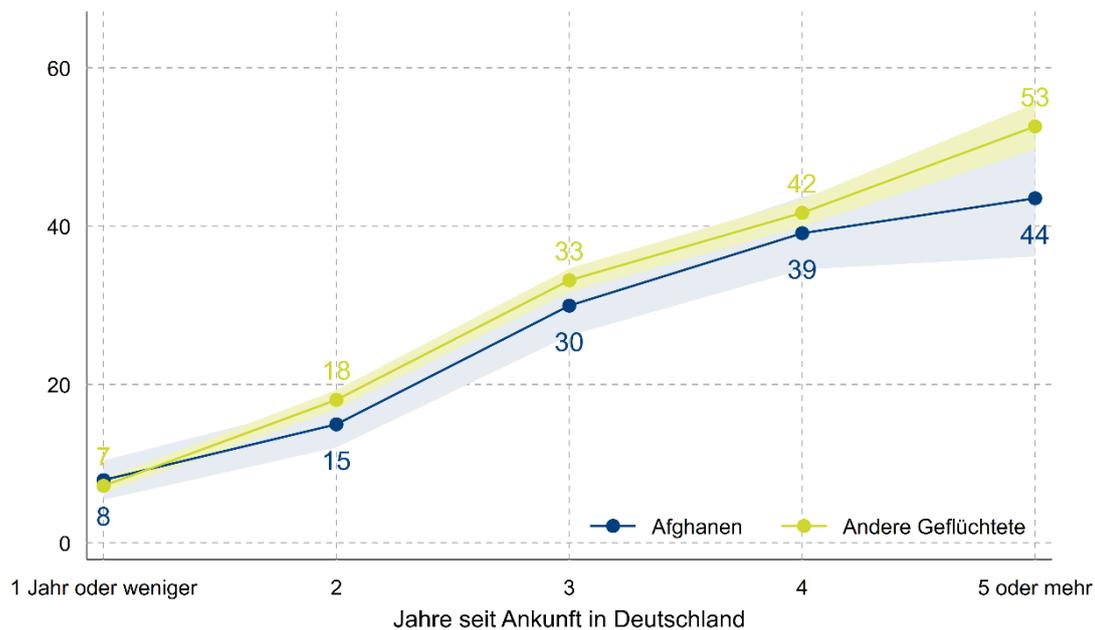
Anmerkungen: Die Beschäftigungsquote ist als Anteil der abhängig Beschäftigten (ohne Beamte) an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahren) in Prozent definiert. Die Werte beziehen sich auf den 31.12. des jeweiligen Jahres, im Jahr 2021 auf den 30.4.2021. Durch das geringe Durchschnittsalter der afghanischen Staatsangehörigen und der Personen aus den anderen Asylherkunftsländern sind die Beschäftigungsquoten nur bedingt mit denjenigen im deutschen Bevölkerungsdurchschnitt vergleichbar. 1) Asylherkunftsländer-8: Afghanistan, Eritrea, Iran, Irak, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sonderauswertung; Ausländerzentralregister, Sonderauswertung; eigene Berechnungen und Auswertung. © IAB

Diese Daten zeigen, dass bei Kontrolle für die Aufenthaltsdauer die Beschäftigungsquoten der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter aus Afghanistan geringfügig niedriger als diejenigen der sonstigen Geflüchteten in Deutschland ausfallen. Allerdings belaufen sich die Differenzen in den Punktschätzungen in der Regel nur auf drei Prozentpunkte oder weniger, so dass sie statistisch nicht signifikant sind. Nur fünf Jahre nach dem Zuzug belaufen sie sich auf neun Prozentpunkte, hier schränken allerdings die geringen Fallzahlen die Aussagekraft ein (Abbildung 3.6). Insgesamt ist von einem recht ähnlichen Integrationsverlauf der Afghaninnen und Afghanen im Vergleich zu anderen Geflüchteten auszugehen.

Abbildung 3.6: Erwerbstätigenquoten der Geflüchteten aus Afghanistan und anderer Geflüchteter nach Aufenthaltsdauer

Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Prozent



Anmerkungen: Die Punkte bezeichnen den Mittelwert in der Stichprobe, die schattierten Flächen das 95-Prozent-Konfidenzintervall. Als erwerbstätig sind alle Personen definiert, die einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren, Befragungswellen 2016-2019, gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

Hohes Geschlechtergefälle in den Erwerbstätigenquoten

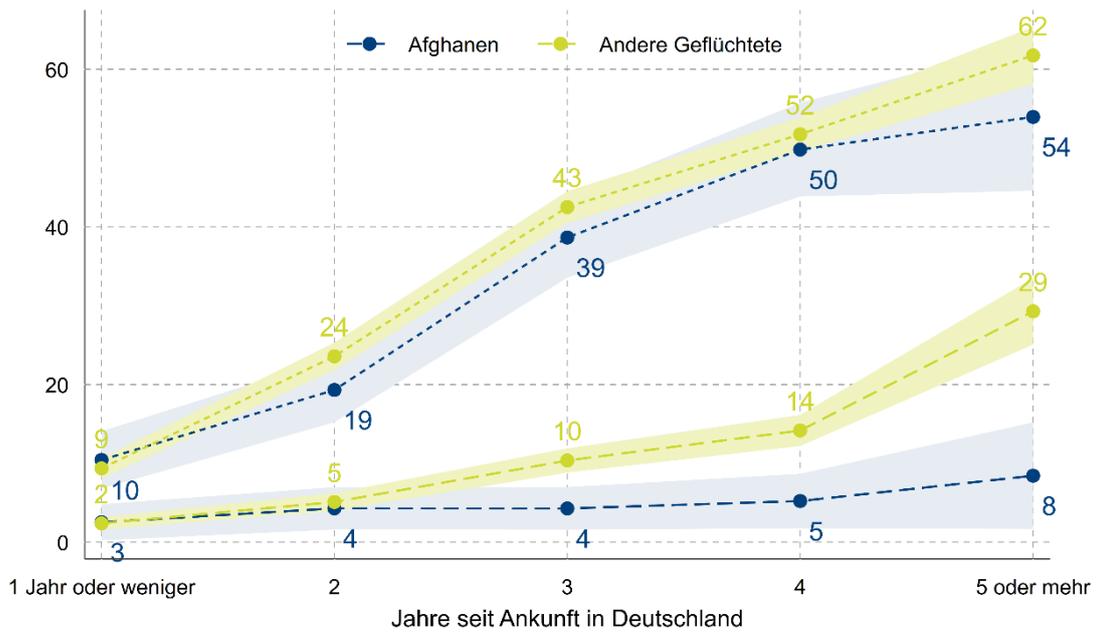
Die Differenzen in den Erwerbsverläufen zwischen den Geflüchteten aus Afghanistan und Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern sind im Wesentlichen auf Differenzen in den Erwerbstätigenquoten von Frauen zurückzuführen (Abbildung 3.7).

Dies steht teilweise in einem Zusammenhang mit strukturellen Faktoren: Zwar sind die Geschlechterunterschiede in den Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen, die in den Herkunftsländern erworben wurden, in der afghanischen Bevölkerung in Deutschland nicht wesentlich höher als unter den anderen Geflüchteten. Allerdings verfügen nur 27 Prozent der Afghaninnen, aber 41 Prozent der anderen geflüchteten Frauen über Erwerbserfahrungen vor dem Zuzug. Für Geflüchtete aus Afghanistan wie auch aus anderen Herkunftsländern könnte auch die Familienstruktur eine wichtige Rolle für das Geschlechtergefälle in den Erwerbsquoten spielen: So leben 64 Prozent der afghanischen Frauen, aber nur 22 Prozent der afghanischen Männer (bzw. 61 versus 21 Prozent der anderen Geflüchteten) mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt, während das Verhältnis in der in Deutschland geborenen Bevölkerung mit 52 zu 50 Prozent nahezu ausgeglichen ist. Das Gendergefälle ist insbesondere bei den Kleinkindern stark ausgeprägt und unter Geflüchteten aus Afghanistan etwas größer als unter solchen aus anderen Herkunftsländern: So leben 34 Prozent der afghanischen Frauen, aber nur 12 Prozent der afghanischen Männer mit Kindern im Alter von bis zu zwei Jahren in einem Haushalt, während dies auf jeweils 15 Prozent der Frauen und Männer

der deutschen erwachsenen Bevölkerung zutrifft. Ähnlich ist das Verhältnis bei den Kleinkindern im Alter von drei bis sechs Jahren ausgeprägt (Tabelle 3.3).

Abbildung 3.7: Geschlechtergefälle in den Erwerbstätigenquoten der Geflüchteten aus Afghanistan und anderer Geflüchteter nach Aufenthaltsdauer

Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nach Geschlecht in Prozent



Anmerkungen: Die langgestrichelten Linien bezeichnen die Erwerbstätigenquoten von Frauen und die kurz gestrichelten Linien die Erwerbstätigenquoten von Männern. Die Punkte bezeichnen den Mittelwert in der Stichprobe, die schattierten Flächen das 95-Prozent-Konfidenzintervall. Als erwerbstätig sind alle Personen definiert, die einer bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen.
Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren, Befragungswellen 2016-2019, gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

Tabelle 3.3: Minderjährige Kinder im Haushalt

	Geflüchtete aus				in Deutschland	
	Afghanistan		sonstigen Herkunftsländern		geborene Personen	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	Anteile an den erwachsenen Personen mit Kindern im Haushalt in Prozent					
Kinder im Alter von 0 -3 Jahren	34	12	31	11	15	15
Kinder im Alter von 4 -6 Jahren	14	5	13	4	8	8
Kinder im Alter von 7 - 17 Jahren	16	5	17	6	29	26
Kinder unter 18 Jahren insgesamt	64	22	61	21	52	50
	Zahl der minderjährigen Kinder im Haushalt					
Minderjährige Kinder im Haushalt	1,87	0,69	1,66	0,69	0,68	0,59

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten und SOEP Core , Wellen 2016-2019, gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

Dies spiegelt sich in einer höheren Belastung durch Haushalts- und Betreuungsarbeit: So ist das Geschlechtergefälle im Zeitaufwand bei der Hausarbeit und der Betreuungsarbeit in der afghanischen Bevölkerung hoch, insbesondere in Haushalten mit Kleinkindern und anderen minderjährigen Kindern. Es ist allerdings nicht höher als in der in Deutschland geborenen Bevölkerung. So leisten afghanische Männer etwas mehr Hausarbeit und sehr viel mehr Betreuungsarbeit bei der Versorgung von Kindern als deutsche Männer. Dies steht natürlich auch im Zusammenhang mit den niedrigeren Erwerbstätigenquoten der Geflüchteten. Bei den Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern ist das Gendergefälle bei der Haus- und Betreuungsarbeit ähnlich stark wie bei den afghanischen Geflüchteten ausgeprägt. Insgesamt zeigt sich also, dass die höhere Zahl von minderjährigen Kindern und vor allem Kleinkindern mit einem deutlichen höheren Aufwand in der Haus- und Betreuungsarbeit einhergeht, die sehr ungleich zwischen den Geschlechtern verteilt ist. Letzteres trifft auch auf deutsche Familien zu, allerdings ist dort die Kinderzahl sehr viel niedriger. Auffällig ist auch, dass sich bei den Geflüchteten auch kinderlose Frauen und in geringerem Umfang Männer an der Betreuung von Kindern beteiligen, während dies in deutschen Haushalten fast nicht der Fall ist. Insgesamt könnte die hohe Zahl von Kindern in Verbindung mit der ungleichen Verteilung von Haus- und Betreuungsarbeit ein Faktor sein, der die Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Frauen im Allgemeinen und den afghanischen Frauen im Besonderen erschwert (Tabelle 3.4).

Tabelle 3.4: Haus- und Betreuungsarbeit von Paaren nach Geschlecht und Kinderstatus

	Geflüchtete aus					
	Afghanistan		sonstigen Herkunftsländern		in Deutschland geborene Personen	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	Hausarbeit in Stunden an einem gewöhnlichen Werktag ¹					
Kinder im Alter von 0-2 Jahren	4,29	1,22	3,72	1,11	3,79	0,78
Kinder im Alter von 3 -6 Jahren	3,99	1,32	3,61	1,00	3,54	0,74
Kinder im Alter von 7 – 17 Jahren	3,75	1,32	3,75	1,05	3,47	0,68
Paare ohne Kinder	3,22	1,20	3,31	1,20	1,87	0,85
Paare insgesamt	3,91	1,18	3,62	1,07	3,30	0,75
	Betreuungsarbeit in Stunden an einem gewöhnlichen Werktag ²					
Kinder im Alter von 0-2 Jahren	8,84	3,40	8,69	3,73	9,49	1,96
Kinder im Alter von 3 -6 Jahren	7,49	3,30	6,02	3,18	7,01	1,87
Kinder im Alter von 7 – 17 Jahren	3,00	2,47	3,98	2,02	3,25	1,03
Paare ohne Kinder	2,29	0,82	3,24	1,52	0,28	0,06
Paare insgesamt	6,34	2,78	5,92	2,63	2,83	0,75

Anmerkungen: 1) Hausarbeit umfasst die Tätigkeiten Kochen, Waschen und Putzen.- 2) Betreuungsarbeit bezieht sich auf Betreuung, Pflege und Erziehung von Kindern. Kinderlose Personen können auch Betreuungsarbeit leisten, z.B. bei den Kindern von anderen Familienmitgliedern.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren und SOEP Core, Wellen 2016-2019, gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

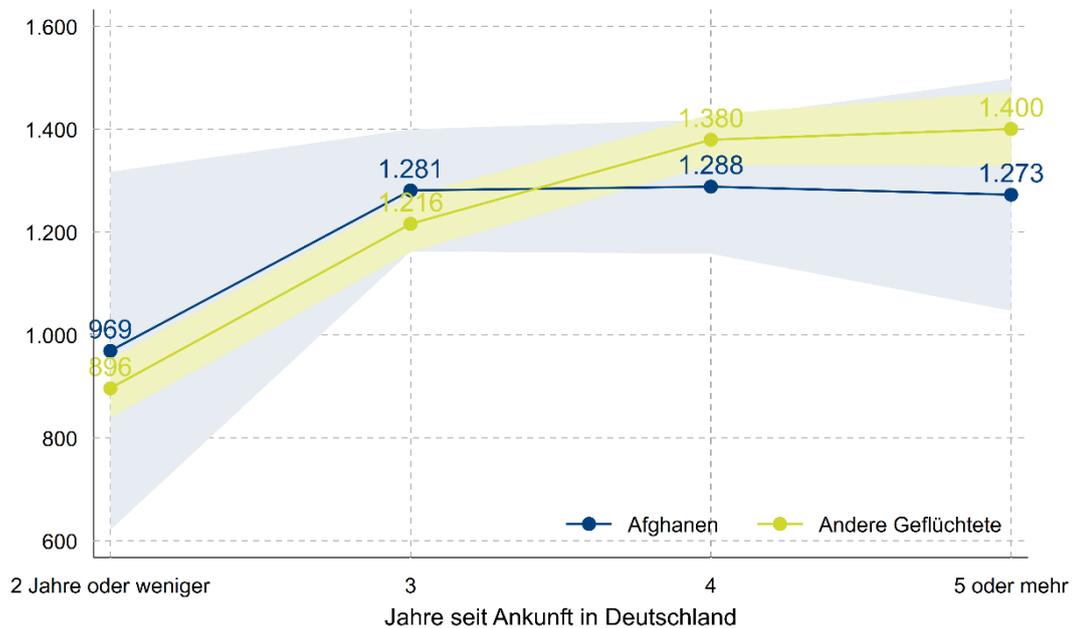
Demgegenüber finden sich keine oder nur geringe Unterschiede in den geschlechtsbezogenen Einstellungen und Werten zur Gleichberechtigung im Allgemeinen und im Arbeitsleben: So geben 87 Prozent der nicht-erwerbstätigen Afghaninnen und 89 Prozent der nicht-erwerbstätigen anderen geflüchteten Frauen an, sicher oder wahrscheinlich erwerbstätig sein zu wollen. Auch die übrigen Genderwerte unterscheiden sich zwar teilweise etwas von der deutschen Bevölkerung, entsprechen aber denjenigen von geflüchteten Frauen und Männern aus anderen Herkunftsländern (Abschnitt 3.5).

Etwas geringere Verdienste im Vergleich zu anderen Geflüchteten

Die Verdienste der erwerbstätigen Geflüchteten aus Afghanistan wie auch aus den anderen Herkunftsländern steigen im Zeitverlauf. Sie beliefen sich bei einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von zwei Jahren und weniger auf rund 900 Euro und bei einer Aufenthaltsdauer von fünf Jahren und mehr auf knapp 1.300 Euro brutto im Monat (Abbildung 3.8). Darin sind auch Personen enthalten, die ein bezahltes Praktikum machen oder einer Teilzeit- bzw. geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeiterwerbstätigen Afghaninnen und Afghanen beliefen sich zum Jahresende 2019 auf 1.811 Euro.

Abbildung 3.8: Bruttomonatsverdienste der Geflüchteten aus Afghanistan und sonstiger Geflüchteter nach Aufenthaltsdauer

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der Erwerbstätigen in Euro



Anmerkungen: Die Punkte bezeichnen den Mittelwert in der Stichprobe, die schattierten Flächen das 95-Prozent-Konfidenzintervall. Die Durchschnittswerte wurden für alle Erwerbstätigen berechnet.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren, Befragungswellen 2016-2019, gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

Die mittleren Verdienste der vollzeiterwerbstätigen Afghaninnen und Afghanen beliefen sich zum Jahresende 2019 auf 53 Prozent der mittleren Verdienste der in Deutschland geborenen Vollzeiterwerbstätigen, die mittleren Verdienste aller erwerbstätigen Afghaninnen und Afghanen auf 45 Prozent der in Deutschland geborenen Erwerbstätigen. Der Abstand der Verdienste fällt jedoch deutlich geringer aus, wenn für das Lebensalter, die Berufserfahrung sowie die ausgeübten Tätigkeiten kontrolliert wird. So erreichen die erwerbstätigen Afghaninnen und Afghanen im Alter von 18 bis 25 Jahren 86 Prozent des mittleren Verdienstniveaus der in Deutschland geborenen Erwerbstätigen gleichen Alters, die erwerbstätigen Afghaninnen und Afghanen mit einer Berufserfahrung von bis zu zwei Jahren 88 Prozent des Verdienstniveaus der in Deutschland geborenen Vergleichsgruppe. Mit zunehmendem Lebensalter, Berufserfahrung und Anforderungsniveau der Tätigkeiten nehmen die Differenzen allerdings zu. Dies könnte einerseits ein Hinweis darauf sein, dass das in Afghanistan erworbene Humankapital nicht vergleichbar ist oder im deutschen Arbeitsmarkt nur einen geringen Wert hat. Eine andere mögliche Erklärung ist, dass die früher nach Deutschland gekommenen Gruppen weniger von Integrationsprogrammen wie Sprachkursen profitiert haben, so dass die älteren Afghaninnen und Afghanen mit einer längeren Aufenthaltsdauer in Deutschland schlechter im Arbeitsmarkt gestellt sind als die später gekommenen Kohorten (Tabelle 3.5).

Tabelle 3.5: Mittlere Verdienste von (vollzeit-)erwerbstätigen Afghaninnen und Afghanen 2019, in Euro und im Verhältnis zu in Deutschland geborenen Vollzeitbeschäftigten und Beschäftigten in Prozent

	Mittlere Verdienste von			
	Vollzeiterwerb5tätigen		allen Erwerbstätigen	
	in Euro	im Verhältnis zu in Deutschland geborenen Vollzeitbeschäftigten	in Euro	Im Verhältnis zu in Deutschland geborenen Vollzeitbeschäftigten
	nach Altersgruppen			
18 bis 25 Jahre	1 655	76	1 072	86
26 bis 35 Jahre	2 021	69	1 472	59
36 bis 64 Jahre	1 726	47	1 151	38
Beobachtungen	166		385	
	nach Berufserfahrung			
0 bis 2 Jahre	1 820	84	1 094	88
3 bis 6 Jahre	2 109	80	1 622	79
6 bis 10 Jahre	1 618	53	1 244	47
11 Jahre und mehr	1 831	50	1 116	37
Beobachtungen	135		301	
	nach Anforderungsniveau der Tätigkeit			
Helfer- und Anlerntätigkeiten	1 633	75	1 204	99
Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	2 023	72	1 194	53
Spezialisten- und Experten tätigkeiten	2 283	55	1 312	35
Beobachtungen	155		361	

Anmerkungen: Die mittleren Verdienste der vollzeiterwerb5tätigen und aller erwerbstätigen Afghaninnen und Afghanen wurden aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten entnommen, der in Deutschland geborenen Bevölkerung aus dem SOEP-Core.- Als vollzeiterwerb5tätig gelten Personen, deren Wochenarbeitszeit 35 Stunden und mehr beträgt.

Quellen: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren, Wellen 2016-2019, SOEP Core (2017), gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

Keine Unterschiede in den Bestimmungsfaktoren der Arbeitsmarktintegration

Die Regressionen in Tabelle 3.6 untersuchen die Zusammenhänge zwischen der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit und den verschiedenen Bestimmungsfaktoren der Arbeitsmarktintegration. Dabei zeigen sich keine grundlegenden Unterschiede zwischen den Afghaninnen und Afghanen und anderen Gruppen der Geflüchteten. So ergibt sich keine signifikante Differenz in der Wahrscheinlichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen zwischen der Referenzgruppe der Syrerinnen und Syrer und den Afghaninnen und Afghanen, sofern für sozio-demografische Merkmale, Bildung, die Aufenthaltsdauer und den Asylstatus kontrolliert wird.

Tabelle 3.6: Determinanten der Beschäftigungswahrscheinlichkeit von Geflüchteten aus Afghanistan und allen Herkunftsländern Effektstärke

Variablen	Regressionen			Afghanistan		
	Alle	Frauen	Männer	Alle	Frauen	Männer
Frau	-0,16***			-0,18***		
Kind im Alter von 0 -2 Jahren im HH	-0,05***	-0,06***	-0,5***	-0,07***	-0,04***	-0,07***
Kind im Alter von 3 – 6 Jahren im HH	-0,03***	-0,02***	-0,02**	-0,04**	-0,01	-0,03
Kind im Alter von 7 – 17 Jahren im HH	-0,05***	0,00	-0,08***	-0,09***	0,01	-0,13***
Frau x Kind im Haushalt	-0,00			0,05		
Partner im Haushalt	0,01***	-0,005	0,025***	0,03***	-0,01	0,05***
Bildung (Referenz-Kat.: keine Schule, k.A.)						
Primarschule1	0,01	-0,00	0,03	0,02	0,03	0,06
untere Sekundarschule2	0,05	0,02	0,08*	0,08	0,08	0,11
obere Sekundarschule3	0,03	0,00	0,07	0,05	0,04	0,09
Berufliche Bildung/Ausbildung4	0,05	0,02	0,1*	-0,13	0,06	-0,15
Hochschule/Universität5	0,03	0,01	0,1	0,06	0,07	0,09
Deutschsprachkenntnisse (Score)6	0,05***	0,03***	0,06***	0,05***	0,03***	0,06***
BAMF Integrationskurs abgeschlossen	0,06***	0,04***	0,06***	0,05***	0,01	0,06**
BA Arbeitsmarktprogramm abgeschlossen	0,04***	0,05***	0,03**	0,05*	0,05	0,05
Asylstatus (Referenz-Kategorie: k.A.)						
keinen Asylantrag gestellt im Asylverfahren	0,05**	0,03	0,06*	0,03	-0,07	0,08
anerkannter Schutzstatus	0,02	0,00	0,05**	-0,03	-0,07	-0,02
abgelehnter Schutzstatus	0,03*	-0,02	0,08***	-0,05	-0,07	-0,05
	0,02	0,00	0,06**	-0,05	-0,02	-0,06
Herkunftsländer (Referenz-Kat.: Syrien)						
Afghanistan	-0,01	-0,02	-0,00			
Irak	-0,01*	0,01	-0,03**			
Eritrea	0,05***	0,06***	0,04*			
sonst. MENA Länder	-0,01	-0,01	0,00			
Westbalkan Länder	0,11***	0,14***	0,90***			
Länder der ehem. UdSSR	0,05***	0,07***	0,01			
sonst. Afrika	0,05***	0,02	0,08***			
sonst. Länder/staatenlos	0,06***	0,02	0,09***			
Beobachtungen	17.851	6.997	10.854	2.292	888	1.404
angepasstes R-Quadrat	0,20	0,11	0,19	0,19	0,07	0,17

Anmerkungen: ***, **, * statistisch signifikant zum 1-, 5- und 10-Prozentsniveau. Die abhängige Variable ist eine Dummy-Variablen, die einen Wert von eins hat, wenn das Individuum einer entlohnten Erwerbstätigkeit nachgeht, und von Null im umgekehrten Fall. -Es wurde aus Platzgründen darauf verzichtet, die Standardfehler zu berichten. Die vollständigen Schätzergebnisse können bei den Autoren angefordert werden.- Als weitere Kontrollvariablen wurden in den Regressionen Alter, Alter zum Quadrat, Dummy-Variablen für die Aufenthaltsdauer nach Jahren und Dummy-Variablen für das Jahr und Monat des Interviews berücksichtigt.

1) Primarschule mit in der Regel sechs Schuljahren. 2) Sekundarschulen mit 9-10 Schuljahren. 3) Weiterführende Sekundarschulen mit 12-13 Schuljahren, die zur Hochschulreife führen oder eine berufspraktische Ausrichtung haben. 4) Berufliche Bildung oder Ausbildung. 5) Hochschulen, Universitäten und Promotion. 6) Deutsche Sprachkenntnisse gemittelt in den drei Dimensionen Sprechen, Lesen und Schreiben von 1 (keine oder sehr schlecht) bis 5 (sehr gut).

Lesebeispiel: Der Abschluss eines BAMF-Integrationskurses geht bei allen Geflüchteten mit einer um sieben Prozentpunkte erhöhten Beschäftigungswahrscheinlichkeit im Vergleich zu Personen, die keinen Integrationskurs abgeschlossen haben, einher.

Quelle: Eigene Schätzung auf Grundlage der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren, Wellen 2016-2019. © IAB

Der Vergleich zwischen den Regressionen der Bevölkerung aus Afghanistan und der Geflüchteten insgesamt zeigt, dass die Erwerbswahrscheinlichkeit von Frauen deutlich geringer ist als die der Referenzgruppe der Männer. Dies bestätigt den Befund eines starken Gendergefälles in den Er-

werbstätigenquoten. Zudem zeigen die Regressionen, dass Personen, die mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben, geringere Erwerbstätigkeitswahrscheinlichkeiten im Vergleich zu Personen, die ohne Kinder in einem Haushalt leben, aufweisen. Dies ist im Falle der Afghanen besonders relevant, weil sie mehr Kinder vor allem im Kleinkindalter haben, die mit ihren Müttern und Vätern in einem Haushalt leben. Interessanterweise ist bei den afghanischen Frauen dieser Effekt etwas schwächer als bei den afghanischen Männern ausgeprägt. In den nach Geschlecht getrennten Regressionen ergibt sich ein signifikant negativer Koeffizient nur bei Kleinkindern im Alter von bis zu zwei Jahren für die afghanischen Frauen, während sich bei den afghanischen Männern ein signifikant negativer Zusammenhang zwischen der Erwerbstätigkeit und den Kindern im Haushalt auch in der Alterskategorie von sieben bis 17 Jahren ergibt. Das spricht dafür, dass minderjährige Kinder einen negativen Effekt auf die Erwerbstätigkeitswahrscheinlichkeit von Männern und Frauen haben. Das Gendergefälle in den Erwerbstätigenquoten kann dadurch allerdings höchstens insofern erklärt werden, als mehr afghanische Frauen als Männer mit Kleinkindern in einem Haushalt leben.

Die Bildungsvariablen erweisen sich in den meisten Fällen als nicht signifikant. Dies könnte als Hinweis interpretiert werden, dass das in den Herkunftsländern durch Bildung und Ausbildung erworbene Humankapital auf dem deutschen Arbeitsmarkt nur einen geringen Einfluss auf die Beschäftigungschancen hat. Ausnahme ist der Besuch oder der Abschluss von beruflichen Bildungseinrichtungen in der Gruppe der Geflüchteten insgesamt.

Demgegenüber geht ein steigendes Niveau von deutschen Sprachkenntnissen, der Abschluss von Integrationskursen und arbeitsmarktpolitischen Programmen der Bundesagentur für Arbeit mit deutlich erhöhten Erwerbstätigenwahrscheinlichkeiten einher. In der Gruppe der Geflüchteten insgesamt steht die Anerkennung eines Schutzstatus in einem positiven Zusammenhang mit den Erwerbstätigenwahrscheinlichkeiten, bei den Geflüchteten aus Afghanistan steigt die Erwerbstätigkeitswahrscheinlichkeit auch bei einer negativen Asylentscheidung (Tabelle 3.6).

Alles in allem sind die Arbeitsmarkt-Integrationsverläufe der Geflüchteten aus Afghanistan recht ähnlich zu denjenigen der Geflüchteten in Deutschland insgesamt, auch wenn das Gendergefälle in den Erwerbstätigenquoten zwischen Männern und Frauen bei ersteren noch etwas ausgeprägter ist als ohnehin schon.

3.5 Einstellungen und soziale Integration

Tabelle 3.7: Einstellungen und Werte von Geflüchteten aus Afghanistan, anderen Herkunftsländern und in Deutschland geborenen Personen Anteile in Prozent

	Geflüchtete aus						in Deutsche geborene			Cohen's D	
	Afghanistan			sonstigen Ländern			Personen			Afghaninnen und Afghanen vs.	
	Mittelwert	SD	N	Mittelwert	SD	N	Mittelwert	SD	N1	andere Geflüchtete	in DE geborene Personen
Zustimmung zur Aussage: „Bestandteil einer Demokratie ist:“											
Menschen wählen Regierung in freien Wahlen	93,9	23,9	650	97,3	16,2	5038	95,4	0,5	1 528	0,20*	0,12
Bürgerrechte schützen vor staatlicher Unterdrückung	89,8	30,3	650	94,1	23,5	5038	85,8	0,8	1 528	0,18	0,24*
Religionsführer bestimmen Auslegung der Gesetze	21,9	41,4	650	15,5	36,2	5038	2,2	0,4	1 528	0,17	0,87***
Gleichberechtigungswerte: Zustimmung zu der Aussage											
Frauen und Männer sollten gleiche Rechte haben	86,5	34,2	650	95,2	21,4	5038	95,4	0,5	1 528	0,38*	0,48*
Ausbildung von Söhnen ist wichtiger als von Töchtern	16,4	37,1	650	16,8	37,4	5038	4,2	0,5	1 528	0,01	0,60**
Wenn die Frau mehr verdient als ihr (Ehe-)Partner, gibt es Probleme	23,0	42,1	650	23,5	42,4	5038	15,2	0,9	1 528	0,01	0,34*
Zustimmung zu der Aussage, dass folgende Sachverhalte in Ordnung sind											
Staatliche Leistungen ohne Anspruch beziehen	3,1	17,4	254	4,4	20,5	1836	2,2	0,4	1 528	0,07	0,14
Schmiergeld annehmen	0,0	0,0	254	0,3	5,2	1836	0,8	0,2	1 528	0,06	4,32***
Schwarzfahren	0,0	0,0	254	1,1	10,5	1836	4,0	0,5	1 528	0,11	8,64***
Gewalt gegen die eigene Frau	1,3	11,4	254	0,3	5,8	1836	0,7	0,2	1 528	0,15	0,14
Gewalt gegen eigene Kinder	3,7	18,8	254	1,3	11,3	1836	1,7	0,3	1 528	0,19	0,28*
Gewaltanwendung allgemein	1,0	9,8	254	0,3	5,7	1836	1,2	0,3	1 528	0,11	0,05
Abtreibung	4,2	20,2	254	7,5	26,3	1836	41,3	1,2	1 528	0,13	4,82***
Sex vor der Ehe	13,5	34,2	254	25,2	43,4	1836	81,9	0,9	1 528	0,28*	5,29***

Anmerkungen: Verglichen werden Personen aus unterschiedlichen Stichproben, denen dieselben Fragen gestellt wurden: Die Geflüchteten aus Afghanistan und anderen Herkunftsländern aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren, die deutsche Bevölkerung ohne Migrationshintergrund aus dem World Value Survey. Die Antwortskalen variieren je nach Frage und Datensatz. Entweder wurden sie in eine obere Zustimmungskategorie sowie eine untere Ablehnungskategorie unterteilt. Oder, bei ungerader Anzahl an Kategorien wurde eine neutrale Mittelkategorie als "Ablehnung" codiert. Die Ein-

stellungen wurden in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung Geflüchteter nur einmal erhoben. Cohen's D ist ein Maß für die Effektstärke in unverbundenen Stichproben: Ein Wert von 0,2 gilt als geringe Effektstärke, bei der unter Annahme der Normalverteilung 58 Prozent der Kontrollgruppe in unendlich wiederholten Stichproben unter dem Mittelwert der Befragten in der Stichprobe liegen, 0,5 als mittlere Effektstärke, bei der dies für 68 Prozent der Kontrollgruppen zutrifft, und 0,8 als große Effektstärke, bei der dies für 92 Prozent der Kontrollgruppe zutrifft.-- ***, **, * markieren eine große, mittlere und kleine Effektstärke von Cohen's D. 1) Beobachtungen reduzieren sich teilweise geringfügig aufgrund fehlender Angaben.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten, Wellen 2016-2019, gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

Häufig wird die Befürchtung geäußert, dass sich Geflüchtete aufgrund ihrer politischen, religiösen und kulturellen Wertvorstellungen nicht oder nur schwer sozial in Deutschland integrieren ließen. Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten erhebt deshalb auch Informationen zu den Werten und Einstellungen von Geflüchteten. Die Fragen wurden, auch aus Gründen der Vergleichbarkeit, dem *World Value Survey* entnommen. Dabei ergibt sich insgesamt das Bild, dass die Weltanschauungen der Geflüchteten in Deutschland denen der deutschen Bevölkerung insgesamt sehr viel ähnlicher sind als den Weltanschauungen der Mehrheitsbevölkerungen in den Herkunftsländern (Brücker et al. 2016b; Brücker et al. 2019). Dies kann u. a. darauf zurückzuführen sein, dass politische, religiöse und kulturelle Minderheiten aufgrund von Verfolgung oder bewusster Migrations- und Fluchtentscheidungen unter den Geflüchteten stark überrepräsentiert sind. Dennoch gibt es auch Unterschiede zu den Anschauungen der Mehrheitsbevölkerung in Deutschland.

Ein Teil der Befragungsergebnisse sind in Tabelle 3.7 dargestellt.¹⁵ Demokratische Grundwerte wie allgemeine Bekenntnisse zur Demokratie, zur freien Wahl von Regierungen und zum Schutz von politischen und religiösen Minderheiten sind unter den Geflüchteten aus Afghanistan wie auch anderen Geflüchteten in Deutschland ähnlich stark oder mitunter sogar stärker ausgeprägt als unter der deutschen Bevölkerung, in der Regel weisen die Unterschiede, wenn überhaupt, eine geringe Effektstärke auf. Bei der Frage nach der Trennung von staatlichen und religiösen Angelegenheiten („Sollen religiöse Führer die Gesetze auslegen?“), stimmen allerdings knapp 22 Prozent der befragten Afghaninnen und Afghanen dieser Aussage zu, damit ergibt sich eine große Effektstärke der Differenz zur deutschen Bevölkerung. Allerdings lehnen fast vier Fünftel der Afghaninnen und Afghanen diese Aussage ab und der Unterschied zu anderen Geflüchteten ist nicht signifikant.

Auch bei den Gleichberechtigungswerten ergeben sich Unterschiede, jedoch nur mit einer kleinen oder mittleren Effektstärke: So stimmen 87 Prozent der afghanischen im Vergleich zu 95 Prozent der anderen Geflüchteten wie auch der deutschen Bevölkerung der Aussage zu, dass Frauen und Männer gleichgestellt werden sollen. 16 Prozent der afghanischen und 17 Prozent der anderen Geflüchteten im Vergleich zu vier Prozent der deutschen Bevölkerung stimmen der Aussage zu, dass die Ausbildung von Söhnen wichtiger als die der Töchter sei, und 23 Prozent der afghanischen und 24 Prozent der anderen Geflüchteten im Vergleich zu fünfzehn Prozent der deutschen Bevölkerung sind der Auffassung, dass es zu Problemen führen kann, wenn die Frau mehr als ihr Partner verdient. Insofern sind Unterschiede zur deutschen Bevölkerung erkennbar, aber die große Mehrheit der afghanischen Bevölkerung teilt die grundlegenden Werte der Gleichberechtigung sowohl was die abstrakten Rechte, als auch was praktische Alltagsfragen wie Bildungs- und Arbeitsmarktchancen angeht.

¹⁵ Die Interpretation derartiger Befragungen steht allerdings immer unter dem Vorbehalt, dass sozial erwünschte Antworten gegeben werden. Bei der Erhebung wurde versucht, dieses Problem durch den Einsatz der Befragungstechniken zu begrenzen, eine Verzerrung der Antworten ist dennoch nicht auszuschließen. Dies gilt allerdings nicht nur für die Geflüchteten, sondern auch für die befragte deutsche Bevölkerung.

Die afghanische Bevölkerung wie auch andere Geflüchtete lehnen in ihrer überwältigenden Mehrheit Gesetzesverstöße, wie die unberechtigte Inanspruchnahme von Transferleistungen, die Entgegennahme von Schmiergeldern und Schwarzfahren ab. Auch die Anwendung von Gewalt im Allgemeinen, aber auch im häuslichen Kontext wird von einer überwältigenden Mehrheit abgelehnt. Größere Unterschiede zur deutschen Bevölkerung treten dagegen bei den sogenannten Familienwerten auf: Hier unterstützen große Mehrheiten der afghanischen Bevölkerung wie auch der anderen Geflüchteten konservative oder traditionalistische Einstellungen, was beispielsweise die Haltung zur Sexualität vor der Ehe oder Abtreibungen angeht (Tabelle 3.7).

Die Befragungen zeigen also in vielen Bereichen, vor allem im Bereich der demokratischen Grundüberzeugungen, recht hohe Übereinstimmungen der afghanischen Bevölkerung in Deutschland und der deutschen Mehrheitsbevölkerung. Bei der Frage der Trennung von staatlichen und religiösen Angelegenheiten vertritt allerdings eine Minderheit von einem Fünftel abweichende Auffassungen, bei der Gleichstellung der Geschlechter sind die Differenzen eher noch geringer. Am stärksten kommen konservative und traditionelle Werte bei Familienwerten wie Abtreibung oder Sexualität vor der Ehe zum Tragen.

Unter den Geflüchteten aus Afghanistan zeichnet sich im Zeitverlauf auch eine zunehmende Kontaktdichte zur deutschen Bevölkerung ab: So haben 36 Prozent der Afghaninnen und Afghanen, die sich drei Jahre und länger in Deutschland aufhalten, täglich Kontakte zur deutschen Bevölkerung, 66 Prozent mindestens einmal pro Woche. Diese Kontaktdichte ist geringfügig höher als bei den sonstigen Geflüchteten. Allerdings gibt es ein deutliches Gendergefälle: So haben 72 Prozent der afghanischen Männer und 48 Prozent der afghanischen Frauen mit einer Aufenthaltsdauer von drei Jahren und mehr mindestens einmal die Woche Kontakt zu Deutschen. Insgesamt hat aber die überwiegende Mehrheit der afghanischen Bevölkerung, die sich schon mehrere Jahre in Deutschland aufhält, kontinuierliche Kontakte zur deutschen Bevölkerung (Tabelle 3.8).

Tabelle 3.8: Kontakte zu Deutschen von Geflüchteten aus Afghanistan im Vergleich zu Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern

Anteile in Prozent

	Afghanistan			sonstigen Herkunftsländern		
	Alle	Frauen	Männer	Alle	Frauen	Männer
Aufenthaltsdauer von drei Jahren und mehr						
Täglich	36	16	43	34	20	39
Mehrmals pro Woche	16	15	16	16	16	16
Jede Woche	14	17	13	14	16	13
Jeden Monat	6	8	5	6	8	5
Seltener	11	20	8	13	15	12
Nie	17	24	15	17	24	15
Beobachtungen	1212	313	899	8427	2380	6047
Aufenthaltsdauer von weniger als drei Jahren						
Täglich	27	14	33	24	15	28
Mehrmals die Woche	21	20	21	17	16	18
Wöchentlich	12	17	11	14	15	14
Monatlich	4	5	3	6	8	5
Seltener	15	16	14	16	18	15
Nie	21	28	18	22	27	20
Beobachtungen	1025	308	717	7050	2143	4907

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten im Alter von 18-64 Jahren, Wellen 2016-2019, gewichtet, eigene Auswertung. © IAB

Chancen zur sozialen Integration der künftigen Geflüchteten aus Afghanistan

Die afghanischen Geflüchteten haben sich also schon in der Vergangenheit in vielerlei Hinsicht von der Mehrheitsbevölkerung in Afghanistan unterschieden. Dies wird für die Geflüchteten, denen jetzt Schutz gewährt wird, voraussichtlich in verstärktem Umfang gelten: Gruppen mit einem überdurchschnittlichen Bildungsniveau, Fremdsprachenkenntnissen und internationalen Kontakten, wie z.B. die Ortskräfte, welche die deutsche Bundeswehr, die Träger der Entwicklungszusammenarbeit und Nichtregierungsorganisationen unterstützt haben, sind gegenwärtig besonderen Risiken ausgesetzt und werden bevorzugt Aufenthaltszusagen und Visa erhalten. Dies gilt noch verstärkt für besonders verfolgte Gruppen wie Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Politikerinnen und Politiker u. ä.. Diese Gruppe ist nicht nur in Hinblick auf ihr Bildungsniveau, sondern auch in Hinblick auf ihre Werte und Einstellungen eine sehr spezielle Auswahl der Bevölkerung in Afghanistan. Zudem hat ein Teil dieser Gruppe bereits Kontakte zu Deutschen oder deutschen Institutionen, was wiederum die soziale Integration in Deutschland erleichtern wird. Ähnliches gilt für Netzwerke zur afghanischen Bevölkerung in Deutschland.

3.6 Geldsendungen nach Afghanistan

Rücküberweisungen von Migrantinnen und Migranten, sogenannte Remittances, können erheblich zur wirtschaftlichen Entwicklung in Herkunftsländern der Migration beitragen (Rapoport und

Docquier 2006). Insbesondere in weniger entwickelten Länder übersteigen die Rücküberweisungen von Migrantinnen und Migranten in ihre Heimatländer den Gesamtwert der Mittelzuflüsse aus der Entwicklungszusammenarbeit deutlich (Yang 2011). In vielen Ländern erreicht das finanzielle Volumen der Rücküberweisungen sogar annähernd das Niveau ausländischer Direktinvestitionen. Dementsprechend sind auch die Geldsendungen afghanischer Migrantinnen und Migranten für die afghanische Wirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Seit dem Jahr 2017 liegt das Gesamtvolumen der Rücküberweisungen von Migrantinnen und Migranten nach Afghanistan relativ konstant bei rund 800 Millionen US Dollar. Das entspricht einem Anteil von knapp vier Prozent des BIP Afghanistans (Weltbank 2021).

Von den nach Deutschland geflüchteten Afghaninnen und Afghanen haben nach den Angaben aus der IAB-BAMF-SOEP-Befragung im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2019 knapp neun Prozent Rücküberweisungen nach Afghanistan geleistet.¹⁶ Es ist davon auszugehen, dass mit zunehmender Arbeitsmarktintegration und steigenden Verdiensten die Rücküberweisungen steigen werden.

3.7 Fiskalische Kosten der Aufnahme und Integration

Um die voraussichtlichen Erträge und Kosten der Integration von Afghaninnen und Afghanen zu quantifizieren sind noch zu viele Parameter wie die Altersstruktur, die Familienstruktur, das Bildungsniveau und die Geschwindigkeit der Arbeitsmarktintegration unbekannt. Bach et al. (2017a, 2017b) haben für die 890.000 im Jahr 2015 nach Deutschland zugezogenen Geflüchteten unter realistischen Annahmen über den Familiennachzug, Fortzüge, Geburten- und Mortalitätsraten usw. die fiskalischen Kosten des Zuzugs für den Staat und die Sozialversicherungssysteme berechnet. Dabei wurden die mit der schrittweisen Arbeitsmarktintegration verbundenen Steuer- und Sozialabgaben sowie die Auswirkungen auf die Einkommen von Dritten wie u. a. der Unternehmen und anderer Beschäftigtengruppen berücksichtigt. So wurde u. a. angenommen, dass fünf Jahre nach dem Zuzug rund 50 Prozent der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter einer Beschäftigung nachgeht, was in etwa die Größenordnungen der inzwischen erreichten Arbeitsmarktintegration abbildet.

Danach ergaben sich im Jahr 2016 eine Nettobelastung des Staates und der öffentlichen Haushalte von 6,3 Milliarden Euro bei Gesamtausgaben von 7,7 Milliarden Euro, die sich bis zum Jahr 2020 auf eine Nettobelastung von 2,3 Milliarden Euro bei Bruttoausgaben von 5,6 Milliarden Euro reduzieren. Insgesamt belaufen sich die Bruttoausgaben im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2030 auf durchschnittlich 5,2 Milliarden Euro und die Nettoausgaben auf 2,1 Milliarden Euro, was jährlichen Ausgaben von 63 Euro und einer Nettobelastung von 26 Euro pro Einwohner entspricht (Bach et al. 2017a; 2017b).

Diese Berechnungen beziehen sich auf die persönlich zurechenbaren Ausgaben wie Leistungen der Grundsicherung für den Lebensunterhalt und Wohnung, Arbeitslosengeld, andere Transferleistungen des Staates, Ausgaben für Bildung und Integrationsprogramme u. ä. Ausgaben. Weitere Belastungen des Staates, die sich z.B. durch die Nutzung der öffentlichen Infrastruktur wie Straßen u. ä. ergeben, blieben unberücksichtigt. Die Gesamtausgaben der öffentlichen Haushalte sind folglich etwas höher anzusetzen (Bach et al. 2017a; 2017b).

¹⁶ Der durchschnittliche Wert ergibt sich aus den über die vier Wellen gemittelten und gewichteten Anteilen der afghanischen Geflüchteten, die in der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten angegeben haben Zahlungen oder finanzielle Unterstützungen an Verwandte oder sonstige Personen in Afghanistan geleistet zu haben.

Verglichen mit der Zahl der Geflüchteten, die 2015 nach Deutschland zugezogen sind, wird die Zahl der Afghaninnen und Afghanen, die aufgrund der gegenwärtigen politischen und humanitären Krise von Deutschland aufgenommen werden, eher gering sein. Zudem bringen sie günstigere Voraussetzungen für die Arbeitsmarktintegration mit. Entsprechend geringer werden die Belastungen der öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungssysteme ausfallen.

4 Schlussfolgerungen und politische Handlungsoptionen

Hohe Fluchtanreize durch Verschlechterung der humanitären Lage in Afghanistan

Die politische und humanitäre Lage in Afghanistan hat sich bereits in den letzten Jahren, gemessen an Indikatoren wie der Zahl der Opfer bewaffneter Konflikte und von Terroranschlägen sowie den Klassifikationen politischer und gesellschaftlicher Freiheiten von Nichtregierungsorganisationen stark verschlechtert (Abschnitt 2.2). Es ist zwar noch zu früh, um die Entwicklung nach dem Truppenabzug der US- und NATO-Truppen und der erneuten Machtübernahme der Taliban einzuschätzen. Jedoch sind vor dem Hintergrund der Informationen über die Lage in den bereits seit längerer Zeit von den Taliban kontrollierten Gebieten und den jüngsten Meldungen aus Afghanistan folgende Entwicklungen wahrscheinlich:

- Erstens, ist mit einer deutlichen Zunahme der Verfolgung aus politischen, ethnischen, religiösen und geschlechtsspezifischen Gründen, der Ausübung politischen Terrors und von anderen Menschenrechtsverletzungen zu rechnen. Dabei sind Personen, die durch ihre Positionen in Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, im Bildungs- und Wissenschaftssystem und in zivilgesellschaftlichen Organisationen sichtbar waren, sowie ihre Familienangehörigen besonders großen Risiken ausgesetzt. Gleiches gilt für Personen, die die US- und Nato-Truppen sowie die Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt haben und ihre Familienangehörigen.
- Zweitens, ist davon auszugehen, dass es zu starken Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen und bürgerlichen Freiheiten kommen wird. Davon sind Frauen und Mädchen durch strikte Bekleidungs Vorschriften, den Ausschluss von weiterführenden Schulen, anderen Beschränkungen des Bildungszugangs sowie des Zugangs zum Arbeitsmarkt und andere Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsheiraten besonders betroffen. Zugleich ist mit starken Einschränkungen der freien Religionsausübung, der politischen Betätigung und der Meinungsfreiheit zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass große Teile der Bevölkerung davon betroffen sein werden.
- Drittens, ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die ohnehin schlechte wirtschaftliche Lage durch die Krise staatlicher Institutionen und der Verwaltung sowie des Finanzsystems weiter verschlechtern wird. Auch ist Afghanistan in hohem Grad von der finanziellen und technischen Unterstützung durch die Entwicklungszusammenarbeit abhängig, die ihre Aktivitäten zumindest deutlich reduzieren wird. Schließlich sind mit dem Truppenabzug erhebliche Einnahme-

ausfälle verbunden. Vor diesem Hintergrund erwarten der Generalsekretär der Vereinten Nationen und viele andere Beobachter eine schwere Wirtschaftskrise, die die Versorgung großer Teile der Bevölkerung gefährdet.

- Viertens, ist es offen, ob die bewaffneten Konflikte und andere gewaltsame Auseinandersetzungen in Afghanistan zu- oder abnehmen werden und ob ein neuer Bürgerkrieg ausbrechen wird. In den vergangenen Jahren haben die bewaffneten Konflikte zwischen der afghanischen Regierung und den Taliban sowie die Zahl der Terroranschläge stark zugenommen. Nach der gewaltlosen Übergabe der Macht an die Taliban kann jetzt noch nicht eingeschätzt werden, ob sie ihre Macht konsolidieren können oder ob es erneut zu bewaffneten Konflikten mit zahlreichen Opfern in der Zivilbevölkerung kommen wird. Auch sind die Taliban keine homogene Gruppe, so dass es auch intern zu gewaltsamen Auseinandersetzungen kommen kann (Avenarius 2021).

Alles in allem ist Afghanistan einer schweren politischen und humanitären Krise ausgesetzt, die wiederum die Anreize für Flucht- und andere Formen der Migration stark erhöht hat. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die verschlechterte wirtschaftliche Lage, Beschränkungen des Zugangs zu finanziellen Mitteln durch die Krise des Bankensystems sowie die steigende Armutsquote auch bewirken, dass große Teile der afghanischen Bevölkerung gar nicht die materiellen Voraussetzungen haben, um zu flüchten oder andere Formen der Migration zu finanzieren (vgl. Abschnitt 2.2).

Geringe Chancen zu Flucht in die Länder der Nachbarregion

Der Umfang der Fluchtmigration wird wesentlich von den Aufnahmechancen in anderen Ländern, vor allem Ländern in der Nachbarregion Afghanistans, bestimmt. In der Vergangenheit wurden die meisten Geflüchteten und Vertriebenen aus Afghanistan von Pakistan und dem Iran aufgenommen. Unter den Ländern der Region folgt dann die Türkei mit großem Abstand. Die geopolitischen Bedingungen für eine Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan haben sich jedoch seitdem stark verändert, so dass die beiden Hauptaufnahmeländer in der Vergangenheit, Pakistan und der Iran, kein Interesse an der Aufnahme einer größeren Zahl von Geflüchteten aus Afghanistan haben. Gleiches gilt für die meisten zentralasiatischen Republiken der früheren Sowjetunion. Zudem sind die Pro-Kopf-Einkommen in den Nachbarregionen gering und im Iran und Pakistan hat sich die Wirtschaftslage verschlechtert. Auch stößt die Aufnahme von weiteren Geflüchteten in diesen beiden Ländern auf Widerstände in der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund haben sich fast alle Nachbarstaaten und andere Länder in der Region explizit gegen die Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan ausgesprochen. Die Türkei will die Grenzanlagen zum Iran weiter befestigen um den Zuzug und die Transitmigration von Afghaninnen und Afghanen zu verhindern. Nur Tadschikistan hat sich bereit erklärt bis zu 100.000 Geflüchtete aus Afghanistan aufzunehmen. Ferner haben sich einige Nachbarstaaten bereit erklärt, dass Ortskräfte und andere Gruppen, die von den USA, der EU oder anderen Ländern aufgenommen werden, über ihr Territorium evakuiert werden können (Abschnitt 2.3).

Dies heißt nicht, dass es zu gar keiner Fluchtmigration in die Nachbarregionen Afghanistans kommen wird. Studien aus anderen Kontexten zeigen, dass auch umfassende Maßnahmen zur Grenzsicherung, Migrationsströme zwar reduzieren, aber nicht völlig verhindern können (vgl. u. a. Gathmann 2008; Hanson 2006). Auch die geografischen Bedingungen erschweren die Kontrollen der Außengrenzen Afghanistans. Insofern ist mit einer gewissen Zunahme der Fluchtmigration in den

Nachbarstaaten zu rechnen. Diese werden aber mit großer Wahrscheinlichkeit nicht die Dimensionen der Vergangenheit erreichen, als Pakistan und der Iran noch bereit waren, eine große Zahl von Geflüchteten aufzunehmen.

Es ist folglich keine realistische Politikoption, dass die Länder in der Region größere Teile der in Afghanistan von Verfolgung und der humanitären Krise bedrohten Bevölkerung aufnehmen und mit finanzieller und technischer Unterstützung aus den USA, der EU und anderen Hocheinkommensländern versorgen werden. Dafür gibt es, zumindest nach den gegenwärtig öffentlich zugänglichen Informationen, keine Anhaltspunkte. Hinzu kommt, dass auch in diesen Ländern politische und zivilgesellschaftliche Freiheitsrechte in erheblichem Umfang verletzt werden und die sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen der afghanischen Bevölkerungsminderheit schlecht sind (Abschnitt 2.3).

Begrenzte Bereitschaft zur Aufnahme in der EU und anderen Hocheinkommensländern

Die USA und die mit ihnen in Afghanistan alliierten Staaten haben während der vergangenen Wochen insgesamt 122.000 Personen auf dem Luftweg evakuiert, von denen rund 75 bis 85 Prozent auf afghanische Staatsangehörige entfallen dürften. Hinzu kommen einige tausend weitere Personen, die Afghanistan auf anderen Wegen verlassen haben und von diesen Ländern aufgenommen werden (Abschnitt 2.3).

Nach den vorliegenden Angaben der USA, Deutschlands und vieler anderer Länder wurden damit nur ein kleiner Teil der Personen, die die alliierten Truppen und die Entwicklungsorganisationen unterstützt haben, und ihre näheren Familienangehörigen evakuiert. So wird allein für Deutschland geschätzt, dass sich die Zahl der Ortskräfte, die die Bundeswehr und die Entwicklungsorganisationen unterstützt haben, und ihre Familienangehörigen auf 25.000 bis 50.000 Personen belaufen. Auch sollen andere Personengruppen, die aufgrund ihrer herausgehobenen Positionen in der Öffentlichkeit, Politik, Verwaltung, den zivilgesellschaftlichen Organisationen u. ä. besonderen Risiken ausgesetzt sind, eine Möglichkeit zur Aufnahme erhalten.

Insofern könnte die Fluchtmigration aus Afghanistan in die Hocheinkommensländer im Vergleich zu der Entwicklung in den vergangenen Jahren erheblich zunehmen. Bislang ist es jedoch nur einem kleinen Teil der afghanischen Ortskräfte und anderer gefährdeter Personengruppen gelungen, das Land zu verlassen. In welchem Umfang das künftig möglich sein wird, kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden.

Die Entwicklung des Jahres 2015 kann sich nicht wiederholen

Im Unterschied zum Jahr 2015 sind die Fluchtwege in die EU und andere Hocheinkommensländer heute weitgehend geschlossen: Die Fluchtwege in die EU können durch die Schließung der türkischen Grenze zum Iran für Geflüchtete aus Afghanistan, durch das EU-Türkei-Abkommen und die damit verbundene Schließung der östlichen Mittelmeerroute sowie die Schließung der westlichen Balkan-Route heute gar nicht mehr oder nur mit sehr hohem Aufwand passiert werden (Abschnitt 2.4). Hinzu kommt, dass alle Nachbarländer versuchen, die Fluchtmigration von Afghaninnen und Afghanen über ihre Grenzen zu verhindern (Abschnitt 2.3).

Mit der Schließung der Grenzen und den steigenden Barrieren für die irreguläre Migration steigen auch die Kosten der Fluchtmigration. Schon in den Jahren von 2013 bis 2016 beliefen sich im Mittel die Kosten für die Fluchtmigration aus Afghanistan auf 8.900 Euro. Diese Kosten dürften durch die

Errichtung weiterer Barrieren eher noch gestiegen sein. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Krise sowie der Krise des Bankensystems in Afghanistan dürften deshalb nur wenige Gruppen in der Lage sein, diese Mittel aufzuwenden.

Es kann allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich neue Fluchtrouten herausbilden, etwa über die zentralasiatischen Länder der früheren Sowjetunion und Russland sowie andere Anrainerstaaten zur EU wie Weißrussland. Da die zentralasiatischen Republiken und Russland selbst kein Interesse an einer größeren Fluchtmigration über ihr Territorium haben, ist es allerdings eher unwahrscheinlich, dass sich auf diesem Weg neue Fluchtrouten etablieren.

Insgesamt ist es, auch vor dem Hintergrund der Interessenslagen der potenziellen Länder entlang der Fluchtrouten, nicht wahrscheinlich, dass die irreguläre Fluchtmigration in die EU ähnlich stark wie 2015 ansteigen wird (Abschnitt 2.3). Quantitativ relevanter dürfte die direkte Aufnahme von geflüchteten Afghaninnen und Afghanen im Rahmen der Evakuierungseinsätze oder künftig aus den Nachbarländern in der EU sein.

Politikoptionen für die Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan

Die politische und humanitäre Krise in Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban und dem Rückzug der US- und NATO-Truppen trifft also insgesamt auf eine Situation, in der die Bereitschaft zur Aufnahme von Geflüchteten und Vertriebenen gesunken ist. Dies gilt zunächst für die beiden Hauptaufnahmeländer in der Vergangenheit, Pakistan und den Iran, aber auch für die Türkei und für Hocheinkommensländer wie die EU-Mitgliedsstaaten und die USA. Letztere Länder haben sich allerdings zumindest grundsätzlich bereit erklärt, Ortskräfte, ihre Familienangehörigen und einige andere besonders stark gefährdete Personengruppen aufzunehmen, auch wenn bislang nur ein kleiner Teil dieser Gruppen evakuiert wurde.

Bislang hat also nur eine kleine Minderheit der verfolgten Afghaninnen und Afghanen eine Chance zur Aufnahme in anderen Ländern. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die am Afghanistan-Einsatz der US- und NATO-Truppen beteiligten Länder von der schnellen militärischen Niederlage der afghanischen Regierung und der Machtübernahme der Taliban überrascht wurden. Andererseits zeigen sich hier aber auch die grundlegenden Schwächen einer international nicht oder nur in geringem Umfang koordinierten Asyl- und Fluchtpolitik, die zunehmend Hürden für den Zuzug von Schutzsuchenden aufgebaut hat, aber über keine Mechanismen verfügt, in größerem Umfang Geflüchteten, die Verfolgung und anderen elementaren Lebensrisiken ausgesetzt sind, Schutz zu gewähren. Insofern legt die gegenwärtige Krise in Afghanistan auch die grundlegenden Schwächen der Asyl- und Flüchtlingspolitik der internationalen Gemeinschaft offen.

Nach der theoretischen und politisch-praktischen Literatur zur Asyl- und Fluchtmigration hat die Gewährung von Schutz den Charakter eines öffentlichen Gutes (u. a. Betts 2003; Fernández-Huertás Moraga und Rapoport 2015a; 2015b; Hatton 2004; 2015; 2017; 2020). Ohne Politikkoordination profitieren Länder, die selbst keinen oder nur ein geringes Niveau an Schutz anbieten, von der Schutzgewährung durch Dritte, wodurch wiederum die Anreize für Freifahrerverhalten steigen. Es kommt deshalb zu einem geringeren Niveau der Schutzgewährung verglichen mit einem Szenario, in dem die Länder ihre Asyl- und Flüchtlingspolitik koordinieren und die mit ihnen verbundenen monetären und nicht-monetären Kosten fair teilen würden.

Eine solche Entwicklung lässt sich gegenwärtig weltweit beobachten: Entwickelte Länder wie die USA, die Mitgliedsstaaten der EU, Australien und andere Länder mit einem hohen Pro-Kopf-Einkommen haben schrittweise die Hürden für die Fluchtmigration deutlich erhöht und die Zahl der aufgenommen Geflüchteten sehr stark gesenkt. Entsprechend ist die Zahl der Geflüchteten in anderen Regionen der Welt, vor allem in Nachbarländern der von politischen und humanitären Krisen betroffenen Staaten, darunter vor allem die Türkei, der Libanon, Jordanien und der Iran, stark gestiegen. Daraufhin haben auch diese Länder ihre Grenzen teilweise oder vollständig für die Aufnahme von Geflüchteten geschlossen. Ähnlich verhalten sich jetzt auch die Nachbarstaaten von Afghanistan: Auch sie sind nicht bereit, Geflüchtete in einem größeren Umfang aufzunehmen.

Es sind inzwischen zahlreiche Vorschläge entwickelt worden, wie eine wirksame Politikkoordination der Asyl- und Flüchtlingspolitik aussehen könne. Diese Vorschläge sehen in der Regel vor, dass die monetären Kosten der Aufnahme von Geflüchteten fair nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Bevölkerungsgröße geteilt werden. Dabei könnte die Verteilung der Geflüchteten von der Verteilung der Kosten entkoppelt werden, beispielsweise durch handelbare Asylquoten und Matching-Mechanismen, die die Präferenzen der Geflüchteten und der beteiligten Länder berücksichtigen (Fernández-Huertas Moraga und Rapoport 2015a; 2015b). Dadurch werden auch die nicht-monetären Kosten der Aufnahme von Geflüchteten berücksichtigt. Andere Verteilungsmechanismen beziehen sich nicht auf Länder, sondern Kommunen als entscheidungsrelevante Gebietskörperschaften, um die Präferenzen der lokalen Bevölkerung besser zu repräsentieren und die Akzeptanz der Aufnahme von Geflüchteten zu erhöhen (vgl. u. a. Bendel et al. 2018; Europäische Stabilitätsinitiative 2018).

Allerdings setzen solche Mechanismen einen hohen Grad der Übereinstimmung der beteiligten Länder in Hinblick auf die Frage, ob und in welchem Umfang Geflüchtete aufgenommen werden sollen, voraus. Da die Aufnahme von Geflüchteten immer auch Kosten für die betroffenen Länder und Gesellschaften aufwirft, sind derartige Entscheidungen immer auf Werturteile angewiesen (Brücker 2018).¹⁷ Die EU wäre als eine Staatengemeinschaft, die sich auf gemeinsame Werte beruft und mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem grundsätzlich auch über ein gemeinsames Institutionensystem für die Politikkoordination verfügt, grundsätzlich geeignet, einen solchen Rahmen zu schaffen. Allerdings haben die Entwicklungen der letzten Jahre gezeigt, dass ein solcher grundlegender Konsens nicht besteht, so dass die jüngeren politischen Initiativen, wie z.B. der Vorschlag der EU Kommission zur Reform des Asylsystems, keine tragfähigen Lösungen für die Aufnahme von Geflüchteten anbieten (vgl. u. a. Angenendt et al. 2020).

Vor diesem Hintergrund bieten sich für die Lösung der humanitären Krise in Afghanistan nur eine Reihe von kurzfristigen Initiativen an (vgl. hierzu u. a. Bendel et al. 2021; Knaus 2021):

- Die Aufrechterhaltung von humanitären Hilfen für die Bevölkerung in Afghanistan, um zumindest kurzfristig eine Versorgungskrise zu verhindern.
- Die Aufnahme von Ortskräften, ihren Familienangehörigen und anderer besonders gefährdeten Personengruppen, die über die Nachbarländer oder direkt aus Afghanistan ausreisen können. Diese Personengruppen haben zum Teil bereits Aufnahmezusagen von Deutschland und

¹⁷ Solche Werturteile können wohlfahrtsökonomisch rational unter Verwendung verschiedener Wohlfahrtskriterien abgeleitet werden. Allerdings setzt Politikkoordination eine Verständigung auf solche Kriterien voraus (Brücker 2018).

anderen am Afghanistan-Einsatz beteiligten Ländern erhalten, aber in der Regel (noch) keine gültigen Visa und Reisedokumente.

- Die Aufstockung von Resettlement-Kontingenten in der EU, den USA und anderen Hoheinkommensländern, um besonders schutzbedürftigen Afghaninnen und Afghanen die Ausreise entweder direkt aus Afghanistan oder den Nachbarländern zu ermöglichen. Häufig werden in Resettlement-Programmen neben dem Schutzbedarf auch weitere Kriterien wie die Chancen auf ökonomische und soziale Integration, soziale Bedürftigkeit u. ä. herangezogen. Diese Kontingente könnten durch andere Kontingente für afghanische Geflüchtete, wie sie z.B. Kanada und das Vereinigte Königreich angeboten haben, ergänzt werden. Das Argument, dass sich derartige Kontingente zu einem „Pull-Faktor“ entwickeln könnten, ist vor dem Hintergrund, dass (i) die Migrationsrouten in die EU weitgehend geschlossen sind, und (ii) solche Kontingente die Ausreise entweder direkt aus Afghanistan oder über die Nachbarstaaten ermöglichen, nicht überzeugend.
- Solche Kontingente könnten auch auf der Ebene der EU oder von EU-Mitgliedsstaaten, die freiwillig bereit sind, sich an der Aufnahme von Geflüchteten aus Afghanistan zu beteiligen, koordiniert werden, um durch eine faire Verteilung der Geflüchteten und/oder der Kosten eine größere Aufnahmebereitschaft zu erreichen.
- Die finanzielle und technische Unterstützung der Nachbarstaaten Afghanistans bei der Versorgung der wahrscheinlich recht kleinen Zahl von Geflüchteten, die die Grenzen erreichen und dort aufgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Aufnahmebereitschaft der Nachbarstaaten umso höher ist, desto größer die Bereitschaft der USA und anderer am Afghanistan-Einsatz beteiligten Länder ist, selbst Geflüchtete aufzunehmen.

Ein derartiges Vorgehen erfüllt zwar nur teilweise die Kriterien einer effizienten Politikkoordination. Aber durch ein abgestimmtes Vorgehen einer möglichst großen Zahl von beteiligten Ländern und der Nachbarstaaten könnte zumindest in Teilen ein Trittbrettfahrer-Verhalten vermieden werden.

Integrationspolitik

Die Handlungsspielräume für eine an humanitären Grundsätzen orientierte Asyl- und Flüchtlingspolitik werden erheblich durch die Chancen zur wirtschaftlichen und sozialen Integration in den Zielländern beeinflusst, da hiervon wiederum die wirtschaftlichen und sozialen Kosten der Aufnahme abhängen. Deutschland verfügt inzwischen über umfangreiche Erfahrungen mit der Integration von Geflüchteten, auch von Afghaninnen und Afghanen. Aus den vorliegenden Erkenntnissen ergibt sich folgendes Bild (Abschnitt 4):

- Die Integration der nach Deutschland geflüchteten Afghaninnen und Afghanen verläuft sehr ähnlich wie bei anderen Geflüchteten, obwohl sie durch ein geringeres Bildungsniveau, geringere Anerkennungsquoten und eine längere Dauer der Asylverfahren ungünstigere Ausgangsbedingungen hatten. Die durchschnittliche Beschäftigungsquote der Afghaninnen und Afghanen war 2020 höher als die im Durchschnitt der Asylherkunftsländer, bei einer Kontrolle für die Aufenthaltsdauer etwas niedriger. Das Gendergefälle bei der Arbeitsmarktintegration ist höher als bei anderen Geflüchteten, was u. a. durch den unterschiedlichen Kinderstatus erklärt werden kann.

- Die große Mehrheit der Afghaninnen und Afghanen verfügt inzwischen über ähnliche Deutschsprachkenntnisse wie andere Geflüchtete und hat regelmäßige Kontakte zur deutschen Bevölkerung. Die Differenzen in den Wertvorstellungen zwischen dem Durchschnitt der afghanischen Bevölkerung in Deutschland und dem Durchschnitt der deutschen Mehrheitsbevölkerung sind bei den grundlegenden demokratischen Werten, der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Anwendung von Gewalt gemessen an den Indikatoren des World Value Survey nicht sehr hoch, größere Differenzen treten bei sogenannten Familienwerten auf.
- Afghanistan zählte nicht zu den Herkunftsländern mit guter Bleibeperspektive. Dadurch waren Afghaninnen und Afghanen bis zur Beendigung der Asylverfahren von Integrationsangeboten wie den Integrationskursen des BAMF und arbeitsmarktpolitischen Programmen ausgeschlossen. Auch sind die Anerkennungsquoten der Asylanträge geringer. Die vorliegenden Befunde zeigen, dass dies am Anfang die Integration im Vergleich zu anderen Geflüchtetengruppen beeinträchtigt hat, diese Nachteile im Zeitverlauf aber ausgeglichen werden konnten.

Es ist aus verschiedenen Gründen davon auszugehen, dass sich die Bedingungen für die Integration von afghanischen Schutzsuchenden, die jetzt nach Deutschland kommen, verbessern werden:

- Erstens dürfte sich die Bildungs- und Sozialstruktur der Geflüchteten, die gegenwärtig aus Afghanistan in Deutschland aufgenommen werden, von jener der Geflüchteten, die früher nach Deutschland gelangt sind, unterscheiden. Durch die gezielte Auswahl von Ortskräften, ihren Familienangehörigen und anderen Gruppen, die besonderen Risiken ausgesetzt sind, dürfte das durchschnittliche Bildungsniveau, insbesondere der Anteil von Akademikerinnen und Akademikern, sowie der Anteil von Personen mit guten Fremdsprachenkenntnissen und der sozial Bessergestellten steigen. Gleiches gilt für die Gruppen, die die steigenden Kosten für die Flucht aus Afghanistan aufbringen können.
- Zweitens haben sich die rechtlichen Bedingungen verändert: Viele der Afghaninnen und Afghanen, die jetzt nach Deutschland kommen, erhalten eine (befristete) Aufenthaltsgenehmigung und müssen kein Asylverfahren durchlaufen. Auch werden für diejenigen, die ein Asylverfahren durchlaufen müssen, die Schutzquoten aufgrund der veränderten Lage deutlich steigen. Schließlich ist die Länge der Asylverfahren heute sehr viel kürzer als z.B. im Jahr 2015. Alle diese Faktoren erhöhen die Rechts- und Planungssicherheit und erleichtern damit u. a. Investitionen der jetzt aufgenommenen Afghaninnen und Afghanen in Bildung und Sprachkenntnisse oder der Unternehmen in Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse.
- Drittens wird Afghanistan jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit als Land mit guter Bleibeperspektive eingestuft werden, so dass ein schnellerer Zugang zu Integrationskursen, arbeitsmarktpolitischen Programmen u. ä. Integrationsprogrammen gegeben ist.
- Viertens ist die Integrationsinfrastruktur in Deutschland heute weitaus besser ausgebaut als 2015 und es liegen inzwischen umfassende Erfahrungen mit der Integration von Geflüchteten vor. Aufgrund der sehr viel kleineren Zahl der zu erwartenden Geflüchteten gibt es auch eine geringere Konkurrenz um knappe Ressourcen wie Wohnraum, Sprachkurseangebote u. ä..

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit können auch eine Reihe von Dingen gelernt werden, die die Integration neu ankommender Afghaninnen und Afghanen erleichtern:

- Die Chancen zur Arbeitsmarktintegration steigen erheblich in Regionen, die (i) wirtschaftlich prosperieren und (ii) in denen die Akzeptanz von Geflüchteten hoch ist (Aksoy und Poutvaara

2021). Allerdings wurden 2015 und 2016 Geflüchtete überdurchschnittlich häufig in Regionen untergebracht, in denen die Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich hoch war. Folglich hat die Wohnsitzauflage die Integrationschancen beeinträchtigt (Brücker et al. 2020c). Es empfiehlt sich daher, bei der Erstunterbringung von Asylbewerbern künftig Arbeitsmarktkriterien zu berücksichtigen und auf Wohnsitzauflagen zumindest bei anerkannten Schutzberechtigten zu verzichten.

- Kürzere Asylverfahren in Verbindung mit der Anerkennung eines gesicherten Schutzstatus beschleunigen u. a. die Arbeitsmarktintegration (Kosyakova und Brenzel 2020).
- Sprach- und Integrationskurse sowie arbeitsmarktpolitische Programme haben hohe Erträge im Arbeitsmarkt (Brücker et al. 2020a, 2020b; 2019). Sie sollten deshalb so früh wie möglich begonnen werden.
- Auf das Gendergefälle im Arbeitsmarkt und anderen gesellschaftlichen Bereichen gibt es keine einfachen Antworten. Es ist jedoch zu erwarten, dass durch eine frühzeitige Förderung der Teilnahme von Frauen an Sprach- und anderen Integrationsprogrammen die schnellere Integration in den Arbeitsmarkt und andere gesellschaftliche Bereiche erreicht werden kann (Kosyakova et al. 2021). Minderjährige Kinder, vor allem Kleinkinder, in den Haushalten gehen mit geringeren Erwerbstätigkeitswahrscheinlichkeiten von Frauen und Männern einher, so dass durch verbesserte Betreuungsmöglichkeiten die Arbeitsmarktintegration von Frauen und Männern erleichtert, aber nicht unbedingt das Gendergefälle in den Erwerbstätigkeitsquoten verringert wird.

Insgesamt ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen für Integration in den Arbeitsmarkt, das Bildungssystem und andere gesellschaftliche Bereiche gegenwärtig besser als 2015 sind und sie folglich kürzere Zeiträume und geringere Kosten in Anspruch nehmen wird.

Literatur

- Abbasi-Shavazi, Mohammad Jalal; Glazebrook, Diana; Jamshidiha, Gholamreza; Mahmoudian, Hossein; Sadeghi, Rasoul (2005): "Return to Afghanistan? A Study of Afghans Living in Tehran." AREU Case Study Series, Afghanistan Research and Evaluation Unit, Kabul.
- Abbasi-Shavazi, Mohammad Jalal; Sadeghi, Rasoul (2016): "Integration of Afghans in Iran: Patterns, levels and policy implications." *Migration Policy Practice*, Jg. VI, Nr. 3, S. 22-29.
- Afzal, Madiha (2021): "An uneasy limbo for the US-Pakistan relations amidst the withdrawal from Afghanistan." *Brookings*, 6. August 2021, <https://www.brookings.edu/blog/order-from-chaos/2021/08/06/an-uneasy-limbo-for-us-pakistan-relations-amidst-the-withdrawal-from-afghanistan>, Abruf: 8.9.2021.
- Aksoy, Cevat Giray; Poutvaara, Panu (2021): "Refugees' and Irregular Migrants' Self-Selection into Europe: Who Migrates Where?," In: *Journal of Development Economics* (im Erscheinen).
- Angenendt, Steffen; Biehler, Nadine; Bossong, Raphael; Kipp, David; Koch, Anne (2020): *Das neue EU-Migrations- und Asylpaket: Befreiungsschlag oder Bankrotterklärung?* Stiftung Wissenschaft und Politik, 25. September 2020, <https://www.swp-berlin.org/10.18449/2020A78/>, Abruf: 11.9.2021.
- Atiq, Sarah (2021): "Pakistan fences off from Afghan refugees." BBC News Online, 9.8.2021.
- Avenarius, Thomas (2021): "Afghanistan. Die zerstrittenen Herrscher von Kabul." In: *Sueddeutsche Zeitung Online*, 17.9.2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/taliban-kabul-machtkampf-afghanistan-1.5413707?reduced=true>, Abruf: 19.9.2021.
- Bach, Stefan; Brücker, Herbert; Deuverden, Kristina van; Haan, Peter; Romiti, Agnese; Weber, Enzo (2017a): „Fiskalische und gesamtwirtschaftliche Effekte: Investitionen in die Integration der Flüchtlinge lohnen sich.“ In: IAB-Kurzbericht 2/2017.
- Bach, Stefan; Haan, Peter; Deuverden, Kristina van; Fischer, Björn; Brücker, Herbert; Romiti, Agnese; Weber, Enzo (2017b): *Abschätzung von Effekten der Integration von Flüchtlingen: Kurzex-pertise für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales*. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Forschungsbericht 477, Berlin.
- BBC News (2021): "Afghanistan: How many refugees are there and where will they go?" In: BBC News, 31.8.2021, <https://www.bbc.com/news/world-asia-58283177>, Abruf: 9.9.2021.
- Bendel, Petra (2014): *Das neue Gemeinsame Europäische Asylsystems und die Verantwortung des Europäischen Parlaments*, In: WiSo Direkt, April 2014. <https://library.fes.de/pdf-fil-es/wiso/10703.pdf>, Abruf 11.9.2021.
- Bendel, Petra; Günther, Johanna; Schweiger, Raphaela; Stürner-Siovitz, Janina (2021): *Policy Paper: Chancen für eine gemeinsame Flüchtlingspolitik ergreifen! Empfehlungen zum Schutz von Afghan:innen auf verschiedenen politischen Ebenen*. Forschungsbereich Flucht, Migration und Integration der Friedrich-Alexander-Universität Nürnberg, August 2021.
- Bendel, Petra; Schammann, Hannes; Heimann, Christiane, Stürner, Janina (2018): *Der Weg über die Kommunen: Empfehlungen für die Flüchtlings- und Asylpolitik der EU*. Heinrich-Böll-Stiftung: Berlin.

- Betts, Alexander (2003): "Public goods theory and the provision of refugee protection: the role of the joint-product model in burden-sharing theory", In: *Journal of Refugee Studies*, Jg. 16, S. 274–96.
- Bertoli, Simone; Brücker, Herbert; Fernández-Huertas Moraga, Jesús (2020): "Do processing times affect the distribution of asylum seekers across Europe?" In: *IZA Discussion Paper*, Nr. 13018.
- Brücker, Herbert; Kosyakova, Yuliya; Schuß, Eric (2020a): „Fünf Jahre seit der Fluchtmigration 2015: Integration in Arbeitsmarkt und Bildungssystem macht weitere Fortschritte.“ In: *IAB-Kurzbericht*, Nr. 4/2020.
- Brücker, Herbert; Fendel, Tanja; Guichard, Lucas; Gundacker, Lidwina; Jaschke, Philipp; Keita, Sekou; Kosyakova, Yuliya; Vallizadeh, Ehsan (2020b): „Fünf Jahre "Wir schaffen das" – Eine Bilanz aus der Perspektive des Arbeitsmarktes.“ In: *IAB-Forschungsbericht*, Nr. 11/2020.
- Brücker, Herbert; Hauptmann, Andreas; Jaschke, Philipp (2020c): „Beschränkungen der Wohnortwahl für anerkannte Geflüchtete: Wohnsitzauflagen reduzieren die Chancen auf Arbeitsmarktintegration.“ In: *IAB-Kurzbericht*, Nr. 3/2020.
- Brücker, Herbert; Kosyakova, Yuliya; Jaschke, Philipp (2019): „Refugee Migration to Germany Revisited: Some Lessons on the Integration of Asylum Seekers.“ XXI European Conference of the FRDB, Reggio Calabria/Mailand.
- Brücker, Herbert (2018): A utilitarian approach for the governance of humanitarian migration. In: *Analyse und Kritik*, Jg. 40, H. 2, S. 293-320.
- Brücker, Herbert; Rother, Nina; Schupp, Jürgen; Babka von Gostomski, Christian; Böhm, Axel; Fendel, Tanja; Friedrich, Martin; Giesselmann, Marco; Holst, Elke; Kosyakova, Yuliya; Kroh, Martin; Liebau, Elisabeth; Richter, David; Romiti, Agnese; Schacht, Diana; Scheible, Jana A.; Schmelzer, Paul; Siegert, Manuel; Sirries, Steffen; Trübswetter, Parvati; Vallizadeh, Ehsan (2016a): „IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Flucht, Ankunft in Deutschland und erste Schritte der Integration.“ In: *IAB-Kurzbericht*, Nr. 24/2016.
- Brücker, Herbert; Rother, Nina; Schupp, Jürgen (Hrsg.) (2016b): „IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse.“ In: *IAB-Forschungsbericht*, Nr. 14/2016.
- Christides, Giorgos; Lüdke, Steffen; Popp, Maximilian (2021): "Skandal um illegale Pushbacks. Verwaltungsrat verweigert Frontex-Chef die Entlastung." In: *Der Spiegel Online*, 4.3.2021, <https://www.spiegel.de/ausland/frontex-skandal-um-griechische-pushbacks-freispruch-verweigert-a-c0b046cf-56e6-4594-87e1-b7153d462e7f>, Abruf: 12.9.2021.
- Dao, Thu Hien; Docquier, Frédéric; Parsons, Christopher; Peri, Giovanni (2018) "Migration and development: Dissecting the anatomy of the mobility transition." In: *Journal of Development Economics*, Jg. 132, S. 88-101.
- Daragahi, Borzou (2021): "Iran spend years preparing for a Taliban victory. It may still get stung." Atlantic Council, 20. August 2021, <https://www.atlanticcouncil.org/blogs/iransource/iran-spent-years-preparing-for-a-taliban-victory-it-may-still-get-stung/>, Abruf: 8.9.2021.
- Davenport, Christina; Moore, Will; Poe, Steven (2003): "Sometimes you just have to leave: domestic threats and forced migration, 1964 – 1989." In: *International Interactions*, Jg. 29, Nr. 1, S. 27-55.
- de Paiva Lareiro, Cristina; Rother, Nina; Siegert, Manuel (2020): „Dritte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Geflüchtete verbessern ihre Deutschkenntnisse und fühlen sich

- in Deutschland weiterhin willkommen.“ In: *Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge*, Nr. 1/2020, Nürnberg.
- DESTATIS – Statistisches Bundesamt (2021): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Schutzsuchende. Ergebnisse des Ausländerzentralregisters. 2020. Fachserie 1, Reihe 2.4., Wiesbaden.
- DESTATIS – Statistisches Bundesamt (2001-20): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Wanderungen*. Fachserie 1, Reihe 1.2. Ausgaben 2000 – 2019. Wiesbaden.
- Deutsche Bundesregierung (2021): Fragen und Antworten: Fünf Jahre EU-Türkei Erklärung. Berlin, 28.3.2021, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/faq-eu-tuerkei-erklaerung-1728136>, Abruf: 12.9.2021.
- Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (WD) (2016): „Die gesetzliche Regelung von Flüchtlingsangelegenheiten in der Türkei und deren Umsetzung.“ WD 2 – 3000 – 053/16, S. 13.
- Deutsche Welle (2021a): „Wenig Aufnahmebereitschaft für Afghanistan-Flüchtlinge.“ In: Deutsche Welle Online, 18.8.2021, <https://www.dw.com/de/wenig-aufnahmebereitschaft-f%C3%BCr-afghanistan-fl%C3%BCchtlinge/a-58900262>. Abruf: 8.9.2021.
- Deutsche Welle (2021b): „EU-Türkei-Abkommen: Ein Deal zum Abschrecken.“ In: Deutsche Welle Online, 18.3.2021, <https://www.dw.com/de/eu-t%C3%BCrkei-abkommen-der-deal-zur-ab-schreckung/a-56870596>, Abruf: 12.9.2021.
- Docquier, Frédéric; Rapoport, Hillel (2012a): "Globalization, Brain Drain, and Development." In: *Journal of Economic Literature*, Jg. 50, Nr. 3, S. 681-730.
- Emadi, Hafizullah (2010): *Dynamics of Political Development in Afghanistan: The British, Russian, and American Invasions*, Springer.
- Europäische Stabilitätsinitiative (2018): Gesine Schwan und Gerald Knaus: Vorschlag für eine europäische Antwort auf die Flüchtlingsfrage die sofort umgesetzt werden kann. ESI, 20.6.2018, <https://www.esiweb.org/rumeliobserver/2018/06/20/gesine-schwan-und-gerald-knaus-vorschlag-fur-eine-europaische-antwort-auf-die-fluchtlingsfrage-die-sofort-umgesetzt-werden-kann/>, Abruf: 22.9.2021.
- Europäischer Rat (2016): *Erklärung EU-Türkei*, 18. März 2016, <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18/eu-turkey-statement/>, Abruf: 12.9.2021.
- European Parliament (2021): "Asylum Policy." In: Schmid-Düner, Marion: *Fact Sheets on the European Union*, Nr. 4/2021. <https://www.europarl.europa.eu/factsheets/en/sheet/151/asylum-policy>, Abruf: 17.9.2021.
- Fernández-Huertas Moraga, Jesús; Rapoport, Hillel (2015a): "Tradable refugee-admission quotas and EU asylum policy." In: *CESifo Economic Studies*, Jg. 61, S. 638–72.
- Fernández-Huertas Moraga, Jesús; Rapoport, Hillel (2015b): "Tradable refugee-admission quotas (TRAQs), the Syrian crisis and the new European agenda on migration." In: *IZA Journal of European Labor Studies*, Jg. 4, S. 1–13.
- Freedom House (2021): "Freedom in the World – Database." <https://freedomhouse.org/report/freedom-world>, Abruf: 22.9.2021.

- Gall, Carlotta: "Afghan Refugees Find a Harsh and Unfriendly Border in Turkey." In: New York Times Online, 23.8.2021 und aktualisiert am 3.9.2021, <https://www.ny-times.com/2021/08/23/world/europe/afghanistan-refugees-turkey-iran-taliban-airport.html>, Abruf: 11.9.2021.
- Gathmann, Christina (2008): "Effects of enforcement on illegal markets: evidence from migrant smuggling along the southwestern border." In: *Journal of Public Economics*, Jg. 98, S. 1926-41.
- Global Terrorism Database, GTD (2021): "Global Terrorism Database 2021." <https://www.start.umd.edu/gtd/>, Abruf: 15.9.2021.
- Guardian (2021): "Turkey reinforces Iran border to block Afghan refugees." In: Guradian Online, 23.8.2021, <https://www.theguardian.com/world/2021/aug/23/turkey-reinforces-iran-border-to-block-afghan-refugees>, Abruf: 11.9.2021.
- Guichard, Lucas (2020): "Self-Selection of Asylum Seekers: Evidence from Germany." In: *Demography*, Jg. 57, Nr. 3, S. 1089 – 1116.
- Hanson, Gordon H. (2006): "Illegal migration from Mexico to the United States." In: *Journal of Economic Literature*, Jg. 44, S. 869–924.
- Hatton, Timothy J. (2020): "European asylum policy before and after the migration crisis." In: *IZA World of Labor*. Nr. 2020/480 doi: 10.15185/izawol.480.
- Hatton, Timothy J. (2017): "Refugees and Asylum Seekers, the Crisis in Europa, and the Future of Policy." In: *Economic Policy*, July 2017, S. 447-496.
- Hatton, Timothy J. (2015): "Asylum policy in the EU: The case for deeper integration." In: *CESifo Economic Studies*, Jg. 61, S. 605–37.
- Hatton, Timothy J. (2009): "The rise and fall of asylum: what happened and why?" In: *Economic Journal*, Jg. 119, S. F183–F213.
- Hatton, Timothy J. (2004): "Seeking asylum in Europe." In: *Economic Policy*, Jg. 38, S. 5–62.
- Hilali, A.Z. (2017): *US-Pakistan Relationship: Soviet Invasion of Afghanistan*, Taylor & Francis.
- Hugo, Graeme; Abbasi-Shavazi, Mohammad Jalal; Sadeghi, Rasoul (2012): "Refugee movement and development – Afghan refugees in Iran." In: *Migration and Development*, Jg. 1, Nr. 2, S. 261-279.
- Human Rights Watch (2017): "Pakistan Coercion: UN Complicity of the Mass Forced Return of Afghan Refugees." New York: Human Rights Watch.
- International Organization for Migration (IOM) (2014): *Afghanistan Migration Profile*. Genf: IOM.
- Kazim, Hasnan (2021): "Afghanisch-pakistanische Beziehung: Codewort ‚Strategische Tiefe‘." In: Zeitonline, 2. September 2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/afghanistan-pakistan-beziehung-taliban-militaer-strategie>, Abruf: 8.9.2021.
- Kessler, Glenn (2021): "Fact checker analysis: The Afghan evacuation and the war – by the numbers." Washington Post 2.9.2021, <https://www.washingtonpost.com/politics/2021/09/02/afghan-evacuation-war-by-numbers/>, Abruf: 16.9.2021.
- Klapper, Rebecca (2021): "Pakistan Says It Doesn't Have Ability to Offer Refuge to More Afghan Migrants." In: Newsweek Online, 31.8.2021, <https://www.newsweek.com/pakistan-says-it-doesnt-have-ability-offer-refuge-more-afghan-migrants-1624736>, Abruf: 9.8.2021.

- Knaus, Gerald (2021): Interview mit dem Redaktionsnetzwerk Deutschland, 10.8.2021, <https://www.rnd.de/politik/abschiedestopp-nach-afghanistan-migrationsforscher-gerald-knaus-im-rnd-interview-THWEMCJLD5DI5GRTTAYPHABWLE.html>, Abruf: 22.9.2021.
- Kosyakova, Yuliya; Gundacker, Lidwina; Salikutluk, Zerrin; Trübswetter, Parvati (2021): „Arbeitsmarktintegration in Deutschland: Geflüchtete Frauen müssen viele Hindernisse überwinden.“ In: IAB-Kurzbericht 8/2021.
- Kosyakova, Yuliya; Brenzel, Hanna (2020): “The role of length of asylum procedure and legal status in the labour market integration of refugees in Germany.” In: *Soziale Welt*, Jg. 71, Nr. 1/2, S. 123-159.
- Lafree, Gary; Dugan, Laura (2007): “Introducing the global terrorism database.” In: *Terrorism and political violence*, Jg. 19., Nr. 2, S. 181-204.
- Majidi, Nassim (2008): “Research Study on Afghan Deportees from Iran.” Altai Consulting, Geneva: UNHCR/ILO.
- Marx, Reinhardt (2016): „Rechtsgutachten im Auftrag von Pro Asyl zur Frage, ob die Türkei als „sicherer Drittstaat“ eingestuft werden kann“, Frankfurt, 14. März 2016, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/PRO_ASYL_Gutachten_Marx_T%C3%BCrkei-als-sicherer-Drittstaat_15-Mrz-2016.pdf, Abruf: 12.9.2016.
- Melander, Erik; Öberg, Magnus (2007): “The threat of violence and forced migration: geographical scope trumps intensity of fighting.” In: *Civil Wars*, Jg. 9, Nr. 2, S. 156–73.
- Melander, Erik; Öberg, Magnus (2006): “Time to go? Duration dependence in forced migration.” In: *International Interactions*, Jg. 32, Nr. 2, S. 129–52.
- Mijares, Mary (2021): “Central Asia’s Response to the Afghan Refugee Crisis.” OWP – The Organization for World Peace, 31.8.2021, <https://theowp.org/central-asias-response-to-afghan-refugee-crisis/>, Abruf: 9.9.2021.
- Miller, Manjari Chatterjee (2021): „Pakistan’s Support for the Taliban: What to Know“, Council on Foreign Relations, 100, Asia Program, Online Article, 25. August 2021, <https://www.cfr.org/article/pakistans-support-taliban-what-know>, Abruf: 8.9.2021.
- Ministry of States and Frontier Regions, the Office of the Chief Commissioner for Afghan Refugees (SAFRON) and UNHCR (2011): “Population Profiling, Verification and Response Survey of Afghans in Pakistan. PPVR – Final Report.
- Moore, Will H.; Shellman, Stephen M. (2007): “Whither will they go? A global study of refugees’ destinations, 1965–1995.” In: *International Studies Quarterly*, Jg. 51, Nr. 4, S. 811–34.
- Moore, Will H.; Shellman, Stephen M. (2006): “Refugee or internally displaced person? To where should one flee?” In: *Comparative Political Studies*, Jg. 39, Nr. 5, S. 599–622.
- Necrometrics (2021): “Death Tolls for the Major Wars and Atrocities of the Twentieth Century”, <http://necrometrics.com/20c1m.htm>, Abruf: 22.08.2021.
- Overfeld, Guenter; Zumot, Michael (2010): Economic Development and Security for Afghanistan – Increasing Jobs and Income with the Help of the Gulf States. The East West Institute, New York, NY.

- Pfeifer, David (2021): „Umgang mit den Taliban. Die gefährliche Strategie der pakistanischen Generäle.“ In: Sueddeutsche Zeitung Online, 18.8.2021, <https://www.sueddeutsche.de/politik/afghanistan-pakistan-taliban-militaer-imran-khan-1.5384733>, Abruf: 8.9.2021.
- Popp, Karoline (2021): „No more Morias? Die Hotspots auf den griechischen Inseln: Entstehung, Herausforderungen und Perspektiven.“ In: SVR-Policy Brief 2021-1, Berlin.
- Rapoport, Hillel; Docquier, Frédéric (2006): „The economics of migrants' remittances.“ In: *Handbook of the economics of giving, altruism and reciprocity*, Jg. 2, S. 1135-1198.
- Reuter, Christoph; Schröder, Thore (2021): „Der Landraub der Taliban.“ In: DER SPIEGEL, Nr. 40/2021, 2.10.2021, S. 78-84.
- Reuters (2021): „Factbox: Evacuations from Afghanistan by country“, 30.8.2021, <https://www.reuters.com/world/evacuations-afghanistan-by-country-2021-08-26/>, Abruf: 13.09.2021.
- Rohländer, Jonas (2017): „EU-Türkei-Erklärung – Saubere Lösung oder Schmutziger Deal?“ In: *Kritische Justiz*, Jg. 50, Nr. 1, S. 81-93.
- Sajjad, Tazreena (2021): „Where Do Afghanistan's Refugees Go?“ American University, Washington DC, 23.8.2021, <https://www.american.edu/sis/news/20210823-where-do-afghanistans-refugees-go.cfm>, Abruf: 9.9.2021.
- Scipioni, Marco (2018): „Failing forward in EU migration policy? EU integration after the 2015 asylum and migration crisis.“ In: *Journal of European Public Policy*, Jg. 25, Nr. 9, S. 1357-1375, DOI: [10.1080/13501763.2017.1325920](https://doi.org/10.1080/13501763.2017.1325920).
- Sharma, Kirian; Tavsan, Sinan; Taslimi, Tala (2021): „Turkey, Iran and Pakistan raise entry bars for Afghan refugees.“ In: Nikkei Asia, <https://asia.nikkei.com/Spotlight/Asia-Insight/Turkey-Iran-and-Pakistan-raise-entry-bars-for-Afghan-refugees>, Abruf: 8.9.2021.
- SPIEGEL ONLINE (2021a): „Pakistan will Aufnahme von Flüchtlingen aus Afghanistan stoppen.“ In: SPIEGEL ONLINE, 31.08.2021, <https://www.spiegel.de/ausland/pakistan-will-aufnahme-von-fluechtlingen-aus-afghanistan-stoppen-a-bfd17cc3-665f-4a44-a110-1b2df010be6c>, Abruf: 9.9.2021.
- SPIEGEL ONLINE (2021b): „Telefonat mit Merkel: Erdogan erteilt afghanischen Flüchtlingen eine Absage.“ In: SPIEGEL ONLINE, 22.8.2021, <https://www.spiegel.de/ausland/afghanistan-tuerkei-gegen-aufnahme-von-schutzsuchenden-aus-kabul-a-b4cacdff-9f55-42c4-bd2c-74cade5a0cca>, Abruf: 9.9.2021.
- Tagesschau Online (2021a): „Guterres warnt vor humanitärer Katastrophe.“ In: Tagesschau Online, 1.9.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-un-fluechtlinge-101.html>, Abruf: 8.9.2021.
- Tagesschau Online (2021b): „Türkei stellt sich gegen Flüchtlingsaufnahme.“ In: Tagesschau Online, 22.08.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistan-flucht-tuerkei-101.html>, Abruf: 9.9.2021.
- Tagesschau Online (2021c): „Ein gewagtes Schutzversprechen.“ In: Tagesschau Online, 30.8.2021, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ortskraefte-afghanistan-111.html>, Abruf: 13.9.2021.

- Takeyh, Ray (2021): “Where Iran Stands on the Taliban Takeover in Afghanistan.” Council on Foreign Relations, 100, 30.8.2021, <https://www.cfr.org/in-brief/where-iran-stands-taliban-takeover-afghanistan>, Abruf: 8.9.2021.
- Threlkeld, Elizabeth; Easterly, Grace (2021): *Afghanistan-Pakistan Ties and Future Stability in Afghanistan*. United States Institute of Peace, Peaceworks Report No 175, August 2021.
- Thym, Daniel (2016): “Why the EU-Turkey Deal is Legal and a Step in the Right Direction.” In: *Verfassungsblog*. 9.3.2016, <http://verfassungsblog.de/why-the-eu-turkey-deal-is-legal-and-a-step-in-the-right-direction/>, Abruf: 11.9.2021.
- Tsourdi, Evangelia L.; De Buycker, Philippe (2015): *EU Asylum Policy: In Search of Solidarity and Access to Protection*. Migration Policy Centre, European University Institute (EUI), Florenz, Mai 2015. https://cadmus.eui.eu/bitstream/handle/1814/35742/MPC_PB_2015_06.pdf?seq. Abruf: 11.9.2021.
- Turton, David; Marsden, Peter (2002): “Taking Refugees for a Ride? The Politics of Refugee Return to Afghanistan.” *AREU Issues Paper Series*, Afghanistan Research and Evaluation Unit, Kabul.
- United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR (2021a): *Global Trends. Forced Displacement in 2020*. Genf/New York: UNHCR.
- United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR (2021b): *UNHCR Database*. Genf/New York: UNHCR.
- United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR (2021c): *Iran at a Glance*. Genf/New York: UNHCR, April 2021.
- United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR (2020): “The Support Platform for the Solutions Strategy for Afghan Refugees: A Partnership for Solidarity and Resilience” Genf/New York: UNHCR, Juni 2020.
- United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR (2019): “Europe Resettlement. January – December 2019.” UNHCR, file:///C:/Users/HERBER~1/AppData/Local/Temp/20191231_Resettlement_Overview_Europe_FINAL.pdf, Abruf: 12.9.2021.
- United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR (2017): “UNHCR calls for the EU relocation scheme to continue.” UNHCR, 26.9.2017, <https://www.unhcr.org/news/press/2017/9/59ca64354/unhcr-calls-eu-relocation-scheme-continue.html>, Abruf: 12.9.2021.
- Uppsala Conflict Data Program, UCDP (2021): “UCDP Data for Download.” Uppsala Universitet, Department of Peace and Conflict Research, <https://www.pcr.uu.se/research/ucdp/ucdp-data/>, Abruf: 29.9.2021.
- Von der Burchard, Hans (2021): “Frontex neglected evidence of potential migrant pushbacks, says Parliament report.” Politico, <https://www.politico.eu/article/europe-migration-frontex-pushbacks-illegal-parliament-report/>, Abruf: 12.09.2021.
- Weltbank (2021): *World Development Indicators*. Weltbank, Washington DC.
- Wickramasekara, Piyasiri; Sehgal, Jag; Mehran, Farhad; Noroozi, Ladan; Eisazadeh, Saeid (2006): “Afghan Households and Workers in Iran: Profile and Impact.” *International Migration Programme International Labour Office*.

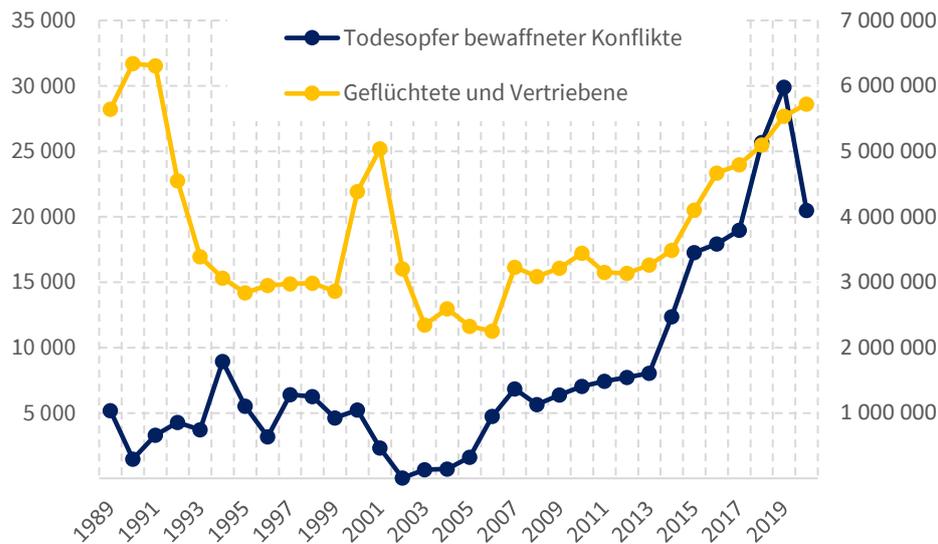
- Willner-Reid, Matthew (2017): "Afghanistan: Displacement Challenges in a Country on the Move, Migration Information Source." Migration Policy Institute, <https://www.migrationpolicy.org/article/afghanistan-displacement-challenges-country-move>, Abruf: 17.9.2021.
- Wood, Reed M.; Gibney, Mark (2010): "The Political Terror Scale (PTS): A Re-introduction and a Comparison to CIRI." In: *Human Rights Quarterly*, Jg. 32, Nr. 2, S. 367-400.
- Yang, Dean (2011); "Migrant remittances." In: *Journal of Economic perspectives*, Jg. 25, Nr. 3, S. 129-52.
- Zeit Online (2021): „Schule in Afghanistan: Taliban schließen Mädchen von höherer Schulbildung aus.“ In: Zeit Online, 18.9.2021, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2021-09/taliban-maedchen-hoehere-schulbildung-ausschluss-afghanistan-schule>, Abruf: 22.9.2021.

Anhang

A.1 Indikatoren zur Lage in Afghanistan

Abbildung A1: Todesopfer bewaffneter Konflikte sowie Geflüchtete und Vertriebene in Afghanistan 1989 – 2020

Todesopfer bewaffneter Konflikte pro Jahr linke Achse, Anzahl Geflüchteter und Vertriebener in Personen rechte Achse

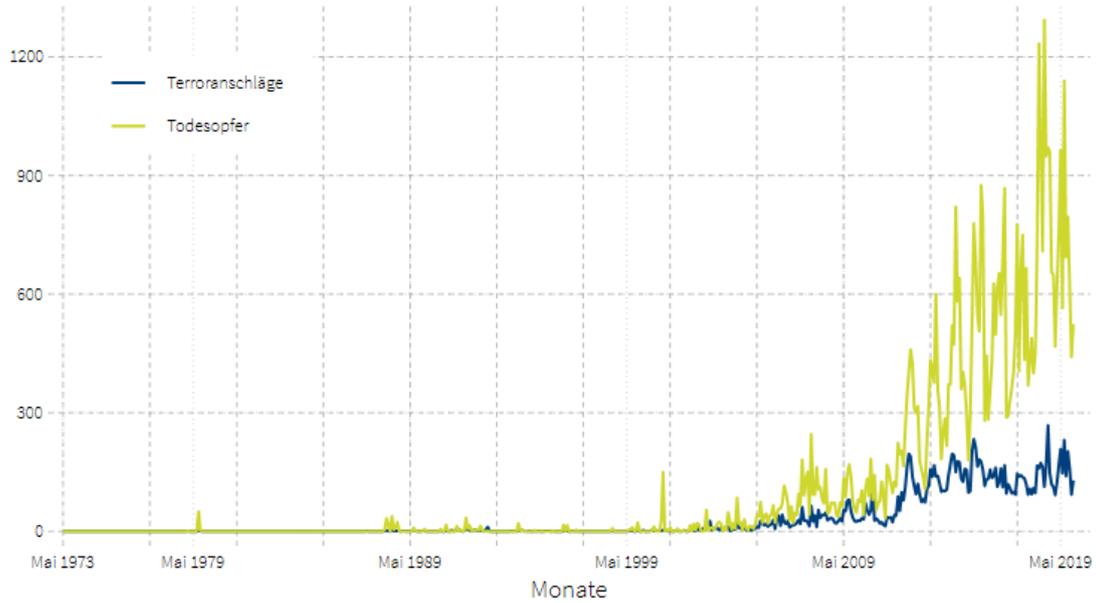


Anmerkung: Das *Uppsala Conflict Data Program* definiert als Todesopfer bewaffneter Konflikte („battle-related deaths“) Todesfälle, die durch bewaffnete Konflikte staatlicher und nichtstaatlicher Akteure verursacht wurden. Es handelt sich nur um bestätigte Todesfälle, die tatsächliche Zahl kann höher sein. Vgl. zur Methode Petterson et al. (2021). Die Angaben zu den Geflüchteten und Vertriebenen beziehen sich auf die „population of concern“ nach der Definition von UNHCR. Darunter fallen Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und -berechtigte sowie intern vertriebene oder geflüchtete Personen („forcefully displaced persons“). Aufgrund unvollständiger Angaben einzelner Länder kann die Gesamtzahl insbesondere zu Beginn der Berichtsperiode unterschätzt werden.

Quelle: UCDP (2021b); UNHCR Database 2021; eigene Analyse und Darstellung. © IAB

Abbildung A2: Anzahl der Terroranschläge und Todesopfer von Anschlägen in Afghanistan

Monatswerte, 1973 – 2019

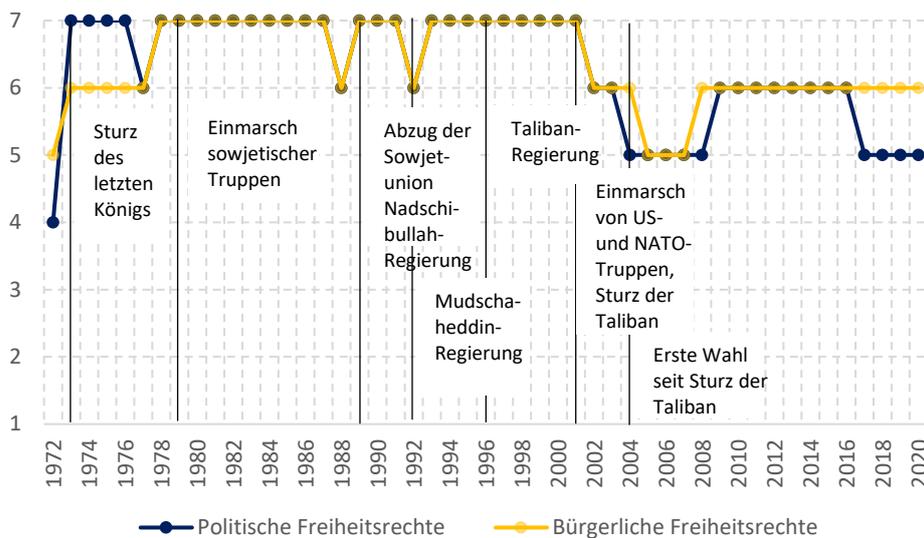


Anmerkung: Die Global Terrorism Database (GTD) ist eine Open-Source-Datenbank, die detaillierte Informationen über inländische und internationale terroristische Vorfälle weltweit bereitstellt. Sie stützt sich auf öffentlich zugängliche Quellen, die weltweit mit Unterstützung künstlicher Intelligenz ausgewertet werden. Vgl. zur Methode Lafree und Dungan (2007)

Quelle: Global Terror Database (GTD). © IAB

Abbildung A3: Freedom House Index politischer Rechte und bürgerlicher Freiheiten

1972 – 2020, Index: 1 = maximale Freiheit, 7 = maximale Unfreiheit

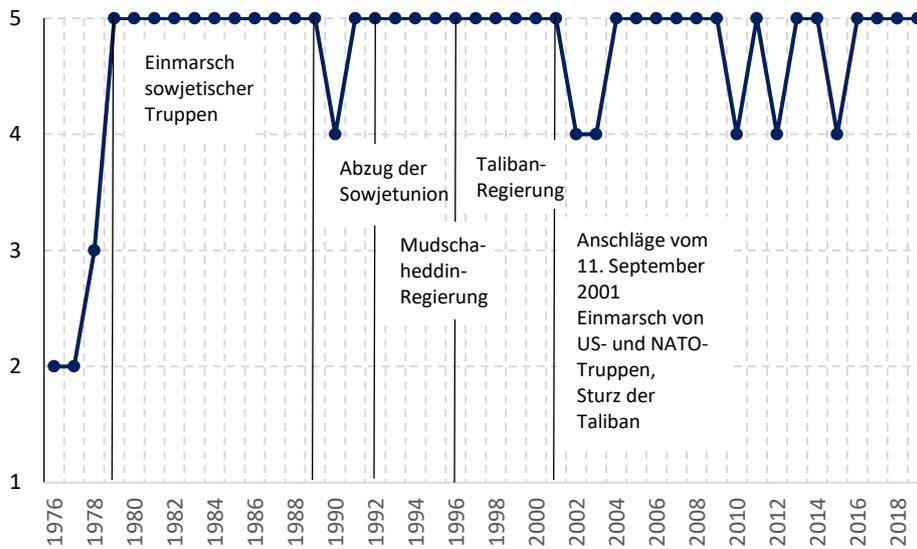


Anmerkung: Freedom House klassifiziert Länder im Hinblick auf politische Rechte und bürgerliche Freiheitsrechte von 1 (maximale Freiheit) bis 7 (maximale Unfreiheit).

Quelle: Freedom House (2021), Freedom in the World Database, eigene Darstellung. © IAB

Abbildung A4: Skala politischen Terrors in Afghanistan

1976 – 2019, Index: 1 = Abwesenheit von politischem Terror, 5 = Politischer Terror erfasst gesamte Bevölkerung

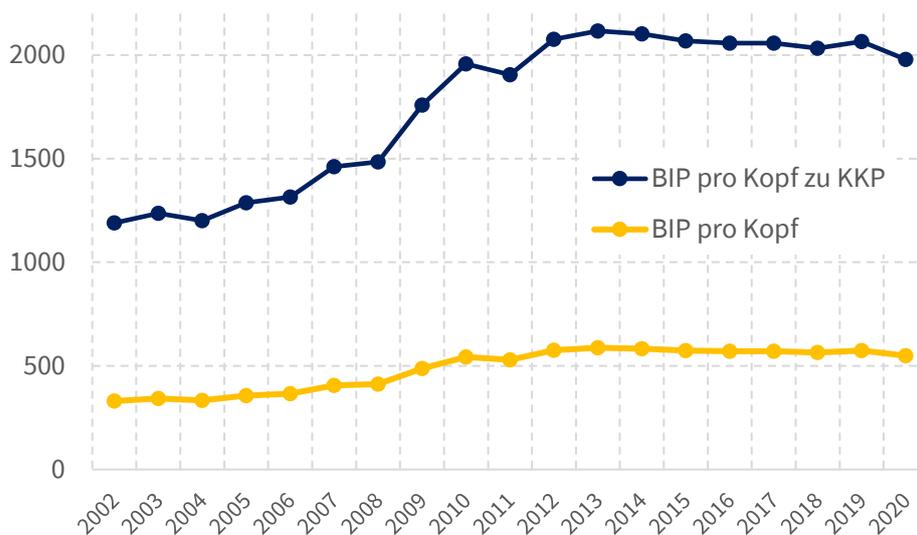


Anmerkung: Die *Politische Terror Scale* (PTS) klassifiziert Länder auf Grundlage der Berichte der Institutionen US State Department, Human Rights Watch und Amnesty International (Wood und Gibney 2010). Die Skala reicht von 1 bis 5. 1: Länder unterliegen der Rechtssicherheit, keine Verhaftungen aufgrund politischer u. a. Auffassungen, keine oder seltene Anwendung von Folter. 2: Kleine Zahl von Verhaftungen wegen gewaltloser politischer Aktivität. Davon sind wenige Personen betroffen, Folter nur in Ausnahmefällen, politische Morde sind selten. 3: Häufige politische Verhaftungen, Exekutionen, politische Morde und Brutalität kommen gehäuft vor. Unbegrenzte Gefängnisstrafen, mit und ohne Gerichtsverfahren, für politische Auffassungen und Folter sind verbreitet. 4: Verletzungen von Menschenrechten und politischen Freiheitsrechten haben weite Teile der Bevölkerung erreicht. Mord, verschwundene Personen und Folter gehören zum Alltag. Primär betroffen sind Personen, die politisch oder aus weltanschaulichen Gründen aktiv sind. 5: Terror hat die gesamte Bevölkerung erfasst. Die Führer dieser Gesellschaften unterliegen keinen Begrenzungen in der Wahl der Mittel mit denen sie persönliche oder ideologische Ziele verfolgen.

Quelle: Political Terror Scale. © IAB

Abbildung A5: Bruttoinlandsprodukt pro Kopf in US Dollar und zu Kaufkraftparitäten (KKP) in US Dollar

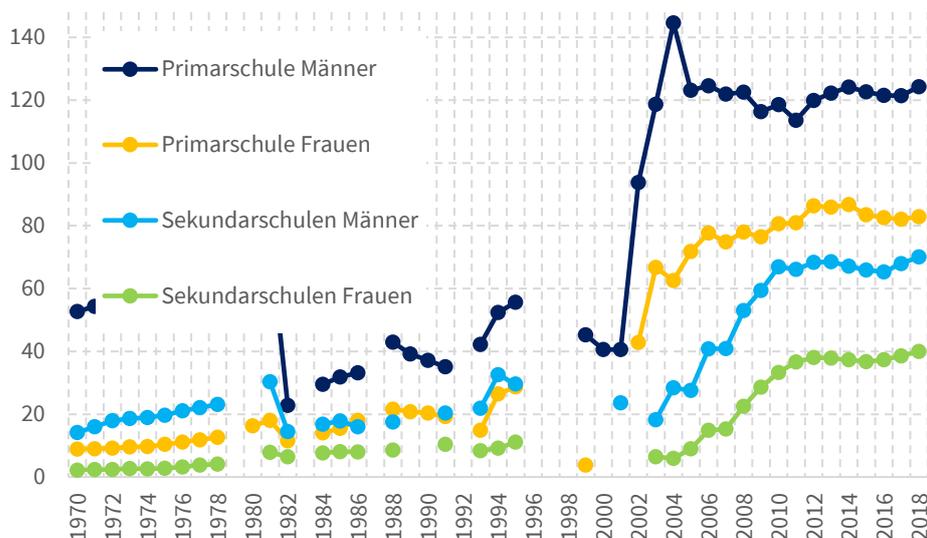
Zu konstanten Preisen von 2010, 2002 – 2020



Quelle: World Bank (2021), World Development Indicators, Washington DC, eigene Darstellung. © IAB

Abbildung A6: Bildungsbeteiligung in Primar- und Sekundarschulen nach Geschlecht

Einschulungsquoten in Prozent der Jahrgangskohorten im Primar- bzw. Sekundarschulalter, 1970 – 2019



Anmerkungen: Die Einschulungsquoten ergeben sich aus der Zahl der Personen, die die jeweilige Schulform besuchen, geteilt durch die Personen, die zu den Jahrgangskohorten gehören, in denen diese Schulform in der Regel besucht wird. Sie können einen Anteil von 100 Prozent überschreiten, wenn aufgrund des Schulbesuchs anderer Alterskohorten die Zahl der Schulbesucher die jeweiligen Jahrgangskohorten übersteigt. Primarschulen sind als Grundschulen mit einer Regelschulzeit von sechs Schuljahren definiert. Sekundarschulen umfassen Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien u. ä. Schulen mit einer Regelschulzeit von 9 Schuljahren oder mehr. Für die Jahre 1979, 1983 sowie 1996 bis 1998 sind in Afghanistan keine Angaben verfügbar.

Quelle: World Bank (2021), World Development Indicators, Washington DC, eigene Darstellung. © IAB

A.2 Indikatoren für die Lage in der Nachbarregion Afghanistans

Tabelle A1: Freedom House Index politischer und bürgerlicher Freiheitsrechte im Vergleich

Berichtsjahr 2020, Index: 1 = maximale Freiheit, 7 = maximale Unfreiheit

Land	Status	Politische Rechte	Bürgerliche Freiheiten
Afghanistan	nicht frei	5	6
China	nicht frei	7	6
Iran	nicht frei	6	6
Pakistan	teilweise frei	5	5
Tadschikistan	nicht frei	7	6
Turkmenistan	nicht frei	7	7
Türkei	nicht frei	6	6
Usbekistan	nicht frei	7	6
Deutschland	Frei	1	1

Anmerkungen: Freedom House klassifiziert Länder nach verschiedenen Kriterien in Hinblick auf die Achtung politischer Freiheitsrechte („political rights index“) und bürgerlicher bzw. gesellschaftlicher Freiheitsrechte („civil liberties index“) auf einer Skala von 1 (vollständig frei) bis 7 (vollständig unfrei). Zur Methode vgl. Freedom House (2021)

Quelle: Freedom House (2021), Freedom in the World 2021, Washington DC 2021.

Tabelle A2: Einschulungsquoten nach Bildungsniveau und Geschlecht
 Quoten der Bildungsbeteiligung (brutto) in Prozent, 2017

Land	Primarschulen		Sekundarschulen		Tertiäre Bildung	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Afghanistan	121,4	82,1	67,9	38,6	14,2	4,9
Iran	107,7	113,9	87,9	84,7	66,6	58,9
Pakistan	97,0	83,7	44,4	36,1	9,6	8,3
Usbekistan	104,4	102,9	93,9	92,7	11,8	8,3
China	99,0	99,9	k.A.	k.A.	45,9	55,9
Türkei	93,6	108,5	119,2	92,7	103,4	107,1
Deutschland	103,9	104,2	101,4	95,2	69,3	71,5

Anmerkung: Die Bruttoquote der Bildungsbeteiligung (gross school enrolment rate) misst die Zahl der in jeder Bildungsstufe eingeschulten Personen geteilt durch die Zahl der Personen in dieser Altersgruppe. Eine Bruttoeinschulungsquote von über 100 bedeutet, dass auch Kinder anderer Altersgruppen an dieser Bildungsstufe teilnehmen. Primarschulen sind Grundschulen mit einer Regelschulzeit von sechs Jahren. Unter den Sekundarschulen werden Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Oberschulen mit berufspraktischer Ausrichtung u. ä. zusammengefasst, in denen die Regelschulzeit überwiegend neun bis dreizehn Jahre beträgt. Unter tertiärer Bildung werden die Bildungsgänge an Hochschulen und Universitäten sowie berufliche Bildungs- und Ausbildungsgänge von mindestens zwei Jahren zusammengefasst.

Quelle: Weltbank, World Development Indicators, Washington DC 2021, eigene Darstellung.

Tabelle A3: Bruttoinlandsprodukt und Bruttoinlandsprodukt pro Kopf im Vergleich
 2019 zu konstanten Preisen von 2010

Land	BIP in Milliarden US Dollar	Wachstum des BIP in Prozent	BIP pro Kopf in US Dollar
Afghanistan	22	3,9	573
China	11 520	5,9	8 242
Pakistan	257	1,0	1 185
Iran	491	-6,8	5 923
Usbekistan	83	5,8	2 464
Turkmenistan	48	6,3	8 005
Tadschikistan	11	7,4	1 123
Türkei	1 262	0,9	15 126
Deutschland	3 944	0,6	47 469

Quelle: Weltbank, World Development Indicators, Washington 2021, eigene Darstellung.

Tabelle A4: Erwerbstätigenquote nach Geschlecht

Land	Erwerbstätigenquoten von Frauen (15-64 Jahre und älter)	Erwerbstätigenquoten von Männern (15-64 Jahre und älter)	Erwerbstätigenquoten insgesamt (15-64 Jahre und älter)
Afghanistan	10,8	43,1	27,5
Pakistan	20,1	69,2	45,3
Iran	14,9	67,0	41,0
Tadschikistan	31,8	46,1	38,9
Türkei	28,5	63,8	46,1
Deutschland	72,7	78,1	75,4

Anmerkungen: Die Zahl der Erwerbstätigen ist den Schätzungen der ILO entnommen, die Bevölkerungszahl kommt von den Daten der Weltbank. Die Zahlen für Afghanistan, Türkei, und Deutschland beziehen sich auf 2020. Für Iran (2019), Pakistan (2019), und Tadschikistan (2016) wurden die jüngsten verfügbaren Jahre berücksichtigt. Schätzungen der ILO liegen für China, Usbekistan, und Turkmenistan nicht vor.

Quellen: World Development Indicators (Weltbank, 2021) und ILO (2021), eigen Berechnungen.

Tabelle A5: Mittel der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit

Land	Entwicklungshilfe pro Kopf Netto in US Dollar	Bilaterale Hilfe der DAC-Länder ¹ Netto, in Milliarden US Dollar	Bilaterale Hilfe aus Deutschland Netto, in Milliarden US Dollar
Afghanistan	112,6	3,44	0,41
Iran	2,5	0,18	0,09
Pakistan	10,0	0,99	0,05
Tadschikistan	39,3	0,14	0,03
Turkmenistan	4,3	0,02	0,00
Usbekistan	34,4	0,69	0,02
Türkei	9,9	0,58	0,28

Anmerkung: 1) Der Entwicklungshilfeausschuss (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat 30 Mitglieder – 29 einzelne Volkswirtschaften und eine multilaterale Institution (Institutionen der Europäischen Union). Die Daten basieren auf Berichten der Geberländer über bilaterale Programme, die von den Berichten der Empfängerländer abweichen können

Quelle: Weltbank, World Development Indicators, Washington DC 2021, eigene Darstellung.

A.3 Kurzbeschreibung der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten

Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten ist eine jährlich wiederholte Längsschnittbefragung (Panelbefragung) von Personen, die als Schutzsuchende nach Deutschland zugezogen sind und ihrer Haushaltsmitglieder. Die Befragung wird gemeinsam vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), dem Forschungszentrum des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF-FZ) sowie dem Sozio-ökonomischen Panel am DIW Berlin seit 2016 durchgeführt. Die Stichprobe wurde aus dem Ausländerzentralregister (AZR) gezogen. Unter Verwendung statistischer Gewichtungsverfahren können für Schutzsuchende, die vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2016 nach Deutschland zugezogen sind und bis zum 1.1.2017 im AZR registriert waren, sowie für ihre Haushaltsangehörigen repräsentative Aussagen getroffen werden. Die Gewichte wurden dem vom gemeinsam mit dem SOEP und dem BAMF veröffentlichten Datensatz entnommen. Die Gesamtstichprobe umfasst inzwischen (in der vierten Welle, 2019) 8.321 erwachsene Personen, die mindestens

einmal befragt wurden. Zur Beschreibung der Stichprobe vgl. u. a. Brücker et al. (2016a; 2016b;2020a; 2020b; Kosyakova et al. 2021).

Impressum

IAB-Forschungsbericht 9|2021

Veröffentlichungsdatum

25. Oktober 2021

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Rechte

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des IAB gestattet.

Bezugsmöglichkeit dieses Dokuments

<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2021/fb0921.pdf>

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Forschungsbericht“

<http://www.iab.de/de/publikationen/discussionpaper.aspx>

Website

www.iab.de

ISSN

2195-2663

Rückfragen zum Inhalt

Herbert Brücker

Telefon: 0911 179-3807

E-Mail: Herbert.Bruecker@iab.de